

Taf. nach S. 180 lose

25.10.1896 Hg

4 Tafeln n. 3. 1896

Ge. 33.
-2.

Ge. 33.
-2.

Der X. Theil
Der Magdeburgischen
Singularium,
Vom
Kloster
Alten-Galdensleben/
nahe bey der
Stadt Neuen-Galdensleben
liegend,
Nebst einer Land-Charte/
Ausgefertiget
Von
Sam. Walthero, R.

Magdeburg und Leipzig,
Verlegt sel. Christoph Seidels Wittve und G. E. Scheidhauer, 1739.







Inhalt des X. Theils.

CAP. I.

Von des Klosters Alten - Haldensleben ih-
ren Stifftern, als den alten Grafen von
Haldensleben, und ihrer Stiftung.

CAP. II.

Von des Klosters Grängen und Gütern.

CAP. III.

Verzeichniß der dem Kloster nach und nach ge-
schenkten Stiftungen.

CAP. IV.

Von den Streitigkeiten, Verträgen und Re-
versen des Klosters mit den Nachbarn.

CAP. V.

Von den Aebtisinnen, Präbsten und *Convent*
des Klosters Alten - Haldensleben, worun-
ter nicht wenig Lutherisch gewesen.

(2

C. VI.

CAP. VI.

Von des Closters Kirchen- und Cangel- Gebet und Spende am Grünen Donnerstage.

CAP. VII.

Von dem langwierigen Streit, den das Closter sich zugezogen, wegen der Evangelischen Pöbste und Nonnen, wie auch Abschaffung der Catholischen *Paters*.

CAP. VIII.

Von den *Visitationen*, daran dieses Closter Theil gehabt.

CAP. IX.

Erzählung einiger besondern Umstände, die das Closter betroffen.

CAP. X.

Von den Dörffern Alten- Haldensleben, Wiedringen und Bahldorf, *it.* deren Kirchen und Predigern.

Cap. I.





CAP. I.

Vom Closter Alten-Haldensleben/ dessen Stifter und Stiftung.

Das Closter Alten-Haldensleben, im Herzogthum Magdeburg, welches seiner Stiftung wegen unter die ältesten alhier zu zehlen, soll der Vortrag des X. Theils meiner Singularium Magdeb. seyn; damit die Antiquitäten von der Ohra, und denen daran vorgefallenen Streitigkeiten, immer mehr und mehr ans Licht gestellet werden; a) und wird man aus beygefügter Charte, die ein gutes Stück der alten Graffschaft Haldensleben angiebet, die Situation und Grängen desselben Closters mit mehrern ansehen.

Woben ich hoffe, daß solches mir nicht werde zu verbenken seyn, allermassen Leucfeld von vielen Clöstern in und außser dem Herzogthum Magdeburg dergleichen Nachrichten mitgetheilet.

- a) Nach Leucfelds Wundsche, in Antiquit. Michaelstein. S. 8. Präfat.

§. 2.

Was die Historici von gedachtem Closter aufgezeichnet haben, ist theils der Mühe nicht werth zu lesen, theils offenbahr falsch. Indesß weil es nicht viel ausmachen wird: so will ichs allhier in einem einzigen Paragrapho hersehen, damit man die leeren Schaaalen zusammen sehe.

Gabriel Bucelinus, der eine mühsame Collection zu wege gebracht, giebt in seinem 2. Theil der *Germania Topo-Chrono-Stemmatographica* folgende sehr kurze Nachricht: „Haldensleben oppidum dioceseos Magdeburgensis ad rivos Oram & Biveram. b) Denn folgt die mässgere Beschreibung vom nahe dabey gelegenen Closter: „Coenobium Hallenslebense, vulgo Alt-Hallensleben, ad differentiam forte novi ejusdem nominis, nisi & ordinis & monasterii. Fuit abbatia virginum regulæ Benedictinæ sub sacra reformatione ordinis Cisterciensis, situm in diocesi Magdeburgensi. De cujus origine notitiam non habemus. P. 95. und 137.“

- b) Hier vermischet er Stadt und Closter. Die Stadt liegt an der Ohra, das Closter selbst an der Bever.

„Sarro-

Sartorius in Cistertio bis tertio p. 621. beruft sich theils auf den Bucelin, theils setzt er ein paar Worte dazu, folgender massen: „Nach dem Zeugniß des Bucelin liegt dieses Jungfräuliche Kloster in dem Erbstift Magdeburg, 3 Meilen von der Stadt Magdeburg, ohnweit davon ist die Stadt Neuen-Haldensleben, wie auch das berühmte Schloß Hunzenburg (Hundsburg.) Es steht annoch durch die Gnade Gottes beym heiligen Orden, und besitzt in den dreyen dazu gehörigen Lutherischen Dorfschaften unter andern Gerechtsamkeiten das Jus Gladii oder Halsgerichte. Der geistlichen Jungfrauen werden unter jetziger Regierung der Hochwürdigsten Frau, Aebtissin Anna Dorothea Schlegbusch bis 20. gezehlet. c)

c) Nämlich in dem Jahre, da er das Buch geschrieben. Denn sie ist nachher a. 1735. gestorben. Im übrigen hätte er wol mehrere Nachricht gegeben, wenn sie ihm wäre nicht versaget worden, als warum er doch gebeten.

In Hoppenrods Stamm-Buch, *Hamelmans* seinen familiis emortuis und *Cranzii* Saxonia muß man nichts zuverlässiges von diesem Kloster suchen, ob sie wohl den Namen der Haldenslebischen Familie angeführet haben, und *Luca* hat in seinem Grafen-Saal so wohl die Stiftung als Familie ausgelassen.

Gundling in seiner Geographischen Beschreibung des Herzogthums Magdeburg, welcher uns etwas gewisses hätte mittheilen können, hat offenbare Unwahrheiten und wieder einander lauffende Nachrichten. Denn da er p. 147. das Kloster Ammensleben fälschlich ein Jungfernkloster genennet, so spricht er ferner: „Das Römisch-Catholi-

„tholische Closter Alten-Haldensleben, dessen Prælat ein „Abt ist. Und kurz darauf: Das Römisch-Catholische „Jungfern Closter Alten-Haldensleben,, 1c. Was sollen auswärtige von beyden glauben? andere Autores zu geschweigen.

§. 3.

Ich will demnach dieser Unvollkommenheit mit sichern Nachrichten aus ungedruckten Schriften zu hülffe kommen, und so viel, als vors erste genug seyn möchte, anführen. Wobey ich zwar gern gestehe, daß noch ein vieles zurück bleiben werde: inzwischen hoffe ich doch, daß auch dieses wenige zur Erleuterung der Magdeburgischen Historie werde dienlich seyn. Hat denn jemand einmahl Gelegenheit, des Closters Literarium und dergleichen einzusehen, der mag alsdenn die letzte Hand hinzuthun.

§. 4.

Das Jungfräuliche Closter Alten-Haldensleben Cistercienser-Ordens lieget im Holzlande des ehemaligen Stiffts und nunmehr Herzogthums Magdeburg, 3. Meilen von der Stadt Magdeburg, Nord-Westwärts, zwischen des Herrn von Alvensleben Ritter-Sitze Hundsburg und der Stadt Neuen-Haldensleben, von jedem eine Viertel-Meile entfernt, und ist fast gar mit Holz umgeben. Die Nachbarschaften sind: das Closter Ammensleben, die Stadt Neu-Haldensleben, das Braun-schweig. Amt Calförde, der Herrn von Alvensleben, der Herr

Herrn von Beltheim und des Königl. Amts Alvensleben Gehölze. 2c. Nach der alten Geographie könnte man sagen, es habe nebst dem Comitatu der Stadthalter Kaisers Ottonis I. des Adelberti und hernach des Huodo gelegen. *Sagittar.* in diff. de AEp. Magdeb. p. 31. 33. also die Dertier dieser Grafschaft beschrieben werden.

§. 5.

Der Name dieses Closters, wie auch der Stadt Haldensleben, ja der alten Grafen selbst wird von den Autoribus gar ungleich ausgedrucket, so daß auswärtige, die davon keine Rundschaft haben, sich nicht wol darin finden können. Als

Hældesleva, in einem Päbstl. Briefe beyhm *Sagittario* in seiner Diff. de AEp. Magdeb. p. 46.

Oldesleben, *Esleben*, *Trithemius* in Chron. Hirsaug. ad a. 1135. und ist *Esleve* eine ganz unnütze Zuthat.

Hahaldesleve und *Hahaldesleve*. *Leuber de stapula* Magd. num. 1192. und in *Eccard*; *stemma Wittikind.* p. 497.

Aldilobin, *Eccard.* *ibid.* p. 388.

Aldislef und *Haldislev.*

Haldislewe *Eccard.* *ib.* p. 119.

Haldensleben und *Haldisleve* Chron. Mont. ser. und Chron. *Bigaug.* 2. 1179.

In den Platteutschen Briefen schrieb man *Haldenschlewe*. Die gewöhnlichste Schreib. Art aber ist und bleibet *Haldensleben*.

§. 6.

Der Stifter dieses Closters ist gewesen GERO, der letzte von den Grafen von Haldensleben, einer zuerst ausgestorbenen Linie, welcher es ums Jahr 965. zu Kaisers Ottonis I. Zeiten, zu seiner Seelen Heil und Hoffnung der ewigen Seeligkeit, nach der damaligen Sprache zu reden, ausgerichtet hat. Der Brieff von der Fundation will sich nicht finden; ob ihn die Nonnen heimlich halten, oder ob sie ihn gar nicht mehr haben, stehet dahin. Das letzte sollte fast glauben, weil das Kloster in den Belagerungen der Stadt Haldensleben im 12. Seculo auch vielleicht vorher in der Wendischen Invasion viel gelitten hat. Inzwischen finden sich folgende Worte in ihrem Repertorio: Fundatio ist geschehen ante annum 965. von Gerone Grafen von Haldensleben, qui vixit tempore Ottonis Imperatoris I.

Das Convent ist gestiftet in die Ehre und Regel des S. Benedicti, und so viel dazu geschenkt, daß eine ziemliche Anzahl der Jungfrauen darin konten erhalten werden, sintemahl Gero darzu Baldorf, groß und klein Wedringen, Glüsig, Wichmansdorf, Beniz und die Aecker um das Kloster, samt einigen Mühlen, Wiefewachs und Gehölze u. geleyet hat. Eigentlich hat es sollen eine Abtey heißen, wie es denn Kaiser Henricus VI. in einer Verschreibung an das hohe Stifft de a. 1193. ausdrücklich Abbatiā nennet. Daß vorher schon ein Gut oder Dorf bey der Kloster-Stelle, welches er vornehmlich dazu geschenkt, gestanden habe, will ich nicht zweifeln, weil es nicht ohne Ursach Alten Haldensleben von langen

langen Zeiten her genennet worden; und vermuthe ich, daß es erst der Grafen ihr Sitz und Stammhaus vom 8. und 9. Seculo her gewesen, ehe sie die Stadt Haldensleben etwa erbauet und sich darin gesetzt. d) Im übrigen hat dieses Closter keine andere Veränderung in Essentialibus erlitten, als daß aus dem Benedictiner ein Cistertienfer-Orden geworden ist; und ob gleich zur Reformation-Zeit und hernach Lutherische Nonnen sich darinnen befunden: so bestehet es doch noch heute zu Tage in der Catholischen Religion, und auf dem Closter-Platz, welchen sie die Freyheit heissen, hat es auch Catholicken, welche sich in wenig Jahren sehr vermehret haben.

d) Dieser Sitz ist mit einer Burg versehen gewesen, davon die Rudera und Spuren nahe am Closter an dem Hundisburgischen Wege noch zu sehen sind.

§. 7.

Hier sollte ich nun freylich von des Stiffers Familie, den Grafen von Haldensleben, wohl etwas berichten: allein was wird heraus kommen? die Spuren davon sind bey den Historicis so schlecht und gering, daß man weder Ursprung noch Zusammenhang noch völlige Abtheilung zu wege bringen kan. e)

e) Eben wie von den Grafen von Lestien, davon man noch viel weniger weiß, wie ich im VII. Theil gemeldet, item von den Grafen von Hildeslebe, oder Hillersleben, ohne weit Alten-Haldensleben.

Sie waren unter den vielen Gräflichen Häusern, die sie zu Nachbarn hatten, als den Grafen von Grieben,
von

von Hillersleben, von Alvensleben, von Beltheim, von Walbeck, von Lestein, zwischen welchen sie bey nahe in der Mitten wohnten, fast die reichsten, und besaßen schöne Güter. Ja sie waren nicht in erwehete Grängen eingeschlossen, sondern hatten sich auch im Braunschweigischen zwischen Helmstedt und Braunschweig ausgebreitet.

Ihr Alter ist wegen Dunkelheit mitter Zeiten mir unerfindlich vorgekommen, doch ist's gewiß, daß sie unter den Sachsen floriret haben, ehe Carolus M. in diese Gegenden hiehin gedrungen ist; wie denn die Grafen von Haldensleben unter die edlen und ansehnlichen Geschlechter gezehlet wurden, aus welchen die Sachsen ihre XII. Vierherren oder Tetrarchen jährlich zu nehmen pflegten, welche das Regiment und den Krieg dirigirten, wie davon Spangenberg f) und Albinus g) Nachricht geben.

f) In seiner Mansfeldischen Chronica c. 55.

g) In originibus Saxoniciis.

Was den Ursprung des Namens der Grafen von Haldensleben anlanget, so kommt nach genugsamer Wortforschung, welche die Glossaria an der Hand geben, etwa so viel heraus, daß es bedeutet Haldens seine Wohnung, von dem alten Worte Leben ein Haus und Wohnung, und Haldo von Halben, Haalben, locum tenere, tueri, halten und schützen. Das wäre die Etymologie. Aber solche appellationes werden hernach Nomina propria, eben wie Graf, Richter, Bauer &c. Daß also diese Familie sich die edlen Herrn von Heald, Halb oder Held von uhraltten Zeiten her genennet. Und in so weit hat diese Namens-Untersuchung in der Gundlingischen Beschreibung

bung des Herzogthums Magdeburg p. 137. ihre Richtigkeit. Daß aber der Autor diese Familie mit den Missis oder Comitibus und Stadthaltern von Magdeburg, die Carolus M. hieher gesetzt, confundiret hat, solches ist irrig. Denn der Stadthalter von der Magdeburger Mark heist nicht Halt, sondern Hatto, vermöge der Constitution in den Capitularibus: Ad Magdeburgum praesideat Hatto, ad Erpifurtum Adalgaudus &c. h) Zudem hielte er sich auf in Magdeburg, und nicht an einen andern Ort, war auch gemeinlich ein Officier des Kaisers, oder ein ander Bedienter, auf den er sich verlassen konnte, nicht aber ein ingebohrner von den Teutschen, die er erst überwunden. Ist also diese Applicatio ungegründet und falsch, und bleibt dabey, daß die Magdeburgischen Halten oder Haltmänner mit den Grafen von Haldensleben nicht zu compariren, i) vielweniger diese von jenen herzuleiten sind, weil diese Grafen vor Caroli und seiner Stadthalter oder Missorum Zeiten hier im Lande floriret haben.

h) Davon weiter zu lesen ist *Sagittarius* in diss. de AEpisc. Magdeb. §. 27. seq.

i) *Hatto* war freylich wol ein Halt oder locum tenens, aber hieß deswegen nicht Halt nomine proprio.

§. 8.

Dieses uhralte und vor Caroli M. Zeiten bekandt gewesene Geschlecht der Grafen von Haldensleben hat zum wenigsten, wie sich schliessen läffet, in 3. Columnen sich vertheilet.

M m m

1 Linie.

I. Linie.

Die Linie, die zum ersten verblühet, wohnte an den damaligen Grängen des Erzstifts Magdeburg, und hatte Olden-Haldensleben, Baldorf, groß und klein Wedringen, Glüßig, Wichmansdorf, Wolfschhausen, auch einige Dörter hinter Wedringen und der Stadt Haldensleben, jenseit der Ohra, bauete auch die Stadt und Festung Haldensleben, samt 3. andern Burgen, als die Dittenburg, Nienburg und Schalckburg, als drey gute Vormauern der Stadt, ohn Zweifel wider die Einfälle der Wenden. Ferner hatten sie ein grosses Gehölze von Glüßig an bis Wolfschhausen und Bälstringen, nebst den Mühlen an der Ohra und Bever &c.

Baldorf lieget zwischen Ammensleben und Wedringen, an der Ohra, vor diesen lag das Alte Baldorf daneben, welches igo wüßt, und in den Grängen des Closters Ammensleben ist.

Klein Wedringen ist gleichfals eine wüste Dorfstete, nahe bey dem noch stehenden grossen, und sind die 2. Feldmarken zusammen gezogen.

Glüßig ist ein Vorwerck, bey Hundisburg, welches ehedessen viele Herren gehabt, die nach und nach dem Closter das ihrige hergeschencket. Wer sie gewesen, stehet in der Nachricht von den Donationen c. III.

Wichmansdorf, lieget zwischen dem Closter und Wulfschäuser Marck, und ist lange verwüßtet, die Bauren nennen die Feldmark Bierstorf, in den Briefen aber heißt Wichmansdorf.

Die

Die Ottenburg ist meines Ermessens die Burg nahe am Closter, wo der Grafen Sitz war gewesen. Sollte dieses die Ottenburg, davon Pfessinger in der Braunsch. Lüneb. Hist. P. I. p. 690. gedenket, etwa seyn, (wie zu vermuthen, weil ich sonst keine andere da herum habe finden können) so hat sie noch im XIV. Seculo gestanden, sintemal sie nebst dem Schlosse Wolmirstedt den Vettern von Alvensleben, Werner und Ludolf, vom Erzbischoff Theodorico in Verwahrung gegeben. Gleichwohl ist sie schon im XII. Seculo vom Erzbischoff Wicmann erobert, als er die Stadt Haldensleben Henrici Leonis Haupt-Festung zum erstenmahl belagerte. Bünau im Leben Friderici I. Imp. irret sich, wenn er dieses vor die Eroberung der Stadt ausgiebet, welches damals nicht geschehen. Denn die Closterburg ward a. 1167. erobert, die Stadt aber 2. mahl belagert, und erst a. 1181. gewonnen. Heutiges Tages heisset man den Ort den Burgwall.

Die Schalckenburg hat gestanden zwischen Gudenswegen und Glüsig, und werden die Rudera noch gezeigt. Vid. infr. cap. II. §. 2. In Neuen-Haldensleben will man auch einen Platz wissen, der die Schalckenburg geheissen. Die eigentliche Zeit der Zerstörung weiß ich nicht, ist aber vermuthlich auch im XII. Seculo geschehen.

Nienburg hat Wicman a. 1167. auch ruiniret. Vid. Chron. Montis Ser. ad h. a. und Pomarii Sächs. Chron. Es lag an der Ohra nahe vor
M m m 2 der

der Stadt Halbensleben. Es ist aber von diesen Neuburg oder Nienburg zu wissen, daß es ein Aufenthalt der Bürger von Halbensleben gewesen nach der Zerstörung 1181. und hat über 150. Feuerstätten gehabt, wie auch 2. Kirchen, davon unten in der Foundation S. 12.

Groß- und Klein Wolfshausen, Grassendorf, Zerlig, Pödegrim, Pödegrund, Warmisdorf, Hermensleben &c. sind lauter wüste Dorfstetten, die vor diesem ohn Zweifel mit dem ganzen District der Halbenslebischen Familie zugehört, und hernach an das Sächsische Haus, und ferner an Henricum Leonem gefallen. Vermuthe also, daß benandte Vertreter unseren Grafen vor Alters zugestanden. Gewiß ist, daß sie die Dörfer Benitz c. 4. S. 2. Kuhlitz und Pödegrund ans Closter vermacht, die hernach an Neu-Halbensleben verkauft sind.

Adelheit, eine Gräfin von Halbensleben und Gemahlin Ditmars Grafens von Albensleben lebte im IX. Seculo zur Zeit der Kaiser Ludovici Balbi und Caroli Crassi, v. Berens Genealogie der Herren von Steinberg im Anhang p. 41.

Ferner gibt die Tradition, daß 3. Brüder sollen gewesen seyn, welche die Schalckenburg, Nienburg und Ottensburg erbauet, davon einer Otto geheissen.

Gero Graf von Halbensleben wird vor den letzten dieser Familie gehalten. k) Dieser weil er keine Erben hatte, so bauete er sich durch Stiftung des Closters Alten-Halbensleben ein Andenken zur Zeit Kaisers Ottonis I. welches der Kaiser ohnfehlbar confirmiret hat. Nach dessen Tode ist die Haupt-Festung und Stadt Halbens-

densleben mit Grund und Boden nebst der Advocatie über dieses Closter an das Kaiserliche Sächsische Haus 1) und ferner durch Vererbung an Henricum Leonem gefallen, endlich aber nach Eroberung 1181. den Magdeburgischen Erzbischöffen zu theil geworden.

Noch eine *Gisela*, Gräfin von Haldensleben, war Conrads von Alvensleben Gemahlin, und lebte im XI. Sec. v. Berens ibid. Ob ich diese soll zu der ersten oder andern Linie rechnen, weiß ich nicht.

k) Es findet sich ein Graf Theodoricus, der einem gewissen Stift und Closter etwas vermacht, wie aus dem diplomate num. 1192. in *Lenbers* Stapel: Unfug zu sehen; aber es ist kein Graf von Haldensleben, sondern ein ganz anderer Herr, nemlich ein Graf von Anhalt oder Walbeck gewesen. *Eccard* in *Stemmata Wittikind* p. 497.

l) Vermöge der Carolinischen Constitution, da das Herzogthum Sachsen, Scharnow genandt, an den Sächsischen Anherren Wittikind gegeben und verliehen wurde.

2. Linie.

Die 2. Linie hat sich im Braunschweigischen ausgebreitet, und die Grafschaft Supplinburg und das Amt Lutter besessen, m) und wird ausdrücklich die Grafschaft Haldensleben genandt. *Leibniz* Collect. Scriptor Brunsv. T. III. p. 44. Diese Linie muß nothwendig 2. Abstammungen gehabt haben. Denn eine ist im Anfang des XII. Seculi ausgestorben, von der andern finden sich noch Grafen a. 1163. im Stederburgischen Chronico. Jene hat das Closter Lutter etwa a. 1110. fundiret, diese dem Closter Stederburg etliche Güter überlassen. Jene residirte zu Lutter, diese hatte ihren Hof anderswo.

m) Was zu allen diesen gehöre, werden diejenigen wissen, die im Braunschweigischen bekandt sind.

M m m 3

Von

Von der ersten Abstammung, als der Lutterischen Branche finde ich den einzigen Grafen Bernhardum von Halsensleben, einen Stifter des Closters Lutter, auf welchen ich mich verlassen könnte. Anno 1715. hat der Abt Fabricius zu Helmstedt Lezneri kurze Nachricht von Königs Lutter mit Noten, wie auch Meibomii Bericht von der Comterey Supplinburg in 8vo heraus gegeben, worin von beyden hinlängliche Relation abgestattet wird. Ich finde aber, daß Lezner und Meibom nicht harmoniren. Lezner giebt p. 1. diesen Bernhard vor Ottens Sohn an, und beruft sich auf den *Trithemium* in annal. Hirsaug. ad a. 1135. welcher aber weder Vater noch Sohn bemercket. Meibom aber l. c. p. 52. sequ. nennet dieses jüngern Bernhard seinen Vater auch Bernhard. Woher sie ihre Meynung haben, weiß ich nicht. Will dannenhero lieber bey dem Chronico Rythmico bleiben, welches folgende Nachricht giebet:

Of ergangen dusent Jar,
Hundert und 35. gar,
Ward gewandelt das Gestichte
Zo Lutter, dat erst uprichte
Van Halsensleve Greve Bernhard,
De of er genömet wart,
De et hadde begonnen,
Also dat et weren Nunnen
Dat de Kaiser un sin frowe
Nire de döget schowe
Wandelen, dat et worden
Swarte Mönliche, de das horden
Zo sancte Benedictus Orden.

Vid. Leibnitz T. III. p. 44. und ist dieses Chronicon im XIV. Seculo geschrieben. *) Man

*) Man kan aber auch des Herrn Harenbergs Hist. Eccl. Gandersh. p. 1425. und p. 1480. nachlesen, der diese 2. Linie aus der Grafen von Seburg ihrer Abstammung herleitet, und etwas anders ausführet, wiewol er in eventu mit dem Hennings überein kömmt.

Dieses Closter muß frühe und im Anfang des XII. Se- culi gestiftet und Bernhard bald drauf gestorben seyn. Denn die Grafschafft Haldensleben, Supplinburg und Lutter genandt, ist darauf an die Grafen von Plöcke gekommen, von da an den Burggraf von Nürnberg Fr. von Barnbach, und weiter an Gebharden Grafen von Quersfurt, vid. Meibom I. c. und Hennings Opp. Geneal. P. II. IV. Monarch. p. 102. vererbet, von dem sie der Sohn Kaiser Lotharius erlanget, welcher, wie die Reime angeben, a. 1135. die muthwilligen Nonnen, mit Genehmigung des Halberstädtischen Bischoffs ins Closter Drübeck versetzt, und davor Münche hinein gesetzt, mit einem neuen Abte Eberhard, den er aus dem Closter Berge vor Magdeburg genommen. Fabricius p. 6. 10. 54. Trithemius p. 401. ad h. a. Crazii Saxon. L. 6. c. 7. Supplinburg aber selbst ist zuvor a. 1130. vom gedachten Kaiser in eine Comterey verwandelt, womit der Name der Grafschafft Haldensleben dasiges Orts ausgegangen. Da nun diese Grafschafft so früh und so ofte vor a. 1135. alieniret worden: so muß die Luttersche branche nicht allein bald ausgestorben seyn, sondern auch mit ihren pertinentien eine solche Beschaffenheit gehabt haben, daß noch andere Grafen, die den Namen Haldensleben geführet, nichts davon haben erben können.

Und freulich finden sich noch andere Haldenslebische Grafen im Braunschweigischen, die fast bis zu Ende des XII.

XII. Seculi gelebet, und also eine andere Fortpflanzung ausmachen. Denn da kommt vor

Rupertus Graf von Haldensleben, welcher im Braunschweigischen Reichs-Tage, den Lotharius a. 1130. angestellt, erschienen. Vid. *Retbmeyers* Braunschweigische Historie p. 292. Dieser hatte zur Mutter eine gebohrne von Cramm, *Berens* Steinb. Geneal. p. 4. und kan unmöglich von der Lutterschen Generation seyn, als welche vorher schon ausgestorben. Hier gehören auch

Theodoricus und *Henricus*, Grafen von Haldensleben, welche a. 1163. dem Closter Stederburg b. y. Wolfenbüttel einige Güter vorenthalten, die sie aber noch vor ihrem Tode dem Closter vermachtet. *Leibniz* T. III. p. 857. n)

n) *Meibom* in *Fabricii* Hist. von Königs Lutter irret, wenn er p. 51. diese beyde Herren zu Magdeb. Grafen machet, weil diese erste Linie schon im X. Seculo ausgestorben.

Mehr Grafen habe ich von dem Haldenslebischen Geschlecht nicht ausfindig machen können. Sind also die Magdeburgischen (Nordthüringischen) im X. Seculo mit Stiftung des Closters Alten-Haldensleben, die Lutterschen im Anfang des XII. Seculi nach Fundation des Closters Lutter, die letzten zu Ende des XII. Seculi nach Beschenkung des Closters Stederburg ausgestorben, und heisset von dem letzteren, sie hätten sine spe heredis das Closter Stederburg bedacht. Dergestalt hat das ganze Gräfliche Geschlecht im XII. Seculo sein fatales Ende erreicht, und was nicht zu geistliche Güter vermachtet, ist damals den Sächsisch-Braunschweigischen Hause heimgefallen. Und so viel von besagten Grafen. o)

o) Noch ist zu mercken, daß auch Bürgerliche den Namen Haldensleben, so wohl im Magdeburgischen als Halberstädtischen

im *Chronico Montis Sereni* ad a. 1167. Das *Chronicon Bigaug.* bringt es fälschlich auf das 1179. Jahr, o) setzt aber diese Worte: ad ultimam desolationem totius Saxoniae vastatur Coenobium Hallesleue. Daß es also das Kloster damals wirklich mit betroffen. Denn weil des Herzogs Commendant Bernhard von der Lippe im Erzbistum streifte: so machten es die Bischöflichen Trouppen in diesem und vorigen Jahre nicht besser.

o) Welchem Bünau irrig folget, wie S. 8. angezeigt. Denn a. 1179. war alhier kein Krieg.

Weil nun a. 1181. die endliche Zerstörung der Stadt Hallesleben dazu kam, und die feindliche Trouppen einige Jahr nach ein ander auf des Klosters Grund und Boden, als in der nächsten Nachbarschaft, herum tanzten: so ist leicht zu erachten, daß viele Jahre werden hingegangen seyn, ehe es sich hat wieder erholen können; und stehet dahin, ob nicht die Nonnen eine Zeitlang haben müssen ausweichen, um den Unruhen zu entgehen.

§. 10.

Gleichwol erholte es sich halbe wieder, und war im Anfang des XIII. Seculi in völligen Stande. Ludolphus Erzbischoff zu Magdeburg hatte a. 1193. die Ehre, daß ihm vom Kaiser Henrico VI. ein grosses Present von dem, was Henrico Leoni abgenommen war, gemacht wurde. Da hieß es, er sollte haben Hallesleben cum Abbazia, curtem Lutter, Horenburg, ein Stück vom Drömling, und dergleichen mehr. Man siehet leicht, daß dieses ein gutes Theil von der alten und verloschenen Grafschaft Hallesle-

densleben (S. 8.) gewesen. Zwar hat er von dieser Donation nicht viel behaupten können, ohne daß Haldensleben bey dem Stifte geblieben; das Closter aber, als die genandte Abtey, worüber Henricus Leo die Beschirmung, Schutz und Advocatie gehabt, fiel denn zugleich mit an die Erzbischöffe, welches ich hauptsächlich alhier bemerken wollen. Wobey noch dieses zu erinnern, daß es nie unter dem Halberstädtischen Sprengel gestanden.

§. II.

Hierauf kam es dessen Successori, dem Erzbischoff Alberto II. in den Sinn, auch mit diesem Closter eine Veränderung vorzunehmen, nachdem er vorher schon, nemlich a. 1224. zu Wieder-aufbauung der, seit a. 1181. verwüsteten Stadt Haldensleben gute Anstalt gemacht hatte. Bisher hatte das Closter unter dem Benedictiner-Orden gestanden, nun aber solten Cistertienfer-Nonnen daraus werden.

Dieser Cistertienfer-Orden, von dem Closter Cistertz also genandt, war in Frankreich unter lauter Osienbahrung der Heil. Jungfrau Maria, wie man vor giebet, aufgekomen, und a. 1098. gestiftet, und hatte so gleich solchen Applausum, daß er bald andere verdunkelt, und wie Rivius saget, p) ut matris fere contemneret reverentiam.

p) In hist. Monast. p. 138.

Er ist aus dem Benedictiner-Orden entsprossen, und davon nicht anders unterschieden, als daß der Stifter strictiorem regulam, arctioremque disciplinam, eine strengere Zucht und Observanz eingeführet, weil die

Nun 2

Bene

Benedictiner ihm mochten zu gemächlich und unartig ge-
 schienen haben, als worüber damals eine gemeine Kla-
 ge war, die eine nothwendige Reformation von nöthen
 hätte. Der heilige Bernhardus hatte sich auch in Ver-
 besserung dieses Ordens signalisiret, und nach dessen Re-
 gel ward das Kloster Alten-Haldensleben geändert. In der
 Haupt-Sache aber ward Regula S. Benedicti nicht ver-
 worffen. Man muß im übrigen ersaunen, wenn man
 die Lobsprüche liest, welche dem Cistercienser-Orden bey-
 gelegt worden, q) wobey ärgerlich zu lesen, daß der Hey-
 land selbst in einer gewissen Offenbahrung nicht sein ei-
 gen Mittel und Verdienst, sondern diesen Orden zum
 Mittel der Kirche, als Conditionem sine qua non, solle
 vorgeschlagen haben. r) Im übrigen kan man ein meh-
 res von diesem Orden nachlesen bey *Leucfeld* in *An-
 tiquit. Michaelst.* in *Præfat. it.* bey *Rivio*, absonderlich
 aber *Sartorio*, der die Meriten dieses Ordens ganz un-
 gemein erhebet.

q) *Sartor.* in *Cistert.* c. 24.

r) *Id.* c. 25. Veräufstige verwundern sich billig, daß man
 ehe dessen so dreist und unverschämt mit Offenbahrungen
 gespielet, und alles darauf ankommen lassen. Die Re-
 gul des Glaubens und Lebens muß sonst einzig
 allein aus der Heil. Schrift genommen werden. Aber
 die Superstition findet es in Träumen, Gesichtern und
 Offenbahrungen. Setzt man dieses zum Grunde, so bleibt
 nichts übrig, welches nicht zum Verfall wahrer Reli-
 gion könnte ausgesonnen werden. So mußte denn der liebe
 Heyland selbst ein Diener, nicht zur Besserung der Lai-
 eorum, sondern des zur Ehre, Hochachtung und Reich-
 thum sich schwingenden Cleri werden; Noch mehr aber
 die

die Heiligen, ins besondere die Jungfrau Maria, deren Gleich in solchen Handlungen über die Maasse groß zu seyn vorgegeben wird. Daher denn kein Wunder, wenn so viel wunderthätige Bilder und Statuen der Heil. Jungf. Maria entstanden, woran Gott selbst einen sonderbahren Wohlgefallen tragen soll, wie *Sartorius* c. 22. *Ehr. Gumpenberg* in *Atlante Mariano* zu schreiben sich nicht entbitten. Wobey lächerlich, daß die vorgeschützten Offenbarungen bey ihren Erscheinungen sich öftters zuwieder gewesen, und wenn sie dis erhoben, selbiges bey Ankunfft einer andern Sache wieder geringer gemacht haben. Adeo Christus, Maria & Sancti, turpe dictu! sibi contrarii sunt. Da siehet man den Entzweck der Meditations Stunden, die noch heutiges Tages in den Clöstern so sehr urgiret werden. Man kan sagen, und *Mr. Claude* hats bewiesen, daß im Pabstruhm fast alles durch Offenbarungen aufgekommen. Solche Meditationes haben die Visionen, und diese ferner allerley Irthümer ausgehecket.

§. 12.

Ob die Lebensart der Benedictiner-Nonnen dem *Alberto* nicht länger gefallen, kan ich nicht finden. Doch vermuthet ich, daß es um dieselben damals nicht zum besten müsse ausgesehen haben, weil dem Erzbischoff bey der damaligen scharffen Reformation der Benedictiner, wozu der Pabst *Innocentius III.* a. 1215. und Pabst *Henricus III.* a. 1228. die Confirmation ertheilte, dennoch der Cistercienser-Orden besser gefiel. Wer die Haupt Nachrichten von solcher Reforme nicht zur Hand hat, der lese indeß *Leucfelds* Historie von dem Bursfeldischen Closter c. 2. So viel aber ershe ich aus des *Alberti*

Nun 3

Con-

Constitution, daß er etliche Jungfrauen aus dem Closter Waltingeroda genommen, und nach demselbigen das neue Stifft zu alten Haldensleben eingerichtet. Die Stifftung selbst ist a. 1228. geschehen, und lautet die teutsche Schrift, die mir zu handen kommen, also:

Fundation des Closters Alten Haldensleben zum Cistertienser Orden. a. 1228.

Im Nahmen der heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit. Albertus von Gottes Gnaden Erzbischoff der Heil. Kirchen zu Magdeburg, Legatus, Graf &c. Unsern in Christo vielgeliebten Töchtern, Aebtissin, Priorissin, und den andern Schwestern die im neuen Stiffte Haldensleben angenommen seynd, Heil und Segen durch dem, welcher ist aller Gläubigen Leben und Seeligkeit; Demnach den klugen Jungfrauen, welche mit angezündeten Lampen nach des himmlischen Bräutigams Hochzeit sich herzlich sehnen und Verlangen tragen, die Hülffe unsers Hirten-Amtes stets soll offen stehen; also haben wir eure Sammlung, welche wir durch Gnaden GOTTES heilsamlich haben angefangen, in unsern und unserer Nachkommen Schutz hiemit uff und annehmen wollen, mit aller eures Ordens Freyheiten. Anfänglich so ordnen wir und wollen daß bey euch zu ewigen Zeiten der Orden Cisterciensium soll gehalten werden; immassen solcher Orden im Closter Waltingerodt ist auch gehalten wird. Von welcherer Ankunft und Herkunft ihr als die rechten Sprößlinge in guter Zuversicht aus dem rechten Stamme seynd erwachsen, darum wir auch eure Personen und diesem euren Sitz in die Ehre der heiligen und immer Jungfrauen Maria und des heil. Apostels Jacobi Verordnung in diesem unserm offnen Privilegio verwahren und bekräftigen.

Ferner wollen wir, wenn ihr dieses Orts Aebtissin durch Todesfall entwerdet, daß dann die Sammlung eine an dere

dere Abtissin zu erwählen Freymacht haben solle, dieselbige nehmlich, welche der Convent oder der beste Theil desselbigen, nach des Herrn und ihres Ordens Statuten erwählen wird, welcher denn die andern Schwestern schuldigen Gehorsam leisten sollen, damit die Gerecht- und Freyheiten der Dominanz und ihres ganzen Closters Convent, steiff und feste erhalten werden, es soll auch dieses einen geschickten Mann zum Probste haben, der die äusserliche Welt-Sachen vor sich ohne Rath der Dominanz und des Convents verhandle. Alleine was höhere Sachen des Closters angehet, soll er ohne Rath und Bolborth der Dominanz noch ihres Convents sich nichts unterfangen, alles nach deme die Nothdurfft erfordert, und die Sachen werden geschaffen seyn.

Ordnen weiter und wollen, daß am Tage der Himmelfahrt Christi an welchem wir den Kirchhoff eingeweiht, und das Gufft bestätiget haben, der Priester obernannten Städtleins mit der ganzen Christlichkeit und allen Bürgern zu unserm Closter sich verfügen, und das Fest daselbst begehen sollen. Derwegen wir auch alle denselbigen aus Macht der heil. Apostel Petri und Pauli auch aus unserer Gewalt 20 Tage langk von ihrer Buße Erlaubniß und vorgünstigung mittheilen. Noch mehr ordnen wir, daß auf den Sonntag Palmarum der Priester naennanten Städtleins mit seiner Clerisey und allen Bürgern daselbst hinkommen und dasselbige Fest ehrlichen begehen, auch soll er Macht haben aus voriger Gewalt allen ankommenden Leuten 10. Tage langk vor ihrer Buße zu freyen.

Wie nun dis Closter von uns seine Foundation anfänglich bekommen, also nehmen Wir nun dasselbige hinfüro in unsern Schutß hiemit, verordnen daß alle ihre Haabe, Gutß und alle Besißungk die Sie jetzt haben und zukünftiglich durch Freygebigkeiten anderer Könige, Päbste oder durch fromme Leute Uebergebung redlicher Weise gewinnen mögen, unter unserer Kirchen auch unter unsern und unser

rer

rer Nachkommen Schutz und Verwahrung verwaltet werden sollen. Insonderheit aber hat uns vor gut angesehen, diese nachfolgende Articul öffentlich zu beschreiben.

Wir geben Ihnen die Kirche S. Maria zu Neindorff und eine Geld-Marcke welche nach Gewohnheit Denig geheißen wird.

Ein Buschwerck Nordsee genennet.

Ein Stücke Landes beneben Neindorff Stogke genennet.

Zwo Hufen Landes in Altenhaldensleve mit alle ihre Gerechtigkeit und Zubehör.

Eine Wische neben den Closter, welches wir von der gemeinen Bürgerschaft nach aller ihrer Nothdurfft und Willen diesem Closter zugewendet haben, und das allen mit ihrem guten Wissen und Willen. Auch dem Schoß von 150. Hoff. Stedten in Neindorff welcher jegliche jährlich 4. Pfennig zinsset, nach dem alten Zins Fronzins genennet.

Auch sollen sie bestellen und verwalten alle das, was außserhalb der Ringckmaure ickund zukünftigen jedoch ihrer der Bürgerschaft habender Gerechtigkeit unter der Mauer unschädlich gebauet ist, und gebauet mag werden, daß Wir dem Closter auch also übergeben haben.

Ordnen und wollen was das Closter hinfür bey eigner ihrer Unkost neue machen und erbauen wird, es seyn Fischereyen, Trifften, Hütung und Weyden, sie damit gänzlich befreyet, und niemands den Lebenden von ihnen nehmen noch erfordern soll, oder dieselben zu pfänden sich unterstehen.

Zu mehrerer Sicherung und Beweis dieser unserer Begnadung und geschenckter Freyheit haben wir diesen Brieff zu verfertigen und mit unserm Insiegel wissentlich verwahren lassen, hiemit ernstlich und bey Straffe des Banns befehlende, daß sich niemand hierwider setzen noch uflegen solle. In Zeugniß dieser Sachen Willibrandus Probst, Fridericus

Dechant

Dechand Wernerus Probst von Hunoldsborg, Siegfriedus Crapto Cämmerer, Ludewicus de Lawenbergk, Ludolphus de Indagine, Arnoldus scolasticus, Canonici Magdeburgenses, Richardus Truchses, Lampertus de Loburgk, frater ejus, Ludolphus Weinschenke, Hinricus Advocatus, Bernhardus de Inshleue, Borchardus Advocatus de Hunoldsburch, und viel andere mehr. Geschehen im Jahre nach Christi Geburt 1228. Indictione secunda. Datum Magd. den 9. Nov. unsers Erzbistums ao 22.

- (s) 1) Was mit dem Städtlein, das nach dem Closter solle Wallfahrten gehen und Ablass holen, gemeinet werde, ist mir dunkel vorkommen. Das Closter ist nie was anders als ein Dorff gewesen. Ob die Bürger zu Niendorf, oder das neu angebaute Hallensleben damals ein Städtlein geheissen, kan ich nicht bejahen, will es aber auch nicht verneinen.
- 2) Daher heissen sie das Closter des H. Evangel. S. Johannis, des Ordens S. Bernhards, weil dieser den vorigen Benedictiner-Orden also reformirt, vid. Infr.

§. 13.

So ist demnach dieses Hallenslebische Closter eine Filia vom Closter Waltingerode gewordene, und nach den Regeln des Cistercienser-Ordens jederzeit visitiret, nie aber in die Bursfelbische Union getreten, weil es vom Benedictiner-Orden ausgegangen war.

§. 14.

Die Advocatie hat Henricus Leo gehabt, nach dessen Unterdrückung die Vestung mit der Abtey, wie oben gemeldet,

Das

det,

det, an die Erzbischöffe gerathen. Nachdem aber das Herzogthum an das Haus Brandenburg kommen, so haben der Churfürst Friderich Wilhelm, und die Könige von Preussen, Friderich der I. und jetzige Majestät Friderich Wilhelm darüber die Schutz-Gerechtigkeit, und die Domina muß nach geschehener Wahl, welche in Bessern Königl. Rätthe geschieht, die Confirmation vom Könige holen. Zwar da der Administrator Augustus das Stifft erhielt, wolte man ihm das Jus Episcopi streitig machen, und die Domina suchten, wie in allen Clöstern, also auch hier des Augusti Superiorität sich zu entziehen, vorgebende, sie wären schon in praesentia Deputatorum von ihrem Orden gewählt und eingesetzt, weil uncatholische Herren ohndem dazu inhabil wären: allein Augustus sagte sich äufferst dawider, und als das Brandenburgische Haus das Magdeburgische Herzogthum erhielt; so hat es das Closter bald und mit Ernst genöthiget, seine Jura anzunehmen, und seine Superioritatem territorialem mit gehorsamen Augen anzusehen. Und von der Zeit an werden allezeit ein Paar Regierungs-Rätthe deputiret, der Wahl mit bezuwohnen, so daß sie vorher darum suppliciren und die Vacanz andeuten müssen, worauf denn vom Könige die Confirmation erfolgt.

S. 15.

Was die Abgaben des Closters anlanget, so brachten die Päbste in den alten Zeiten auf, daß die Clöster zu den Creuz-Kriegen und Türcken. Steuer etwas contribuiren solten, welches denn auch geschehen, und hat dieses Closter gleich andern etwas herschießen müssen. vid. Lit. B. cap. 2. S. I. Her.

Hernach sind Gaben an der Peters Kirche zu Rom aufkommen. Zu Caroli V. Zeiten wurden Türken-Steuren gezeben. Heutiges Tages stehen die Clöster unter Contribution, nicht allein unter dem Nahmen der Schutz-Gerechtigkeit, sondern auch, weil sie von der Accise frey sind. Von welchen allem das Closter Alten-Zaldensleben nicht ausgeschlossen ist. Und weil der Acker im Herzogthum seiner Güte nach in 4. Classen abgetheilet ist, so müssen sie sich bey ihrem schlechten Lande darnach richten, und von ihrer Einnahme ein genanntes geben.

§. 16.

Sonst hat das Closter diejenigen Emolumenta, die auch andere Clöster besitzen, nemlich die Jurisdiction ober- und niederst, und die Jagden, weswegen offte Streitigkeiten mit dem Nachbarn vorgefallen, die noch nicht zu Ende sind.

§. 17.

Eigene Statuta hat das Closter nicht, sondern sie richten sich nach der Regel des H. Benedicti. Das Siegel des Closters ist die Jungfrau Maria, des Closters Patronin. Sie führen sonst dasselbe in dreyerley Grösse. Das größte hat die Jungfrau Maria in der Mitte, 2. Heiligen unten zu beyden Seiten, und über diese beyde zwey Thurmgerüste, als ein Zeichen der Herrschaft. Das mittlere Siegel hat die Patronin oben, und einen Heiligen unten kniend. Ein kleineres hat allein die Heil. Jungfrau Maria mit dem Herzlande auf den Armen, und mit einer Krone auf dem Haupte gezieret. *)

Doo 2

*) In

*) Zu dem Foundation-Briefe sind die Heiligen angeführet §. 12. nemlich die Jungfrau Maria, und der Apostel Jacobus, gleichwol nennet sich das Closter auch zu S. Johannis Baptista, vid. unten.

§. 18.

Die Einkünfte dieses Convents eigentlich zu specificiren ist meine Wissenschaft nicht, ist auch fremden damit nicht gedienet. Sie gränzen an der Börde, aber dessen Fruchtbarkeit haben sie nicht, denn der Boden ist sandig, kalt und an einigen Orten steinig. Hingegen haben sie Holz, woran es der Börde fehlet. Sie brauen so viel, als sie vor ihr Closter nöthig haben. Den Wein, den sie daselbst erndten, brauchen sie, ihrer Aussage nach, in ihre und der Lutherischen Kirchen daselbst. Ihre Pertinentien, wie sie heutiges Tages sind, stehen im 2. Capitel.

CAP. II.

Von des Closters Gränzen und Gütern.

§. I.

Sowohl der Stifter dieses Closters anfanglich richtige Gränzen gesetzt hat: so bringet doch die Folge der Zeiten öftters viele Unrichtigkeiten zu wege. Und solches ist hier auch geschehen. Absonderlich ist viel Streitens gewesen mit dem Rath und Bürgerschaft der Stadt

Stadt Neu-Haldensleben, bis endlich nach vielen Klagen, von dem Erzbischoff und Cardinal Alberto 2. Commissarii, als der Abt zu Berge Henricus, und der Ammenslebische Abt Egbertus gesetzt, welche zu der Domina Maria von Randau und des Probstes Tilemann. Müllers Zeiten ums Jahr 1533. folgenden Vergleich getroffen:

Vera Instructio finium monasterii antique Haldensleben.

Den Verlaht und endlichen abscheide, so Dienstage nach Vocem Iucunditatis von Zwer Ehrwerdigen und Achtbahren Herrn Herrn Hinricke Abte to Berge und Egberto Abte to Ammensleben, als Churfürst. Gnaden Verordenten und gegeben Commissarien, in den Gebrechen und trensferdigen sachen zwischen den Ersahmen Rade und Sadt to Nienhaldensleve an einem, und dem andächtigen Jungfrauen-Closter Oldenhaldensleve am anderntheile gehorsamliken na to leben und folge to dauende, de opgerichter Verdracht vorglick-nise und entliken Einigkeit in allen Gebrechen von allenthalden von Zwer Erwerdigheit mit hogher Arbeit und flyte geschriben in Schrifften to bestaten, so satte ich Tilemannus Müller Probst des Jungfern Closters to Oldenhaldensleve und in denselbigen namen, düsse nageschriben voreinigte Artikel.

Erstlick dat dat Jungfrauen Kloster to Oldenhaldensleve heth dem Ersahmen Rade unde Statt to Nienhaldensleve verlost redlickes Kopes de twe wüste Feldmarcke up der Heyde ober der Obra gelegen, genant Kulitz und Benitz und ock dar to de Pödegrunt mit aller oerer Gerechtigkeit und to behöringe un Acker, Holte und Wische, so alle dat Jungfrauen Kloster to Oldenhaldensleve von olden Herkommen, de Gütere genoten und gedrucket hat, allene utgeschlotten den Acker up dem Hogenbeide zwischen der Obre und Nienhoffs, den dat vorgemelte Kloster will vor seck

beholden, vor solche Güdere de Rath und Stadt to Nyen-
 haldenslebe dem Jungfrauen Closter to Oldenhaldenslebe
 to staden und verlaten dat hold up den Riehnberge up des-
 ser halbe der Ohre so verne also der vorgemelten Churfürst.
 Comissarien beyde Abte von Berge und Ammenslebe dat
 selffstige hebben uth getreden und vormahlet vor welicken
 to gebrucken und ewiglich by dem Closter to bliuen. Dar-
 to so schall de Ehrsame Racht der Stadt Nyenaldenslebe
 dem Jungfrauen Closter to Oldenhaldenslebe geven ohne
 iennigerley behelp Insaße Argelst und gebede achthundert
 Gulden, de de Rath dem Jungfrauen Closter wol schall
 vorwissen und vorborgen mit wahrhafftigen Siegelen und
 Brieffen von syck und ore nachkomede, mit bewillinge soll-
 bort und Confirmation meines guden Herrn des Cardinals
 Legaen Erzbischoffen to Madeburg und Meins gn. rc. und
 die achte hundert Gulden schellen an solcher Gestalt, wu nasol-
 get uth gegeben und vor nget werden, dat de vorraemelte
 ehrsame Rath to Nyenaldenslebe schall den Altaristen in
 der Kercken to Sancte Ulricke in der Olden Stadt Magde-
 borg betalen, dreddehalff hundert Gulden an Schreckenbergen
 so seuen up einen Gulden gereckent und Joachim Daleren,
 de dat Closter to Oldenhaldenslebe von den Altaristen tom
 usen Türckenssture up Jarlickes Tynse genomen heth mit ver-
 willigunge unsers gnädigsten Herrn, odder die dreddehaffhun-
 dert Gulden war vor berort denselbigen Altaristen in Sancte
 Ulricks Kercken tho Magdeburg Jarlickes mit XIII. Gul-
 den munte up Walburgis twor tinsen, so lange die horet
 summe werd affgekofft, und also dat Jungfrauen Closter las-
 sen von den 3hundert Gulden. Of sau schall vele gedachte
 Stadt to Nyenaldenslebe, dem Jungfrauen Closter wenn
 dese Kop fullendet werd, anderthalbhundert Gulden rede over
 geven, einhundert in guter munte je XXI. ganze silber gro-
 schen 21. groschen up jedem Gulden gerecknet, de dat Closter
 of von einem gutem Gründe to Magdeburg hat gelegen tom
 Turcken

Zurckstere, aber die andern vassig Gulden mach de Ersahme Rath to Nyenhaldenschlebe bethalen mit gangchaffziger Gulden munte dem Closter. Awe de hinderstellige 400. Gulden schall de ehrsame Rath to Nyenhaldenschlebe twöff Jahr lang dem Closter tho Oldenhaldenschlebe mit twintig Gulden gangchaffziger munte alljahr uff de Pfingsten vortins sen up 100. 5. Gulden jäheliches to geben, unde wen de twöff Jahr umme sin so schall de Ersahme Rath von Nyenhaldenschlebe dem Jungfrauen Closter to Oldenhaldenschlebe die ver hundred Gulden hovet Summe williglic afflösen unde mit dancke vernögen und betahlen by verlust der Guedere, alse Kulis, Benig und Podegrunt. Konde nun de E. Rath to Nyenhaldenschlebe eher die twöff Jahr verschenen, den hovesummen gänglich afflösen darmede de Zinse verringet werden, schall in oren gefallen stan.

Tom andern so is de Kenneberg von den vorgedachten Herrn E. F. G. Commissarien uth gegangen und vormallet mit twöff goden unde groten upgeworpenen hochgelen, an gehawen nah der Stadt wardt vor dem Holte und theyn sic uff den riehe gelicke dorch bis vor groten Wolschhusen hart an den Weg hinden dem Steinbedde, also dat de halbe nach dem Supplingischen Wege an der Grund schall des Closters sin, unde uff der andern halbe gelegen, der Stadt.

Tom dredden so sin drie upworpe gemacket by dem Supplingischen Wege nedderwart nach der Stadt, in dem drüdden liegt ein grot Stein, darne gegen ober in dem grase balcken ober dem stiege nach dem Klinckgrawen is gemacket, ein schlechter upworp und darna den grase balcken darinne Dornebusche stan in die hoche getagen und uff den Berge vor der Lentcken brede Ackers dem Closter to ständig mit 4. stenen vermahlet, ist noch ein upworp darine ein stein gesaht gemacket, von dar getogen up den andern stein den safftigen luttcken brede ackers von dannen up de wonne mark den stucken, dar ist ock ein upworp gemacket, fort up der wohn

ne

ne nedderwort gezogen up twe mahlsteine, von dar oppe dat ende des Closters Ackers, an dem Orde, dar is auer am upworp gemacket, von dar in der endelacker henossen, bis in die grase Wischen, twischen dem Acker und dem Klinckgrawen darselvest ist ock ein upworp gemacket, darna vort gezogen ober den Klinckgrawen knap der wohne by dem Alvenslevischen Wege, wart ock ein upworp gemacket, da sich thut den Berg hinannen durch die Dornebusche up den Berge bis an den Weg up dem Berge, dar da staecke wohnen, da is ock ein upworth gemacket. Von dar is gezogen up den Wege nah dem Acker vor der Holzwische, und darselvesten seynd gemahlet twe opworpe vor dem Acker an der wohne ne und darnach in der Endelfahr henossen up de holtwischen by dem Ellern Heltken, dar drey stene befunden, de darscheiden drey Feldmarcke, alse Wichmerstorp, Nienhaldensleve und Oldenhaldenhaldensleve Feldmarcke, darselvest ist ock en opworp twischen die 3. stene gemacket, und ein grot stein is in denselbigen upworpe upgerichtet. Dana hat man by der Holtwische nedderwerts gezogen, und am ende der Wischen ock ein upworp gemacket, von dar den Wech in de höhe bis to dem Acker da dar Zeit nedder wart in de noht sehe, darselvest sind twe opworpe legen einander in einem grase Rihle gemacket, de ene nach Oldenhaldensleve bedüdet und vormahlet das Closter Acker, de ander de Stadt Acker, dar na wart gezogen up dem Kohlwege nach der Stadt wente up de wohne twischen dem Korne und von dar abermahl in der Endelfahr nedderwart bis up den Unger in der Nordsehe, dar is eben en opworp gemacket, denne de Acker darselvest wohl bekannt ist, und ein jeder Ackermann sienen Acker sinen gebrüchlichen Herrn wol weit to finden.

Tom vorten ist beredet und vereiniget, wo die Aekere Wischen und Gudere twischen Niendorff und Stadt Nienhaldensleve in dem Gebrücke von alders gewest, schullen hiern unshedeligt dem Closter an seiner overheit und Gerechtig

rechtigkeit, de dat Closter dar ober hat, was ock darfſelbeſt gemeine anger und weyde geweſt, ſchall also blieben, man ſchall den Acker ock allenthalben nicht wieder uth rieſen und pflügen wen van alder geſchehen. Ock ſo ſchall dem Cloſter an der Rechtigkeit der dammöhlen an Grunde unde Boden von dem Rade tho Nienhaldensſchleben keine Inſdracht und vorhinder niß beſchehen, des geſicken an der Nienſdorper Möhlen, man ſchall ock nichts darfſelbeſt buten der Mollen barwen, oder planten ohne Willen Gunst und ſollbort des Closters. Ock die Wintmölle vor Nyendorp von dem Rade gebawet, ſchall dem Closter jäherlich vor bekennüſe der Gerechtigkeith des Closters eigendohms vertinſet werden nach erkennnüſe der Herrn Commiſſarien.

Tom vöſften ſo de Stadt oder Rath to Nienhaldensſchleve ſteinbrockes behoff hedde tho Wulffhauſen uf des Closters Eigendohm odder Leimen thon Zegelhoffe to graben, ſo ſchüllen ſie dat Closter darumme laten anſprechen, also dat mit der Lanckheit der Tide nicht ein gebrock gewehre da oth werde und dem Closter an ſeinen Eigendohm und Gerechtigkeith anwebrocklich und vorhinderlich ſyn mochte odder gezencke und tweydracht geberen.

Tom Sechsten ſo ſollen die Borger und Scholer uth unſern Holten keine Bercken Meyen oder Holt holen, ohne Verloſſo gunst und Willen des Closters, darmedde ock Zencf Irrungen verhoet möchte werden.

Tom Seveden ſo ſchall die Müller in der Nyendorper Mühlen edder die von Nienhaldensſchleben den Closter neinen indracht der Viſcherie in der Ohre dohn, beſonderen dat Closter ſchall laten fiſchen bis an den Möllentolck.

Ock ſchall die Wiſche ober der Ohre bey der Nienendorper Möhlen gemeine Anger to ſyn, darob des Closters Beheplag to goende, ſchall wiederum gemein blyben. Ock ſo ſchollen de Wyden by der Ohre benedden der Mölle dem Closter to ſtan vanne vormidinge Zancſes und Haders.

¶ ¶ ¶

S. 2.

Was das Closter in solchen Gränzen vor Güter gehabt, ist eins Theils oben bey der Stiftung schon gemeldet. Indeß ist dann und wann eine Professio bonorum vom Closter verlangt, dergleichen auch vor wenig Jahren von iger Königl. Majestät geschehen, worüber zwar das Closter mag ombrage geschöpffet haben, sich aber dessen nicht entziehen können, weil Dominus territorii und Landesherr solches mit Zug erfodern kan, indem es Landes Güter sind; wie denn deshalb die Clöster ihre Chartularia haben, damit sie in bedürffenden Fall ihre Güter mit ihren Documenten bescheinigen können. Instrumenta enim, heist es, falso negari non possunt. Indeß hat die Angebung der Güter etliche mahl differiret. Also hat das Closter a. 1561. etwa zur Zeit der Domina von Alvensleben einen Aufsatz von des Closters Gütern aus dem Haus-Buche extradiren müssen, und bestand in folgenden:

Closter Alten-Halbenselebische Dörfer/ Gerichte und Güter. de a. 1561.

Alten-Halbenseleben, mit Gerichte und Rechte und allem Zuehör, darin damals 3. Ackerleute, 29. Kossaten. Baldorf, mit Gerichte und Rechte und allem Zuehör, darin 5. Ackerleute, 4. Halbspänner, 17. Kossaten. Weddriegen, mit Gerichte, Rechte und allem Zuehör, darin 18. Ackerleute, 21. Kossaten. Haben auch einen besondern Hof darin, a II. Hufen. Das Vorwerck Glüg. Closter-Acker, worin ein Jahr dem andern zu Hülffe 22. Wispel Roggen, 6. Wispel Weizen, 20. Wispel Gersten. 30. Wispel

Wispel Hafer, und etliche Ledigen, worin jährlich 10. Wispel Hafer gesäet werden. It. 4. Breiten zu Glüßig, als die Schalckenborg (wo ehemalen die Burg gestanden) bey dem Lütgen Greving, (ein Holz) bey dem Koffe, bey dem Wedrinsgischen Wege, darin gesäet werden 8. Wispel Roggen, 1. Wispel Weizen, 7. Wispel Gersten, 9. Wispel Hafer. Wiesewachs, 6. Fuder Heu zu Wichmansdorf bey der ledigen Kirche, 80. Fuder Heu vom Closter an bis an die Damm-Mühle, 2. Nachtweiden am Thier-Garten bey dem Closter, und noch 9. andere Blecke. Hölzungen, der Vorhagen, Hinterhagen, Closter-Holz, in den Koveln, der spitze Stein, das Kieß-Holz, der schwarze Pful hinter Bülstingen, 1. der Wein-Garten am Greving, (wo der Wallgraben ist,) der Lütge Greving, der Koff. Aber der grosse Greving bey Glüßig gehöret den Herren von Alvensleben zu Hundisburg, liegt aber im Closter Revier. Fischereyen, der Teich im Holze, 2. bey Glüßig, der Möllen-Teich aufm Closter, ein Heller im Closter, in der Ohre von der Weinholtz-Mühle an (wo die Nienburg gestanden) bis an die Frenschütten zu Hillersleben und von da an bis an den neuen Thurm. Im Wolffshäuser Felde die Jurisdiction und ein gut Stück Landes. Die Begüterten in Grossen-Wolffshausen geben dem Closter einen Canonem. Klein-Wolffshäuser Feldmark gehöret dem Amte Alvensleben zu. Zehenden, zu Ochtersleben 3. Wispel 18. Scheffel, eine Wasser-Mühle im Closter a 10. Wispel Korn. Erbzins und Korn-Pächte, zu Alten-Haldensleben, Wedringen, Baldorf, Neu-Haldensleben, Adendorf, Hundisburg, Groß-Wolffshausen, Meizendorff, Sautelle, Neuhoffen, Grossen-Rotmersleben, Lütgen-Sandersleben,

leben, Dreyleben, Eichenbardeleben, Freleben, Schausen, Eilsleben, Ochtmersleben, Groß-Rodensleben, Lütgen-Rodensleben, Lütgen-Germersleben, und noch an etlichen Orten etwas wiederkäufliche Zinsen. Summa der Geld Zinsen 172. fl. 9. Gr. 4. Pf. Der Pächte 5. Wispel Weizen, 22. Wispel Roggen, 1. Schock und 21. Hünner, 21. Stück Salz. NB. Vor wenig Jahren sind des Herrn von der Niehlen seine 6. Hufen Landes dazu gekommen, welches alte Sanderslebische und Alemannische Ländereyen waren.

Alienirte Güter, sind ein Holzstuck in den Calvörderischen Bergen disseits der Ohra, der Griebß genandt, vid. unten c. 4. §. 4. Ingleichen andere in not. 2. wobey 10. Hufen, 10. Morgen auf 1. Hufe gerechnet, davon unten im 4. Cap. §. 4.

- 1) 1. Der schwarze Pful ist ein Gebüsch und Holz $\frac{1}{2}$ Meile lang. Darauf ist ein Platz, der Ellersal genandt, nach alter Sprache ein Saal oder Platz von Elern Holze, vermuthet aber, daß daselbst ehemals ein Dorf gestanden. Die Amtsleute zu Calförde haben hier auch Handel gemacht. Davon im VII. Theile.
2. In dieser Specification sind damals ausgelassen 3. Dorfsteten, Ruhlig, Beniz und Podgrund, jenseit der Ohra hinter Niendorff oder der Wienholz Mühle, die sie damals noch hatten, aber streitig waren, vid. cap. 4. und nicht lange darnach verkauft sind, it. Wichmannsdorff, gemeinlich Bierstorff genannt, so damals schon ein verwüsteres Dorff gewesen, aber noch eine ruinirte Kirche gehabt, die aber iſo auch nicht mehr zu sehen.
3. Als die Schlebuschin a. 1730. gestorben, und die Müllerin wieder Domina geworden, wurden alle oberwehnte Zinsen

Len

Cap. II. Von des Closters Grängen und Gütern. 467

Leute gefodert, und als etliche bis a. 36. aussen blieben, sind die Restanten noch mahl citiret, ihren Erbzins, Zins und Pächte gegen Jan. 1737. richtig zu machen, oder einer Caducität-Klage gewärtig seyn. Vid. Magdeb. Intelligenz-Zeitung de 1736. n. 49. S. 13. darin habe ich noch über die vorigen gefunden die Zinsen aus Wellen, und überhaupt, daß die alten Zinsen und Pächte noch alle vorhanden.

Dieses alles ist von 1561. zu verstehen. Aber a. 1670. hatte der Probst Hausen im Haus-Buche aufgezeichnet, das Closter hätte desselben Jahres ausgesät 7. Wispel Weizen. Über 27. Wispel Roggen, 24. Wispel Gersten, über 25. Wispel Hafer, 1½ Wispel Erbsen, 17. Wispel Bohnen, 3. Wispel Wicken, und habe über 1876. Schock Garben und 77. Fuder Heu gewonnen.

Anno 1721. haben sie angegeben an Hufen zu Alten Halbenseiben 30. Scheffel auf 1. Hufe, zusammen gerechnet mit Glüsig 84. Hufen. Zu Webringen 11. Hufen. Noch 4. Hufen und etliche Morgen, die der Probst Gebhardi theils ausgeklagt, theils gekauft.

Im übrigen trägt zwar ihr Acker allerley, auch Hopfen und Wein, weil aber der Boden nicht der beste ist indem er ein kaltes und sandiges Land hat: so kan der Wein auch nicht sonderbahr seyn. Doch ist der Acker zu Glüsig noch ziemlich, und gränzet an der Börde.

CAP. III.

Verzeichniß der dem Closter nach und
nach geschenckten Stiftungen.

S. I.

S Nachdem Graff Gero die erste Stiftung a. 965. gethan, sind nach und nach fast in allen Seculis einige Vermächtnisse hinzu gekommen, davon, weil es zu weitläufftig fallen möchte, ich nur die Titul, die mir zu handten kommen, hersetzen will. Sie sind folgende:

Seculo XII.

Donatio Conradi von Bundeswegen, (Gudenswege) über seine Gerechtigkeit zu Glüfingen.

Ejusd. Donatio über etliche Güter und Zehenden daselbst de dato 1177.

Seculo XIII.

Donatio Bischoff Vollraths zu Halberstadt über den Zehenden von 8. Hufen zu Ochtersleben de dato 1235.

Consens Erzbischoffen Wichmanni zu Magdeburg über vieler vom Adel Donation de dato 1236.

NB. Dieses ist entweder falsch datiret, oder der Erzbischoff ist Albertus gewesen.

Donatio über 4. Hufen Landes zu Ochtersleben de dato 1243.

Rauß

Kauff-Brieff des Closters zu Lutter über 1. Hufe und 1. Viertel Landes zu Glüfingen, und $\frac{1}{2}$ Hufe Landes zu Alten-Haldensleben de dato 1254.

Heinrich Schulzens zu Haldensleben Donatio über 3. Morgen Landes von Alten-Haldensleben und 2. Höfe zu Niendorf de dato 1262.

Hier ist ausgelassen Wilbrandi Donation, über das Holz Gribis an der Odra, bey Wiegelis, und den schwarzen Psul, nebst 10. Hussen Landes in allen, welches unten bey den Streitigkeiten vorkommt.

Donatio Bischoff Vollraths zu Halberstadt, über den Zehenden von 7. Hussen Landes zu Haldensleben de dato 1266.

Donatio Marggraf Hanse, und Marggraf Otten zu Brandenburg, über den Zehenden von 4. Hussen Landes zu Alten-Haldensleben de dato 1267.

Wechsel-Brieff Graf Albrechts von Regenstein, über 1. Hufe, und 2. Höfe zu Wiedrungen und 2. Hussen zu Reint gelegen, de dato 1269.

Ein Brief Bischoff Vollraths zu Halberstadt, über 2. Hussen zu Akenendorff de dato 1270.

Des Convents zu Hamersleben Kauff-Brieff über 4. Hussen Landes zu Emden, Grehausen, Brebendorff und Rottmersleben de dato 1271.

Donatio Gebhardten von Alvensleben, Ritters, über 2. Hussen und 2. Höfe zu Glüfingen de dato 1272.

Donatio Bischoff Vollraths zu Halberstadt, über den Zehenden von 17. Hussen Landes zu Ochtersleben, de dato 1273.

Marggraf Ottens und Conrades zu Brandenburg Donatio

natio über 4. Hufen Landes mit etlichen zugehörigen
Höfen zu Glüfingen, de dato 1280.

Ein Brief Brunen und Hansen von Eilsleben, über den
Wein-Garten de dato 1282.

Kauff-Brief über Barthold von Bundeswegen über ein
klein Holz vor Glüfingen, die kleine Greven genandt,
de dato 1282.

Donatio Conradi dicti de Tundersleben, über 1. Hufe
Landes zu Grossen-Emden, und über $\frac{1}{2}$ Hufe zu Klei-
nen-Rodensleben, de anno 1287.

Donatio Erzbischoff Erichs zu Magdeburg, über die
Oster-Mühle und über ein Holz, genandt der Wein-
berg, de dato 1287.

Donatio Ludolff von Esebeck, Ritter, über 15. Magde-
burgische Schilling Pfennige zu Eilsleve, und 4. Hü-
ner jährliche Zinse, de dato 1290.

Kauff-Brief Ludolff von Esebeck, Ritters, über eine Hu-
fe Landes zu Lütgen Rottmersleben, de dato 1290.

Donatio Bernhards von Jryleben, über 2. Hufen da-
selbst, de dato 1290.

Verschreibung Hansen von Dreyleben, über 1. Hufe und
einen Hof zu Lütgen-Wangleben, de dato 1290.

Seculo XIV.

Donatio Erzbischoff Burchards zu Magdeburg, über
das Dorf Haldensleben samt derselben Zubehörung,
de dato 1301.

Donatio des Capittuls in der Neustadt Magdeburg, über
 $1\frac{1}{2}$ Hufen Landes zu Wiederungen, samt ihrer Zubehörung,
de dato 1302. Dona-

C. III. Verzeichniß der dem Cl. geschenkten Stiftungen. 471

Donatio Heinrich von Steinsforde, über 1 Wispel Roggen zu Halbensleben, de dato nullo.

Wechsel Brief Brunen von Eilsleben, über etliche Briefe zu Glüsing, de dato 1304.

Kauffbrief Arnolds von Dreyleben, Ritters, über 1. Hufe zu Grossen Dreyleben, de dato 1305.

Herrn Hansen von Dreyleben, Ritters, Donatio über etliche Güther, in dem Dorffe Lütgen Bartenleben, davon das Closter nichts mehr hat, de dato 1306.

Donatio Heinrich und Friderichs von Albensleben, über 1. Mark jährliche Zinse, de dato 1306.

Donation der Schenden zu Dönstedt, über 3. Hufen zu Wellen, de dato 1307.

Kauffbrief Heinrich von Wundeswegen, über den Satelhof zu Glüsing, samt seiner Zubehörung, de dato 1310.

Kauffbrief Arnolds von Dreyleben, über ein Holzbleck bey Wichmannsdorff, de dato 1313.

Donatio Erzbischoff Burchardus zu Magdeburg, über viele einzelne Güther hin und wieder gelegen, d.d. 1313.

Donatio über 2. Hufen Conradi de Meiffarding, auf der wüsten Feldmarcke zu Holdorff anno 1315.

Donatio Cunradt von Memessen, über 2. Hufen zu Holdor bey Brenckenstedt, de dato 1315.

Donatio Arnolds von Dreyleben, über 1. Hufe zu Lütgen Wangleben.

Donatio der von Dreyleben und Henning von Freleben, über ihren Antheil an den Weingarten und Hagen, de dato 1315.

Wechselbrief Bernhards von Niegrip, über 2. Hufe zu Ochtmersleben, de dato 1316.

Consens Erzbischoff Burchards zu Magdeburg, über vieler von Adel Donation wegen 13. Hufen Landes, 2. Wischen, 1. Hoff, etlicher Hölzunge, hin und wieder gelegen, de dato 1318.

Vollrathen von Dreyleben und Jordans von Gudens, wegen Kauffbrief über 22½ Bauer-Groschen, 6. Scheffel Roggen, 6. Scheffel Hafer und 15. Hiner Erbzins, de dato 1320.

Der von Kröthern Kauffbrief über 3. Hufen Landes zu Glüfingen, de dato 1322.

Donatio Brunen und Gebhardten von Eleleve, über 1. Hufe Landes und 2. Hufe zu Adendorff, de dato 1323.

Vertrag zwischen dem Closter und Grumprechts von Alvensleben, etliche Dinge belangend, de dato 1323.

Donatio Johannis de Dernenberg, über 3. Hufen Ackers zu Haldensleben, de dato 1324.

Donatio Bischoff Albrechts zu Halberstadt, über den zu Hunden von 24. Hufen und 12. Morgen Ackers, auch 6. Hiner unter Alten Haldensleben, de dato 1324.

Resignatio Marggraf Ottens zu Brandenburg, über 7. Hufen Landes vor Alten Haldensleben, so das Closter von Bartholde Schafemannen in Haldensleben für 5. Stendelsche Mark erkaufft, de dato 1324.

Kauffbrief Hansen von Dreyleben, über ½ Hufe Landes für Alten Haldensleben, de dato 1325.

Verlassung Vollraths von Dreyleben, über das Dorf Wichmersdorff, de dato 1325.

Ein

C. III. Verzeichniß der dem Cl. geschenckten Stifftungen. 473

Ein Kauffbrieff Rudolff von Welbingstorff, über 1 Hufe zu Alten-Haldensleben, de dato 1325.

Kauffbrieff der Graffen zu Reinstein, über 3. Hufen zu Glüsing, de dato 1326.

Ein Brief über die Damm-Mühle, de dato 1330.

Confirmatio Erzbischoffen Otten zu Magdeburg, über die Damm-Mühle zu Haldensleben, die Heinrich Köler dem Closter gegeben, de dato 1330.

Johann von Grüneberg Kauffbrieff über ein Holzsteden am Hagen, de dato 1341.

Eine Verschreibung über das Dorf Baldorff und Treppenleben, de dato 1344.

Consens Erzbischoff Otten zu Magdeburg, über das Dorf Wichmannsdorff, de dato 1354.

Erzbischoff Albrechts zu Magdeburg presentatio die Eyrn Johann Dammens, über die Pfarre Emersleben gethan, de dato 1355.

Donatio Bruno von Gilsleben, über die Lehn-Waare, von 1. Wispel Weizen und über den Garben-Zehenden 1. Hufen zu Eickenbarleben, de dato 1356.

Donatio der von Pincken, über eine Wiese, die Dammhölle, de dato 1360.

Ein Kauffbrief Henning Pils, über das Dorff Melhusen, de dato 1363.

Rudolffen von Warensdorff Donatio 1. Wispel Roden, den er zuvor in der Damm-Mühle gehabt, de dato 1367.

Ein Brief der Schencken, über 4. Hufen Landes zu Wachshausen, und ein Holzsteden daselbst, de dato 1377.

Kauffbrieff Graf Burchards und Ulrichs von Reinstein, über

über eine Wiese zu Weiderungen, die Grevin Wische
genennet, de dato 1379.

Renunciatio Rudolphi Kriegen super talento denariorum
annui census in Gerberke, de dato nullo.

Ein Brief über 4. Hufen zu Halbensleben, de dato 1394.

Seculo XV.

Wiederkäufliche Beschreibung des Closters, über $\frac{1}{2}$ Wis-
pel Rocken aus der Damm-Mühlen, de dato 1406.

Wechsel Brief etlicher Hufen Acker zwischen dem Closter
Marienborn und Alten-Halbensleben, de 1415.

Wiederkäufliche Verschreibung Busse von Wanzleben,
zu Hundesburg, über $\frac{1}{2}$ Wispel Rocken aus der Müh-
len zu Hundesburg de dato 1442.

Wiederkäufliche Verschreibung des Raths zu Zerbst, de
dato 1461. über $2\frac{1}{2}$ Reinishche Gulden jährlichen Zinses.

Ein Kauffbrief Friderich Berendis und Ludolfen von
Albensleben, über den halben Pf. Zins zu Satuelle,
de dato 1464.

Wiederkäufliche Verschreibung Albrechts Hackeborn zu
Stemmern über $\frac{1}{2}$ Hufe Landes daselbst, de dato 1478.

Donation über die Damm-Mühle Fr. Gesen, Jürgen
Fültrads sel. Wittwen, de dato 1481.

Wiederkäufliche Verschreibung des Raths zu Magdeburg,
über $27\frac{1}{2}$ Reinishen Gulden Zinsen von 685. Reini-
schen Goldgulden Haupt-Summa de 1482.

Vertrag zwischen beyde Clöster Alten-Halbensleben und
Hildensleben, einen streitigen Teich belangende, d.d. 1494.
Der

C. III. Verzeichniß der dem Cl. geschenkten Stifftungen 475

Verschreibung der von Beltheim, über 3. Schock Groschen aus dem Schosse zu Rothmersleben, de dato 1496.
Vertrag zwischen dem Closter und den Canonicken der Neustadt-Magdeburg belangende die Erbenzinß einer halben Hufen Landes von einer Hoffstede zu Glüsing, de dato 1496.

Seculo XVI.

Kauf-Brief über 6 Reinsche fl. wiedertäuflche Zinsen bey dem Rath zu Schöningen, de dato 1501.
Verschreibung des Rathes zu Scheiningen, über 6. Reinsche fl. Zinsen 100. fl. Haupt-Summa, de dato 1505.
Ein-Kauff Brieff über 100. Reinsche Gulden bey dem Rath zu Neu-Haldensleben, de dato 1509.
Ein Lehn-Brieff Ern Nicolai Pilgrims, Canonici in der Neustadt-Magdeburg, über $\frac{1}{2}$ Hufe Landes, und eine Hufe zu Glüsing, de dato 1515.
Herr Hansen von Dreyleben Kauffbrief über $\frac{1}{2}$ Hufe Landes für Alten Haldensleben, de dato 1523.
Bekanntniß Matthias von Alvensleben zu Calförde, daß er das Closter dem schwarzen Pfuhe ungehindert will bleiben lassen, de dato 1528.
Vertrag zwischen dem Closter Haldensleben und der Stadt Neuen-Haldensleben, belangend die Grenz-Zinß dießseits der Ohre, durch Abt Heinrich zu Berge, und Abt Egberten zu Ammensleben aufgericht, de dato 1533.
Verschreibung Marten Vertners zu Haldensleben, über
299 3 5. gute

5. gute wohlwichtige Reiniſche Gold Gulden Zinß von
100. fl. haupt Summa, de dato 1535.

Wiederkäufliche Verſchreibung Marten Gremblers zu
Lütgen-Ammensleben, über $\frac{1}{2}$ Wiſſel Weizen jährl.
Pächte, de dato 1552.

§. 2.

Ob nun gleich dieſes alles ſcheinet ein vieles auszutragen, ſo bringets doch in der That ſo viel nicht, weil die alte
Pächte und Erben, Zinß vor Zeiten gar niedrig angeſetzt
ſind.

CAP. IV.

Von den Streitigkeiten/ Verträgen und
Receſſen des Cloſters mit den
Nachbarn.

§. I.

Es hat das Cloſter ſeit dem 16. Seculo nicht wenig
Streitigkeiten mit den Nachbarn gehabt, welche an-
zuführen, und wie es ſich verglichen, ich nicht vor
unnöthig achte. Nemlich

Anno 1553. verordnete der Erzbischoff und Cardinal
Albertus, daß der langwierige Proceß zwischen dem Cloſter
und der Stadt Neuen-Haldensleben wegen der jenſeit der
Ohre gelegenen 3. wüſten Dorffſtetten Kuhlitz, Benitz und
Pode,

Podgrund, welche die alten Grafen ehedessen an das Closter gebracht, solte abgethan werden, setzte daher zu Commissarien Henricum, Abt des Closters Berga, und Egbertum, Abt des Closters Ammensleben, welche den Mittwoch nach Vocem Iucunditatis folgenden Vergleich traffen, daß die Stadt dem Closter die streitigen Dörter ablauffte, und mit einigen andern Gütern vergnügte, folgendes Inhalts:

Wir Hinricus von Gottes Gnaden Abt des Closters zu Berga vor Magdeburg, Egbertus Abt des Closters zu Ammensleben, beyde Ordinis Sancti Benedicti, bekennen und thun kund jedermänniglich, vor Uns und alle unsere Nachkommen, nachdem sich vielfältige Irrungen zwischen der Ehrwürdigen Domina und Jungfrauen Closter zu Altenhaldensleben, Klägerinnen an einem, und dem Rath und gantzer Gemein der Stadt Neuenhaldensleben, Beklagten, andern Theils, ezhlicher irrigen Gränzen halben uff ienne Seite der Ohre zwischen Kulitz, Benitz und Podgrund, und der Stadt Gütern, und auch auf diese Seite der Ohre an dem Kreyenberge und zu Neindorff, ganz zweyfältig eine gute Zeit her, erhaltene und zugetragen; So haben Wir also von Unserm gnädigsten Herrn, dem Hochwürdigsten in GOTT Vater, Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechte, Römischer Kirchen Cardinal, Legaten und Erzbischoffe zu Magdeburg und Meins, Primaten, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien, Erzbischoff und Churfürsten, Administratoren des Stiffts zu Halberstadt, Marggraven zu Brandenburg, zu diesem irrigen Gebrechen, in Besunderheit verordnete Commissarii und Befehlstragere, obgedachte beydeste Partheyen, uff ihrer beyderseits Bewilligung und Annehmen in der gute, Krafft Churfürstl. Commission zu grunde vereiniget und vertragen, wie nach folget, Also daß die

Ehre

Ehrwürdige Domina und ganze Sammlunge des Closters Alten-Haldenschlebe und Herr Eylemannus Müller, ihr ichtiger Probst, Trenthalben, dem Rathe bemeldter Stadt Neu-Haldenschlebe und ganzer Gemein, rechtcs und redliches Kaufes, zu ewigen Stadt-Guthe verkauft und mit Siegel und Brieffen und aller Gerechtigkeit aufgetragen und verlassen haben, die drey wüsten Dorffstedten uff jene Seite der Obre gelegen, Kulitz, Benitz, und Pödegrund mit allen Umständen, Nutzen und Zubehörungen, also solches alles in der Churfürstl. Confirmation, von Worten zu Worten, gnädiglich beyden Theilen hierüber gegeben, verleibt und gezeichnet wird befunden; Und vor solche 3. Dorffstedten hat obgedachter Rath von wegen gemeiner Stadt, dem Closter auf nachfolgende Tagezeitungen gelobet, Acht hundred Gulden Haupt Summa zu vergnügen und zu bezahlen, nemlich Fünffsig Gulden münze obgenantem Jungfrauen-Closter, und hundred Gulden an ganzen Meißnischen Groschen, Jochim Wynecen, Burger der Altenstadt Magdeburgk, alles uff dato baar zu entrichten, und darnach drittehalb hundred Gulden an Jochimthalern und Schreckenbergern auff Sanct Wolburchen Tagk nach dato nechstfolgend dem Altaristen zu St. Ulrich in der Altenstadt Magdeburg auch zu vergnügen, und darnach die hinterstelligen vier hundred Gulden, soll der Rath und Gemeine zu Neu-Haldenschlebe der Domina und Sammlunge obberührtes Jungfrauen-Closters Altenhaldenschlebe inwendig zwelff Jahren nach dato den nechstfolgenden, bey Verlust der erkaufften Güter an guter gangbarer Münze bezahlen und abelassen, und alles was mittel der Zeit dem Closter nicht wird abgelöstet, soll demselben Closter vom Rathe mit 5. Gulden auf das Hundert gerechnet, solche 12. Jahr über, jährlich auf Pfingsten verzinset werden, so vielmahls aber der Rath hundred Gulden ihrer Gemein halben, dem Closter werden vergnügen, so sollen dem Rathe auf fünff Gulden an den jähr

jähelichen Zinsen zusamt den Zinsen auf dasselbige Jahr betraget, verkürzet und nachgelassen werden. Und hierüber haben der Rath von wegen ihrer Gemein oberührtem Kloster und gangen Sambunge wiederum ewiglich zu gebrauchen, nachgelassen und übergeben, den Holz-Platz auf diese Seite der Stadt und Ohre bey und über dem Kynenberg gelegen, im massen derselbe von oben herab, von dem Steinbette und Wege vor Grossen-Wolffshausen angehobene und so herunter bis unter den Kynenberg ist mit zwelff oder ungefehrlich mehr ufworffen in unserer derer Commissarien und auch beyder Theil Gegenwärtigkeit vermahlet worden, auch nach derselbigen Confirmation, so beyden Theilen hierüber gereicht und übergeben, Was sich aber weiter Gebrechen, zwischen obbemeldten irrigen Partheyen zu Meyendorff, der Meyendorffe Möhle, der Damm-Möhle, der Mühler halben darinne und von wegen der Wische über der Ohre, im Junger Wincker gelegen, auch der Weydenstämme zu setzen, dazu auch der Grenze halben, zwischen dem Nordsee, Weichmerstorffer Marcke und Neuenhaldenschleuischen Acker zugetragen, haben wir vorgeachtet Churfürstliche Commissarien auch gänglich bey gelegen und in der Güte vertragen, in aller Gestalt solches alles, in Hochbemeldter Churfürstlichen Confirmation stückweis ist verzeichnet und von einem Ufworffe und Mahlsteine zu dem andern von Articulu zu Articulu ist signirt und angezogen worden; Und hiemit haben sich beyde Partheyen aller Gebrechen, so sich zwischen ihnen solcher Grenzen und sunst anderer Ubrigkeit und Ansprache dieser irrigen Güter halben zweyspaltigen gehalten, und die keine Wege zu wiederkommen zugesagt, in der gute und Freundschaft scheiden und settigen lassen, und uns solche Verträge ewiglich, wie hernach unter ihrer beyderseits Insiegeln verzeichnet zu halten, und die in keine Wege zu wiederkommen zugesaget.

Zu Urkunde und ewiger Gedächtnis haben Wir Henricus und Egbertus Ebihe obgenandter Kloster Berga und

Ar r

Ammen

Ammenschlene unser beyderseits Ebtreyen Ingefegele wissenlich an diesen Dreyß, welcher also gezeuget, und jeglichen Theile unter Ihren und Unseren anhangenden Ingefegele eyner geben, hangen lassen.

Und Wir Margaretha von Randau Ebtische, Elisabeth von Luderis, Priorisse und ganze Samblunge obberührtes Jungfrauen Closters Altenhaldensleben, bekennen und thun kund jedermänniglich vor Uns und alle Unsere Nachkommen, daß Wir in solche Verträge, in allermaßen hievor dieselbigen sein verzeichnete und auch alle dasjenige welches Hr. Thielemannus Müller unser jetziger Probst unsernthalben vor obgedachten Herren Commissarien hierinne bewilliget, eingegahn und angenommen, allenthalben unsere Gunst, Wissen, Willen und auch vor guetem Unserm Herrn Probst des selbigen fullenkommen Gewalt gegeben haben, geben auch unsere Gunst und solbort darzu, in und mit Krafft dieses unsers Brieffes, an dem Wir zu Urkunde unser Ebtreyen und Convents Ingefegele auch wissenlich vor Uns und Unsere Nachkommen haben hangen lassen.

Und wir Burgermeister und Rathmanne der Stadt Altenhaldenschlebe bekennen vor uns und unsere Nachkommen, daß wir um Besserung willens, gemeines nutz, solchen Contract, wie der von Worten zu Worten lautet, und in die Länge mit weitem Einhalt mit Churfürstl. Confirmation ist bekräftiget, eingangen und ewiglich zu halten bewilliget und uns versprochen haben, und verpflichten Uns auch weiter vor Uns und Unsere Nachkommen und Gemein, daß Wir mit bemeldtem Closter in guter Nachbarschaft Fried und Einigkeit wie unsere Voreltern auch gethan, hinfürder leben und sitzen wollen, des Closters Nutz und Frommen zu Nacht und Tage wissen und ihnen von unrechter Gewalt so viel uns immer möglich und zu thun will gebühren, retlich, stetlich, beständig und behülflich erscheinen; Dieses zu Urkunde haben wir vor Uns und Unsere ganze Gemein und Nach-

Nachkommen auch Unser Stadt Inſiegel beneben der beider Herren Commiſſarien und der Cliften und Convents Inſeale wiſſentlich an dieſen Brieff hängen laſſen, geſchehen zu Altenhaldenſchlebe nach Chriſti unſers lieben Herren Geburth funffzehenden hundert darnach in dem drey und dreyßigſten Jahre des Mittwochs nach dem Sonntage Vocem Jacunditatis &c.

- *) Bey dieſer Schrift finde ich folgendes anzumercken. 1. daß die Aelte unſers Orts ſich damals noch von Gottes Gnaden geſchrieben, welches aber der hochſeel. König Friederich I. im Herzogthum aufgehoben.
2. Wird gedacht eines Steinbette. Dieſes iſt ein ziemliches groſſes Steingerüſte auf einer Höhe zwiſchen der Stadt Neu-Haldenſleben, Hundisburg und Albenſleben, worauf die alten Heyden geopfert. Dieſes Orts iſt der Sachſenberg, deſſen im folgenden 2. §. gedacht wird. Der bloſſe Name giebt uns ein Nachdencken, daß damit auf alte Sächſiſche Hiſtorien, die uns bis dahin unbekant, gezelet werde. Und dergleichen ſteinerne doch kleine Denckmale ſind noch mehr daſelbſt und bis hinter Albenſleben, wo viel vornehme Leute im Heydenthum ihre Grabſtätte gehabt, wie man denn auch Urnen unter ſolchen Steinen antrifft. Bey gedachten Steinbette kommen jährlich diejenigen zuſammen, welche über die Wolfſchäuſche Wieſen und Felder begütert ſind.
3. Von Wolfſchäuſen ſiehe in folgenden 5. §.

§. 2.

Folgendes hat der Cardinal oberwehnten Vergleich ratificiret, und wegen der Coppel. Beide beyder Oerter zugleich Richtigkeit gemacht, Mittwochs vor Pfingſten a. 1533. Die Schrift von ſolcher Confirmation iſt dieſe:

Rrr 2

Wie

Wir Albrecht von Gottes Gnaden, der heil. Röm. Kirchen Cardinal und gebohrner Legat, Erz-Bischoff zu Mainz und Magdeburg, Primas, Erz-Cantler und Churfürst, Administrator des Stiffts Halberstadt, Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen etc. bekennen mit diesem Briefe, nachdem zwischen dem Jungfrauen-Closter zu Alten-Haldenschleben und dem Rath unser Stadt Neu-Haldenschleben, auf unsere Comission und gegebene Befehlich ein Recess, durch die würdigen unsere besondere lieben Andächtigen, Ehren Heinrichen und Ern Eggebertum, Abten der Closter zu Berge und Ammensschleben, aufgericht, daß heute dato vor Uns erschienen sein, angezeigter Part, obgenanter Er Eggebertus Abt des Closters zu Ammensschleben, von wegen des Jungfrauen-Closters Alten-Haldenschleben und Hans Luder Burgemeister von wegen des Raths unser Stadt Neuenhaldenschleben, und denselbigen Recess nachmahls alles seines inhalts beliebt und angenommen und gebeten haben: Daß Wir als der Landes-Fürst, als Obrigkeit denselbigen confirmiren, bestetigen und bekräftigen, auch in unser Cantley vollziehen und mit unser Secret besiegeln lassen, und jedem Theil einen gegeben worden, welcher Vertrag, wie Uns der fürbracht, von Wort zu Wort also lautet:

Verzeichniß der Artikel, so durch die Ehrwürdigen in Gott Herrn Heinriche, Abte des Closters zu Berge vor Magdeburg, und Herrn Eggebertus, Abte des Closters zu Ammensschleben, aus Churfürstl. Befehlich, zwischen den Probste und Jungfrauen-Closter zu Alten-Haldenschleben an einem, und dem Rathe der Stadt Haldenschleben andern Theils, ihrer irrigen Grenzen halber seind vereinigt und vertragen worden.

Erstlichen die wüsten Dorfsteden, Kulis, Benz und Podgrund auf jene Halbe der Obre für der Heide gelegen, seind von dem Kloster und Probste dem Rathe zu Haldenschleben mit Siegeln und Briefen, (die Siegel und Briefe be-
lan

langende ausgenommen, denn solche Dorffstedte Benig ist in des Closters Foundation vor liebet, und doch gleichwohl hiemit verkaufft) und mit allen ihren Zubehörungen, Nutzen, Werden, Freyheiten, obersten und niedersten Gerichten und rechten, und mit allem Gebrauch inwendig und auswendig der Erden, erdacht und unbedacht, nichts ausgeschlossen, zu freyen erblichen und ewigen Stadt-Guth verkaufft, überlassen und aufgegeben, und ist fürder von dem Probste an statt des Closters gemeldet, daß niemand an oben berührten Gütern, einige Acker, Wiesen, oder ander Erb-Güter an Drifften oder Weiden, von dem Closter zu Lehne drage, besonders alles was sich des die umliegenden Dörffer darinnen bisher gebraucht ist, mit Verlobniß und gutwilligen nachgeben des Closters geschehen.

Zum Andern, für solche Güther gibt der Rath dem Closter erstlichen Acht Hundert Gulden haupt Summa nemlich drittehalb Hundert Gulden den Altaristen zu St. Ulrich zu Magdeburg an Joachims Dalern und Schreckenbergern auf Wolpurgis und nechst folgenden abzulösen, und Hundert Gulden an ganzen Silber Groschen, ein und zwanzig auf einen Gulden gerechnet, Joachim Winkeln, Burgern der Alten Stadt Magdeburg, und Funffzig Gulden gangbarer Münz dem Closter zu Alten Haldenschleben, so balde dieser Contract vollzogen und mit Churfürstlicher Confirmation bekräftiget ist, zu entrichtenden. Die hinterstelligen Vier Hundert Gulden soll der Rath dem Closter in 12. Jahren, bey Verfallung dieser Güter nach dato nechstfolgend entrichten, und dem Closter das Hundert alle Jahr mit fünf Gulden Münz auf Pfingsten im vier und dreyßigsten Jahre anzuhoben und so fordan verzinsen; so offt aber der Rath auf Pfingsten Ein Hundert Gulden abgiebet, so soll der Zins von dem abgegebenen Gelde allezeit nachbleiben, und das nachstellige Geld denn hinfürder allein verzinsset werden.

Rrr 3

Zum

Zum Dritten, und zu solchen Acht Hundert Gulden hat der Rath dem Closter egliche Berechtigung und liegende Gründe auf dem Rienenbergt und für Gramstorf wiederum nachgelassen und eingeräumt, in aller Masse, so dann Grund und Boden von oben herab von der Grenze zu Grossen-Bulffshausen bey dem Steinbedde anzuheben, nach den Rienenbergt und da denn herab, bis auf den Weg zwischen beyden Bergen, nach den Bulffshausischen Steinkuhlen, von Aufworffen zu Aufworffen, in Beywesen der Churfürstlichen Commissarien und auch beyder Theil seind verzeichnet worden, ungeschlichen allen Triffen und Weiden, so das Closter und die Stadt auf des Closters und der Guetern insammende gebraucht, die sollen und wollen sie hinfürder auch semmtlich und nachbarlich, wie von Alters hero geschehen, geniessen und gebrauchen, Und doch sollen die frischen Herwe von beyden Theilen Ihnen selber zum besten, ihre gebühliche Zeit verschonet werden.

Zum Vierdten, auf diesen selbigen Wege nach der Stadt werts entlangt bis auf den Aufwurf mit dem grossen Steine für dem Probsthorn gelegen, und von dar über den Stege den Graferlehmen entlangt von einem Aufwurf zum andern über den Klingt-Graben und so hinfürder bis uff den Aufwurf vor der Holz-Wischen, dar drey grosse Steine bey, und der vierdte Stein auf dem Aufwurf liegen. Diese Aufworffe iggedacht, scheiden die drey Feldmarcken Alden-Haldenschleben, Neuen-Haldenschleben und Wichmersstorf und von dar auff den Aufwurf vor der Wischen unter den Sachsenberg gelegen, bis auf die beyden Aufworffe nach Alten-Haldenschleben word auf dem Grase-Kiele gemahlet der Aufwurf einer der Alten-Haldenschlebischen und der andere der an den Neuen-Haldenschlebischen Acker.

Zum Fünfften, von diesen beyden Aufworffen an, hat sich das Closter mit dem Rathe vereiniget, daß sie die Driffen
und

und Weiden an alle den Guetern zu Niendorff und so herum
mer gelegen, wie sie sämptlich von Alters hero gethan noch
hinsfürder nachbarlich und sämptlich gebrauchen wollen, un-
schädlich dem Probste und Closter in ihrer Obrigkeit, Zinsen,
Pächten und Gerechtigkeit zu Niendorff, desselbigen gleichen
dem Rathe und Stadt an ihrer Gerechtigkeit, als sie die von
Alters hero auch gebraucht haben; Es soll auch der Acker an
an allen Orten nicht weiter als von Alters hero geschehen,
aus dem Acker ausgepflüget werden.

Zum Sechsten, der Damm-Mühle und Niendorffer
Mühle halben ist die Stadt mit dem Closter vereinigt, daß
der Moller und Inwohner der beyden Mollen dafür, sie der
Stadt Weide, Wasser, aus- und einfuren, und sonst einwendig
der Stadt handeln und wandeln gebrauchen muegen, sollen dem
Rathe jährlich als sie von Alters hero gethan haben, was sie
auch dem Closter zu geben vorpflicht seynd, dar will der Rath
gar kein hinder dem Closter oder der Stadt hinsfürder diesen
beyden Müllern verlobet oder nachgegeben werden, daß sie
Schweine oder Schaffe ihn den Mühlen halten sollen, welche-
re die zu Felde gehen.

So sollen auch nicht mehr denn ein jeder 20. Heupt Rind-
viehes jungt und alt halten, dazu auch gar kein frembd Viehe
zu sich in die Weide nehmen, Do sie sich hierinne widersezt-
lich machten, und solches übertreten, sollen sie von dem Probs-
te oder Closter und von dem Rathe zugleich bestraffet werden.

Zum Siebenden ist vom Probste von wegen des Clos-
ters bedinget, so ein Rath zu Haldenschleben in zukünftigen
Zeiten zu Kulis und Benz eine Schafferei oder Vorwerck
auffbaren wurden, so soll solch Viehe auf diese Seite der Oh-
re nicht in die Weiden getrieben werden, sondern soll sich
an jene Seite der Ohre erhalten.

Zum Achten hat sich das Closter und Probst fürbehal-
ten, daß niemand von den Bürgern zu Haldenschleben in der
Ohre

Ohre benedden der Niendorffer Mollen sollen mit Zochgarnen fischen, was sie aber mit Waden thun können soll ihnen doch nicht weiter, denn bis auf das hohe Ufer vergundt werden, Die Wische ober der Ohra, soll der Rath bey dem gewöhnlichen Gebrauch behalten, allein wenn das Graß davon ist genommen, so soll die Weyde der Stadt und dem Kloster gemein seyn; Auch hat der Probst von wegen des Klosters dem Rath vergünnet, daß sie vor Niendorff eine neue Windmollen haben bauen mügen, und daß sie eckliche Weidenstämme zu Behuff des Dammes an den Damm gesetzt haben. Wurde aber der Rath oder sonst jemand von den Bürgern an den hinfürder mehr zu bauen, oder Weidenstämme zu setzen verursacht, die sollen das mit Willen und Wissen des Klosters thun. Und desgleichen sollen die beyden Müller in den beyden Mühlen mit ihren bewenden auch halten. Darzu sollen die Müller sich alles Verkauffs, mit Mehl oder Bier schencken enthalten, Meine was ihr eigen Verdienstes Mehl ist, auch will der Probst und Kloster dem Rathe und Stadt den Steindroch zu Wulfschaufen und die Daro Erde auf dem Ziegelhoffe zu graben, so es Noth sein wurde, vergünnen, jedoch das der Probst und Kloster vom Rathe zuvorn gebühlicher Weise darum angelanget werden; Und hiemit sollen alle Gebrechen wie die Rahmen haben und sich dieser Grenzen halber zwischen dem Kloster Altenhaldensleben und dem Rathe und Gemeiner Stadt Neuenhaldensleben bißhero zweyspennig gehalten und zugetragen, vereinigt beygelegt, und ohne jedermännigliche Verhinderung und Einsage, verdragen sein und bleiben, getreulich und ungefährlich. Actum Mittwochens nach Vocem Jucunditatis Anno 1533. &c.

So wir denn solche Bitte für ziemlich vermerckt und der Vertrag von Ihnen beyderseits bewilligt und angenommen, haben wir denselbigen alles seines Inhalts aus Fürstl. Obrigkeit

Obigkeit zugelassen, bekräftigen und confirmiren, den auch gegenwärtiglichen hiermit und in Krafft dieses Brieffes, und wollen, daß derselbige von beyden Theilen in allen seinen Puncten und Articeln stete, feste und unverbrüchlich gehalten werde; Des wir zu Uhrkund unser Secret wissenlich haben drucken lassen, der gegeben ist zu Halle auf S. Moritzburg am Mittwoch nach Exaudi nach Christi unsers Herren Geburt im funffzehnhundert, darnach im drey und dreyßigsten Jahre.

§. 3.

Gleichwohl hat sich der Streit damit nicht geleyet, sondern sich bis in des Herrn Administratoris Joach. Friderichs Zeiten verzogen, da denn noch einmahl wegen des Gränz-Gerichts zu Niendorff mit dem Closter und der Stadt Neu-Haldensleben durch abgeordnete Commissarios der Vergleich de a. 1533. zum Grunde geleyet, die Sache verglichen, und die Damm-Mühle allein dem Closter verbliben:

Auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Joach. Friderich, postulirten Administratorn des Primats und Stiffts Magdeburg Marggrafen zu Brandenburg unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, haben von Gottes Gnaden Petrus Abt zu Berga vor Magdeburg Joachims Rintorf Thumherr der Primat Erbstiffts-Kirchen zu Magdeburg, Ludolff von Alvensleben Gebhardts sel. Sohn auf Hundesborg und Neuen-Gatersleben, Friederich Rode beider rechten Doctor und Fürstl. Magdeb. Hoff-Rath und Sylvester Lehman official abwesend und in geschriebenen Vollmacht Herrn Andreassen von Bäumenhaffen Dechant S. Nicolai auch in Magdeburg

S s s

a s

als unsers auch mit zugeordneten Commissarii die wirrige
 Gebrechen und Spaltung so sich bißhero zwischen der Ehrwür-
 digen Domina Probstin Herrn Johann Zwickers und gan-
 zen Convent ihrer Fürstlichen Gn. Geistlichen Jungfrauen
 Closters Altenhaldenschleben an einen, und denn einem Erbhah-
 ren Rath und Stadt Neuen-Haldenschleben am andern
 Theil, der Gräng-Gerichte, und Neuendorffer Marck auf der
 Thammühlen und anderen mit eingefallenen Sachen halber
 erhalten, welcher wegen auch zum Theil ein Erbhahrer Rath,
 Dominam Probst und ganze Convent und Closter bey Ih-
 rer Fürstl. Gn. Regierung in eine Rechtfertigung gezogen,
 auf beyder Theil und der Gemelnde zu Neuenhaldenschleben
 mächtiges Heimstellen, und denn ferner ihren guten Willen,
 Wissen und Einvornwilligen, damit höchstgedachter unser gnädig-
 ster Herr des fernern Anlauffens gehorsamlich und unterthä-
 nigt geübriget, und Zehrung und Unkosten verhütet werden
 mögten, endlichen und zu Grunde verglichen und vertragen,
 nemlichen also: Nachdem anfangs vermercket, daß bißhero
 zwischen beyden Partheven auf fürgefallenen Zancf und son-
 sten auch der vorgenommenen Rechtfertigung ein Wieder-
 will gewesen, daß derselbe abgelegt seyn, und auch hiemit ganz
 verloschen seyn soll, Also daß sie hinfort gegen einander fried-
 lich und nachbarlich leben wollen, und hierum uns zugesä-
 get und versprochen, sich des Vertrages a. 1533. Mittwochs
 nach Vocem Iucunditatis durch die Churfürstl. Mainzischen
 Commissarien aufgericht, welche folgendes der Cardinal und
 Erzbischoff zu Magdeburg und Mens Churfürst Albrecht,
 Marggraff zu Brandenburg hochlöblichster milder Gedäch-
 niß auch a. 33. Mittwochs nach Exaudi gnädigst ratificiret
 und confirmiret, durchaus gehorsamlich zu leben, und dessel-
 ben sich zu verhalten. Weiter als sie uns von beyden Thei-
 len ihre Grängen an und in erwehnter Niendorffer Marcke
 gezeigt, darinnen aber mit der Anweisung nicht allein nicht et-
 nig

nig gewest, sondern darüber unter sich wie und was ein Theil nachgeben wolle, nicht vergleichen werden wollen, und uns solches an statt höchstermelttes unsers gnädigen Herrn zu maßigen, ganz mechtig heimgestellt, haben wir solche Grenz solgender gestalt gezogen, und mit ehlichen Aufwürffen und Maßlungen gemacher; nemlichen daß aus der Ohre, darinnen ein grosser Stein soll gelegt werden, wir den Jöckelwort und dasselbige Gründlein hinauf an den Garten ehliche Aufwürffe gemacher, durch das gleiche Feld bis auf das grosse Steintette, aldar auch ein grosser Hügel gemacht, bis die rechte Grenze zwischen mehrgedachtem Closter und der Stadt des Orts seyn, jedoch alsofort der Grenze und Gerichte wegen bleiben soll, besage oberwehnten Vertrags und alten Gebrauchs. Also daß nun auf allen Eckern, Feldern, Wiesen und Gärten, so nach der Stadt werts und dieser gezogenen Grenzen gelegen; Ein Rath und gemeine Stadt die Ober- und Unter-Gerichte alleine haben und behalten soll ungehindert des Closters und männlichen. Dagegen aber auf allen den Gütern und was dar begriffen von dieser Gränze an, und so auf der andern Seiten gelegen, viel erwehntes Closters, wie von Alters die Gerichte oberst und niederst allein, auch der Stadt und männliches ungehindert behalten. Und wiewohl ein Rath und gemeine Stadt mit Fleiß gesucht und angehalten, daß auf dem andern Theil, so dem Closter in der izzigen Gränzziehung bleibet, und allein so weit sie hiebevorn sich dessen mögten angemasset haben, sie nachmahls um der Pfändung willen die Unter-Gerichte haben und gebrauchen möchten. Als aber doch solches bey der Domina und dem Closter nicht zu erhalten gewest, wir auch befunden, daß der Ort nicht sehr groß um sonst allerley Zerrunge aus berührter Pfändung bishero entstanden, so diese Weitläufigkeit und den gefundenen Mißverstand verursachet, ist solches aus diesem und andern habenden Bedencken dem Rath dismahl nicht gewilliget. Aber gleich

wohl verabschiedet, wie es denn hiemit verabschiedet seyn soll, daß höchstermehdtem unserm gnädigsten Herrn von beyden Theilen unterthänigst sey freygestellt, welchen Theil Ihre Fürstl. Gn. die Untergerichte an iherwehntem Orte, allda hiebevorn ein Rath sich derselben Gerichte anmassen wollen, gnädigst zuerkennen möchten, also daß hierinnen keinem Theil von uns den Commissarien eingeräumt. Hierbennebst aber gleichwohl von uns beyden Theilen dis befohlen und aufgetragen, daß sie ihr Viehe dermassen treiben und hüten lassen sollen, damit eines dem andern durchaus keinen Schaden thun möge. Und wo es sich künftig zutragen möchte, daß einem oder dem andern Theil auch sonderbahren Personen durch das Hüten und Betreiben auf der Sath oder andern Schade geschehe, soll solch Theil hiemit Erlaubniß und Macht haben, gewöhnliche und gebührliche Pfändung an die Hand zu nehmen, welches Theil denn solche Pfand alsobald an den Ort ausantworten soll, deme der Gränz und diesem Vertrage nach die Gerichte alldar zuständig. Hierauf denn alsobald der Gerichtsherr vor sich oder seine Befehlshabern den Schaden in Besichtigung nehmen denselben gebührlichen wie in ihrer Fürstl. Gnaden Amt Wolmirstedt gebührlichen schützen, und denjenigen, dessen Viehe den Schaden gethan, zum Abtrag und Wiedererstattung desselben ernstlichen anhalten. Es soll aber hiemit gedachter Domina, Probst und gangen Closter an ihren Eigenthum, Erb, und Grund Gerechtigkeiten, so dieselben auf den Feldern, Aekern, in Garten und Wischen in beyden Gränzen haben nichts benommen, sondern durchaus vorbehalten seyn, und wofern sich nun ist oder künftig ein Bürger in der Stadt, so von solchen Feldern, Aekern, Wischen oder Garten besaß des Closters beglaubten Registers und anderer Urkunden etwas von dem Closter, als ein Laß, oder Zins Guth zu nehmen, oder um gebührende Vergleichung mit ihren guten Willen, hinfort bekommen möchte, soll nichts desto weniger die Domi-

na und Kloster, vor den rechten Erb- und Laßherrn erkennen, ehren und halten, und solches des Klosters Erb- und Laß-Guth bleiben, und demselben Kloster frey stehen, alle 7. Jahr solche berührte Laß-Güthere denen vorigen Inhabern oder anderen um einen Zins und gewisse Pächte zu verlassen einzuthun oder zu verzinßen. Hierumb alle 7. Jahr die Bürger und Inhaber solcher Laß-Güter um die gewöhnliche Verlassung bey dem Kloster anzusuchen schuldig seyn sollen, hierauf denn das Kloster auch vor andern dem alten Besigern und Inhabern solches Gutes wiederum den Bürgern dasselbige Stück Gutes verlassen soll. Jedoch wo sich derselbe mit der Domina und dem Kloster der Pächte und Zinsen halber zur Gebühr vergleichen thäte, auch derselbe dem es gelassen solch Stück Gutes vor sich behielte, andern nicht austhäte, und sonstem dem Guthe recht und nützlich ohne Voringeringunge vorstunde, denn so bald dem Kloster die Pächte und Zinse nicht gereicht, oder befunden, daß der Besizer oder Inhaber das Guth vor sich selber nicht gebrauchten und andern austhun, oder auch dem Guth mit rechter Bestellung derselben nicht vorstehen, auch nach Verfließung 7. Jahr, nachdem er es erlanget, bey dem Kloster gebühlich nicht ansuchen würde, soll dem Kloster hiemit Macht gegeben seyn und frey stehen, einem andern, weime das Kloster solches gönnen werde, zu verlassen oder einzuthun, ohne einige Einsprache der Stadt und ganzen Bürgerschaft Neuenhaldenschen leben auch männliches. So viel aber die Tham-Mühle und derer Zugehörung betrifft, hat sich ein Rath öffentlich gegen erkläret, versprochen und zugesaget, daß dieselbe des Klosters seyn und bleiben soll, mit allen Gerichten in und an der Mühlen, also daß sie sich daran aller Gerechtigkeit verziehen wollen, jedoch daß dieselbe dem obgedachten Vertrage nach auch bestellt werde, und hingegen soll das Kloster schuldig seyn, die Brücken des Orts alle drey zu halten, und hinwieder der Rath den Steinweg. Wenn sich aber auch E. Rath be-

schweret, daß sie dem Hans Gebhardt, gewesen Müller in der Damm-Mühlen 300. fl. auf solche Mühlen und deren jährige Nutzung entrichtet, und dessen nicht wiederum habhaft gemacht, hierum gebeten, die Domina, Probst und das Convent denselben zur Bezahlung anzuhalten, von dem Gegentheile aber vorgewendet, daß anfangs nicht allein ohn Vorwissen, sondern über Verboth, ein Rath dieselbe Mühle an sich gebracht, hierum nun auch, da das Kloster bald anfangs die 300. fl. ihm den Rath angeboten, sie dieselben nicht annehmen wollen, u. also sich nicht schuldig geachtet, solche 300. fl. zu erlegen, zu forderst da sie die Domina und das Kloster nunmehr die Mühle erkaufft und bezahlt, aber sich hienebenst erbotten, diemeil derselbe Müller unter des Klosters Gerichten und Botmäßigkeit gefessen, ihm zu gebührender Bezahlung anzuhalten, ist das Kloster bey solchen Erbieten gelassen, und wird alldar der Rath die Bezahlung solcher 300. fl. zu fordern wissen, soll das Kloster schuldig seyn, dem Rathe hierauf gebühlichen zu verhelffen. Hierdurch oberwehnte Rechtfertigung bey höchstgedachter Unsers gnädigsten Herrn Regierung anhängigk, durchaus auch fallen und von beyden Theilen aufgehoben seyn soll, denselben sich iezo nachkünstlig gar nicht mehr gebrauchen. Urfundlich ist dieser Vertrag unter unsern Petschaften und Handschriften gezwiescht aufgerichtet, und den begehrenden Theil eine davon zugestellet worden. Actum Neuenhaldenschleben, den 21. Sept. im 1574. Jahr.

(L.S.)

Petrus, Abbas Bergensis,
manupp. subscripsit.

(L.S.)

Ludolff v. Alvensleben,
meine Hand.

(L.S.)

Joachim v. Rintorff,
Thomherz mpp. subscripsit.

(L.S.)

Friderich Rode, Doctor.
meine eigne Handschrift.

(L.S.)

Sylvestre Lehmann,
meine Hand.

S. 4

S. 4.

Hatte das Kloster diesen Gränz-Streit damals in so weit zu Ende gebracht; wiewol die Zwistigkeiten immer wieder aufgeblühet, und die Stadt und das Kloster nie zur völligen Einigkeit geschritten: so kriegte es hingegen mit dem Amt Calförde Handel, welche es um eine schöne pertinentz brachte. Es betrifft den Holz-Fleck Griebitz oder Grieps, davon Cap. 3. etwas erwehnet ist. Vor diesen war es ohn Zweifel ein Vorwerk, disseits der Ohra, an den Calfördischen Bergen, hinter Wiegeliz gelegen, 1. Viertel Weges lang und 2. Schoß Weges breit, woben eine Breite von 8. Hussen, und jenseit der Ohra bey dem alten Dorffe und numehrigen Holze Ranten 2. Hussen nebst den 3ten Baum. Der Magdeburgische Erz-Bischoff Wilbrandus, der im 13. Seculo gelebet, hatte dieses Stück Landes dem Kloster Alten-Haldensleben bald nach Antritt seiner Regierung geschenkt, laut bald vorkommenden Klage Schreibens, und das Kloster hatte solches in die 300. Jahr in ruhigem Besiz gehabt, und denen Wiegelizern verpachtet. Anno 1533. aber, da mit der Stadt Haldensleben der Vergleich angehet, wird diese pertinentz angefochten. Denn einige, die zu der Zeit Besizer und Innhaber von Calförde waren, haben, ich weiß nicht aus was vor einem Grunde, sich dieses Grieps anzumassen angefangen, wowider zwar das Kloster eine Klage unter Cardinal Alberto und folgenden Erzbischöffen angehoben, aber weiter nichts ausgerichtet, als daß jene sich fester gesetzt, und dieses seine Klagen sich vermehret. Anno 1573. lautete des Klosters seine Klage an den Herrn Administrator Joachim Friderich also:

Durch

Durchl. Hochgebohrner Fürst und Herr, E. F. Gn. sind unsere andächtige Geber zu dem Allmächtigen in aller Unterthänigkeit, Diemut und Gehorsamb mit hobestem Fleiß iderzeit zuvor. Gn. Fürst und Herr, E. F. Gn. können wir aus erheblichen genugsamen Ursachen in Unterthänigkeit nicht bergen. Die wir armen Personen von den Besitern und Inhabern des Hauses Calsförde vor etlichen verschiehen Jahren von einer Holzung der Gryps genant, auch 8. Ruffen Landes bey dem Gryps gelegen, und demselben Holze zuständig, widder alle Rechte und Billigkeit mit Gewalt entsetzet, so E. F. Gn. Closter ohne alle Mittel und Widderrede zustehet, welches wir auch mit Siegel und Briefen von dem Hochwürdigsten in Gott Vater, Durchlauchtesten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Wilbrando, Erzbischoff zu Magdeburgt löblicher und seeliger Gedächtniß E. F. Gn. Closter darüber gegeben, genugsam zu erweisen, auch über Menschen Gedereken bey 300. Jahren in ewlichen Gebrauch und Possession eingehabt, daraus zwar E. F. Gn. Closters Besten und zu Frommen das Holz darselbst abgehoben und wegführen lassen, auch den berührten Acker zum Gryps gehörigt nach unsers Closters Gelegenheit umb gebürliche Pachte und Zeinse ezlichen Memern zu Weigelig, ohne jennige derer zu Calsförde Einsprache oder Verhinderniß eingehoben und vermeinet.

Saben sich doch endlichen die ehrbaren und besten Matthias von der Schulenburg und Andreas von Alvensleben, auch ihre Nachkommen zu der Zeit Besizers und Inhabers des Hauses Calsförde, weil sie gewußt, daß wir armen Personen zum Streitte und Fange ganz ungeschickt und ungeneigt seinn, under, standen und angemasset, und die 8. Ruffen Landes unfug,

fuglicher weise wider alle Recht und Billigkeit von E. F. Gn. Erzstift und Closter entwendet, und zu dem Fürstenthum Braunschweig zur Zeit gebracht, und in die Calfördische Gränge gezogen, welches wir viel und zum öfftern bey den Hochwürdigsten in Gott Vater Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Albrechten Römischer Kirchen Cardinal und Legaten Erzbischoff zu Magdeburg und Meinz auch allen nachfolgenden regierenden Landes Fürsten ganz unzerthäniglichen ersucht und geklagt, wie sich E. F. G. igtziger Canzler samt alle E. F. Gn. Herrn Hoffräthe günstiglichen zu erinnern wissen, doch aber nichts fruchtbarliches zu der Zeit geschaffet oder austrichten können.

Wenn dann solches dem Erzstift Magdeburg und E. F. Gn. Closter zum mercklichen Abbruch und Nachtheil gereichet, und Uns keines weges gebühren will wegen Unser Eide und Pflicht, damit wir E. F. G. Closter verwande, dem Fürsten zu Braunschweig unsere Gerechtigkeit also einzureumen,

Gelanger derowegen an E. F. Gn. als unsern Landes Fürsten bey dem, nechst Gott dem Allmechtigen unser höchster Trost, Hülf und Beystand gelegen, unsere diemütige fleißige und andechtige Bitte, E. F. G. wollen sich hierinnen E. F. Gn. Closters und unser armen Personen annehmen, und gnädiglichen beherzigen und uns bey E. F. Gn. Closters alt her gebrachten Brauch Freyheiten und Gütern als fern wir armen Personen damit berechtiget sein vor Gewalt und Unrecht gnädiglichen beschützen handhaben und vertheidigen.

Dann Dho E. F. G. endlich kein Einsehen thun wirdt, und die zu Calförde bey der Hölzung und Eckern gelassen werden solten, werden sie sich auch

Tt

ander

anderer Hölzungen wie vor kurzen Jahren von ihnen im schwarzen Pfuhl geschehn anmassen, zu was mercklichen Schaden Beschwerung und Abtörung E. F. G. Closters Unterhaltung, und dem Erbküffe Magdeburg solches aber gereichen würde, hat E. F. Gn. gnädigst zu ermassen, unterhängigster Hoffnung E. F. Gn. werden aus Fürstlichen Gemüthe uns armen Personen gnädigst bedencken, wie die zu Calsörde von Ihren unbefugten Anmassung und mit Gewalt einwandren Hölzungen und Ecker wiederum einsezer, und wie armen Perionen, und E. F. Gn. Closter dabey, wie vor geschehn, geschüzet und handthabet werden möchten. Solches nun E. F. Gn. langk gesundes Leben und glückselige Regierung mit unsern Gebedrt legen Gott zu Tag und Nacht einmüthiglichen zu vorbiten, erkennen wir uns schuldig und pflichtig. Dat. Alten-Zaldensleben a. 1573.

hinten in Dorso

Gribicz octo mansos cum
omnibus attinentiis, silvis pascuis
atque pratis.

Ranten duos mansos insuper
tertiam arborem &c.

Der Erzbischoff ließ darauf die Sache durch etliche Commissarien, als Lud. v. Alvensleben, Lipp. von Arnimb, Canzler und Doct. Frid. Roden untersuchen durch folgende Ordre de dato 25. Oct. e. a.

Joachim Friderich, Sc.

Infern Gruss zu vor vseten und hochgelarten lieben
Rehre und Getrewen, was die Domina samt ganz
set

ger Versammlung des Jungfräulichen Closters Altens
Zaldensleben eine Holzung der Gries genandt und
8. Zuffen Landes halber so daran stossen, welches die
Inhaber des Hauses Calsförde bemelten Closter und
also unsern Erbstifft vor dieser Zeit de facto und zur
Ungebühr entzogen haben und noch vorenthalten sollen,
an uns Clagende mit Bericht eingewandt, übersenden
wir euch aus in verwarren zu vernehmen, Wenn
ihr denn vermerke unser bescheenen anordnung uf den
10. schierst kommenden Monats Nov. daselbst im Clo-
ster Altens-Zaldensleben zusammen kommen werdet,
volgende Tage die Calsfördischen Gebrechen an die
Hand zu nehmen, Als begehren wir gnädiglich das
ihr als den neben den verordneten und Magdeburgi-
schen Thum-Capitel kein den Braunschweigischen Ge-
santen dieser des Closters geclagten Mangel ingedenck
seyn, und es dahin richten wollet, das dem Closter
dasjenige, so zur Unbilligkeit entzogen wiederum ein-
gereumt werden müge, daran geschicht uns zu Gnaden
gefallen, und sind euch mit Gnaden gewogen. Datum
Wolmirst. den 25. Octob. 1573.

An Ludolf von Alvensleben,
Lippold von Arnimb,
den Cangler und
Doct. Fried. Roden.

Commissarien.

Die Commission wurde zwar gehalten, aber die Sa-
che ins weite Feld gespielt, so daß gedachter Joachim von
Alvensleben in einem Schreiben an den Fürstl. Magdebur-
gischen Hoff-Marchall Andr. von Drachstorff, viele Jahre
hernach seine Besorgniß darüber hatte, und lautet es darin
also:

Tit 2

Nach

Nach freundlicher lieber Schwager. Beyverwart
des Capittels Schreiben an unsern gestrengen
Herrn, haben sie mir, weil ich einen Boren nach Halle
schicken würde, mir zu überschicken zustellen lassen,
dieweil nun darinn gedacht wird, das die Calsförde
schen, dem Closter Alten-Zaldensleben ansehnliche
Holzungen sollen entzogen haben, darauf hatt mir
gestern der Probst und Hoffmeister desselben Closters
diesen Bericht gethan, daß ihr Closter vor etlichen
Jahren ein Holz den Gribs genandt und 8. Zuffen
Landes, welches nahe an Calsförde dieser halben dem
Ohra gelegen, und in der Ranten Forst, so zu dem
Amt Calsförde gehören, den dritten Baum samt 2.
Zuffen Landes gehabt, aber solches alles länger als
40. Jahr in keine Possession oder Gebrauche gehabt,
und bey Zeiten des Cardinals Erzbischoffs Albrechts
Hochlöblichen Gedächtniß albereit darüber geklaget,
was auch in neulicher Zeit deswegen das Closter an
unsere gnädigen Herrn ufs neue suppliciret und die
selben darauf committiret und bevolhen, davon hatt
mir der Probst 20. Pögen zugestatt, dieselben thu ich euch
hiemit beyverwart übersenden, und berichte auch daß
der Alte Cangler Doctor Joh. Trautenbüel alle diese
ben Handlungen zu sich genommen, welche ohn Zwei
fel noch in der Cangeley verhanden seyn werden, wel
ches ich euch zur Nachrichtung guter Wohlmeynung
nicht habe wissen zu pergen. Hochgedachten unsern gna
digen Herrn ferner solches zu vermelden da E. F. G.
albereyt davea keine Nachricht hatten und thu ich euch
hiemit im Schut des Allmächtigen bevehelen.

Es ist wol zu besorgen, daß weil das Closter länger als
40. Jahr dasselbe Holz und Acker in keinen Gebrauch
gehabt, es wird schwerlich was zu erhalten sein.

Joachim von Alvensleben Dat. Alvens-
leben Montags nach Lat. 1584

Wie

Wie er geschrieben, so ist es ergangen. Diese Hölzung ist von den Kloster-Gütern mit der Zeit gar abkommen. Wie wohl ein Vergleich darüber mit Lud. von Alvensleben getroffen, worin aber die Domina nicht gewilliget.

S. 5.

Anno 1584. ist die Zerrung wegen der Wolfshausischen Güter abgethan. Weil dieselbe Feldmarck dem Kloster zustund, so meinte es, daran alles zu haben, daher unter 4. Partheyen eine Niedrigkeit entstand,

1. unter dem Kloster,
2. dem Amt Alvensleben,
3. dem Dorffe Supplingen,
4. den Colonis der Wolfshausischen Güter, die hin und wieder wohnen. Das Hochwürdige Dom-Capittel ward requiriret, die Sache zu entscheiden; worauf folgender Vergleich aufgerichtet worden:

Nachdem zwischen dem Ehrwürdigen Edlen, Gestrengen Ehrenvesten und Erbahren der Domina und Probste des Klosters Alten-Haldenschleben an einem, Joachim von Alvensleben, als Innehabern des Hauses und Amt Alvensleben am andern, den Inwohnern des Dorffes Supplingen am dritten und denen Colonen welche auf des Klosters Alten-Haldenschleben Feldmarcke Wolfshausen genannt, Gueter und jährlichen Zins unter sich haben, und doch in dem Dorffe Supplingen nicht wohnen, als den vierten Parth, allerley Zerrungen und nachbarliche Gebrechen vorgefallen, darinnen die genannten vier Partheyen allerseits den Herrn des hochwürdigen Dom-Capittels der Erzbischöflichen Kirchen

Ft 3

zu Magdeburg gütliche und vorsängliche Handlung einge-
räumet; als sein solche Irrungen durch Ihr Erwürdigen und
Gn. heut untenbeschriebenen Dato endlichen und zu Grunde
entscheiden und verglichen, wie folget: Erstlich so viel die Jar-
get und hohe peinliche Halsgerichte auf der Wulfschäufischen
Feldmarcke anlangt sollen solche beyde Stücke ohne alle
Mittel dem Erzbischöflichen Hause und Amte Alvensleben
bleiben und zuständig seyn, die Untergerichte aber in allen
Fällen welche die hohe peinliche Halsgerichte nicht gehören,
sollen dem Closter Altenhaldenschleben und desselben jederzeit
regierenden Domina und Probst zu exerciren bleiben, vor-
behalten und nachgelassen sein.

Zum andern, Nachdem die Einwohner des Dorffs
Supplingen welche von dem Closter Altenhaldenschleben gue-
ter und Jährlichen Zins auf Wulfschäufischer Marck gerodet,
und derselbigen, das vergangene Jahr wider die Domina und
Probst Verboth zu Schmäherung ihrer habenden Gerechtigt.
gemein Weide besetzt gehabt, derowegen der Probst zu Erhal-
tung des Closters Gerechtigkeit solch wieder Verboth gesetzte Ge-
treudig zum theil schleiffen lassen; Also seyn sie dieses Puncts
halben dergestalt verglichen, daß die in Supplingen woh-
nende Wulfschäufische Coloni zu Ergenzung ihres Schadens,
dasjenige was sie jeko über Winter und Sommer auf dem
streitigen neu gerodeten Acker gesehet, dieses 84. Jahr unge-
hindert aberndten und einführen sollen, hinführder aber sollen
sie solchen Acker nicht mehr pflügen und besetzen, sondern den-
selbigen für und für zur gemeinen Weide liegen lassen, und
sich darjegen der Kuppel Weide und Holz Rabeln wie vor
Alters hero gewöhnlich gewesen, gebrauchen.

Zum dritten soll das Closter Altenhaldenschleben wie vor
Alters her Macht haben, Jährlich zwey Fuder Meyen, mit
ihrem zweyen Gespenne legen die Pfingst-Feyertage aus den
Wulfschäufischen Hölzungen zu holen, es soll aber der Probst
seinem

C. IV. Von den Streitigkeiten des Cl. mit den Nachbarn 701

seinem Knechte jederzeit gebieten, daß sie die Meyen sein kurtz bey der Erden weg hauen, damit die Stemme so viel desto eher wieder ausschlagen und nicht verdorren mögen.

Zum vierden haben die Domina und Probst getwilliget daß sie hinfürder über 30. fremde Pferde um Weide-Geld nicht wollen einnehmen, damit die Wulfschäufische Marcke nicht zu starck solle getrieben werden.

Zum fünfften, das deponirte Mastgeld belangende welches das vergangene 83. Jahr von Wulfschäufischer Marck genommen worden, sein sie dergestalt verglichen: Diemeil die Einwohner des Dorffs Cüplingen vorgewendet, daß die Schweine von welchen das Mastgeld eingenommen, nicht alleine auf Wulfschäusen, sondern zum guten Theil auf dem andern Cüplingern Holzungen wären gehütet und fett geworden; Als ist von allen Theilen getwilliget worden, daß das deponirte Mastgeld erstlich in zwey gleiche Theil abgetheilet, und also die eine Helffte allen Einwohnern des Dorffs Cüplingen sämtlichen zukommen und überreicht werden soll, die andere Helffte aber des Mastgeldes sollen alle Wulfschäufische Coloni, die außershalb Cüplingen wohnen, eben so wohl, als die in Cüplingen seßhafftlich, unter sich zugleich nach Anzahl ihrer Höffe und Güeter, als ganze, halbe und Viertel austheilen und behalten, also auch noch hinfürder andere Jahre Gott der Allmächtige mehr Mastung geben wird, sollen alle Wulfschäufische Coloni die außershalb Cüplingen seßhafftlich sich der Mast auf Wulfschäusen zu erstrecken und zu genießten haben, also daß ein jeder von einem ganzen Hoeffe vier Schweine von einem halben Hoeffe zwey Schweine und von einem Viertel ein Schwein in die Mast zu treiben Macht haben soll. Würde aber die Mast so viel seyn, daß sie denselbigen vor ihre eigene Schweine einnehmen würden, soll dasselbige Mastgeld auch nach dem ganzen, halben und Viertel Hoeffen unter alle Wulfschäufische Colonos angetheilet werden

werden. Jedoch sollen auch die Coloni so da nicht zu Süpplingen wohnen ihren Antheil des Hirten-Lohns die Mastzeit über so wohl als die in Süpplingen sesshaftig unweigerlich entrichten; Hiermit wollen und sollen obbenannte Partheyen gänzlichen verglichen sein und bleiben, und diesem Vertrag in allen Artikeln fest und unverbrüchlich halten, und haben des zu Urkund die Domina des Closters Altenhaldensleben des Closters Insiegel und Joachim von Alvensleben sein angebohrnen Pittschafft beneben der Herren des Magdeburgischen Thum. Capittels Insiegel wissentlich an diesen Brieff gehengt, geschehen zu Magdeburg den 26. Martii nach Christi unsers Erlösers und Seeligmachers Geburt im 1585. Jahre.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Nota. 1) Doch soll die Frau Domina und Convent damit nicht zufrieden gewesen seyn, vielweniger darin consentiret haben.

2) Von der Feldmarck Wolfshausen habe schon im 7. Theil p. 9. etwas gedacht, daß es im 14. Seculo wüste gewesen. Und daran ist kein Zweifel, und in diesem Vergleich de a. 1584. heist es noch eine Feldmarck, und ist, wie das kleine Wolfshausen ohnfern davon, bis dato noch wüste. Seine Lage ist beyrn Steinbette, und lieget $\frac{1}{2}$ Meile von Hundsburg. Klein-Wolfshausen aber lieget näher Bühlrungen, und ist dem Königl. Amte Alvensleben zuständig. Daß ein Steinbruch dabey gewesen, wird im Vertrag p. 487. sequ. angeführet.

§. 6.

Anno 1604. vertrug sich das Kloster mit der Stadt Neu-Haldensleben wegen der Niendorffer Wasser-Mühle, die Bienholt-Mühle genandt, welche an der Ohra gelegen ist. Dieser

Dieser Mühle halben waren beyde Partheyen in schweren Proceß, der viele Jahre gedauret, gerathen, und hatten sie selbigen vor der Kayserl. Cammer geführt. Nachdem sie nun beyderseits viel Geld darüber verschwendet: so verglichen sie sich endlich durch Vermittelung Erzbischöfl. Commillarien, so daß die Stadt dieselbe an sich kaufte, das Kloster aber einen jährlichen Canonem, das Jus feudi und die Jurisdiction darüber behielt. Die Schrift ist folgende:

Demnach zwischen der Ehrwürdigen, Ehrbaren, Tugend-
sahmen und Achtbaren Jungfrauen Dorothea Hel-
cken, Domina und Herrn Johann Kochen Probst und
ganzen Convent des Jungfrauen Klosters zu Altenhaldens-
leben, so wohl auch Joachim Behsem, Müllern in der Rei-
endordorffer Mühlen, denn auch Andreas Reibhardten, Ca-
nonicum in der Neustadt Magdeburg, und Hieronymum
Falken Bürger in der Alt-Stadt Magdeburg als verordneten
Vormunden Joachim Behsen Kindes an einem und dem
Ehrbaren und wohlweisen Bürgermeister und Rathmanne
und der ganzen gemeinen Bürgerschaft der Stadt Halden-
schleben am andern Theil sich ganz beschwerliche und weit-
läufftige Irrungen und Mißverstände, sonderlich einer Müh-
len halben, die Reindorffer oder Weinholts Mühlen genannt
erhoben und erstanden, also auch daß die Partheyen beyder-
seits in eine grosse und weitläufftige Rechtfertigung in dem
Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Speyer ge-
rathen, und eslich viel Jahr daselbst mit beyderseits unerträg-
lichen Unkosten und nachtheiligen Umständen ventiliret und ge-
trieben worden. Als seind dieselben Gebrechen, sonderlich
was die benahmte Mühlen belanget heut unten geschriebe-
nen dato durch die Hochwürdigen, Edlen, Gestrungen, Eh-
renvesten und hochgelarten Herrn, Herrn Ludwig von Lo-
hun Cham

hau, Domdechant, Herren Blehard von Bredow, Seni-
 orn, Herrn Christoph Hüniaken, Domherrn, Herrn Joa-
 chim Bernardt von Rohr, Domherren und Hauptmann zu
 zu Alvensleben, Herrn Nicolaum Gericken Syndicum der
 Primat Erzbischöflichen Kirche zu Magdeburg 10. B. G.
 großgünstigen Herrn, als von beiden seiten dazu in Unter-
 thänigkeit erkorne und erbetene unterhandelern folgender Ge-
 stalt gänglichen und von Grunde in der Güte vertragen und
 verglichen worden: Daß erstlich E. E. Rath und der Stadt
 Haldensleben sich vorwilliget dem Closter Altenhaldensleben
 1300. Thl. als auf künfftige Ostern wenn man 1605. schrei-
 ben wird, 800. Thl. an guter ganghafftiger Reichs Münze, und
 auf Michaelis gemeltes 1605. Jahrs 500. wohlgeltende ganze
 Reichsthaler, und denn der Müller seiner Hausfrauen Kin-
 de und an dessen statt den Kriegischen und des Kindes Vor-
 munden 300. Thl. jecho also balde nach vollzogenenen Con-
 tract auszuzahlen und einzuantworten; Dazlegen Domina
 Probst und Convent des Jungfrauen Closters Altenhaldens-
 leben neben den obgenannten litis consorten hinwider ver-
 sprochen und zugesagt, E. E. Rath und gemeiner Stadt
 Haldensleben die Mendorffer Mühlen zu sambt den Aekern und
 andern Pertinenz - stücken, wie es die vorigen Besitzer in Nutz
 und Gebrauch gehabt, cum jure Dominii & proprietatis
 ganz frey von aller Ansprach also balde einzuantworten und
 alles ihr daran habendes Jus und Gerechtigkeit zu cedi-
 ren und abzutreten, inmassen denn auch Domina Probst
 und Convent beneben den genannten litis consorten und
 sonderlich Joachim Wehsens eheliche Hausfraw durch ihren
 hierzu sonderlichen constituirten Kriegischen Vormunde liti
 & causa und also der ganzen Rechtfertigung in dem Hoch-
 löblichen Keiserlichen Cammer, Gericht und allen andern
 Ansprache kressftiglichen renuncirt, jedoch soll die Lehn's Ges-
 rechtigkeiten und der Jährliche Canon forthin bey dem
 Clo

C. IV. Von den Streitigkeiten des Cl. mit den Nachbarn. 503

Eloster Altenhaldensleben bleiben, Also daß E. E. Rath
 daselbe pro Domino directo & Feudi recognosciren, und
 auf alle Fälle, wenn die Domina des Elosters oder der Lehn-
 Träger versterben würde, die Lehn von dem einen Bürger-
 meister als Lehn-Träger neben entrichtung einem Wispel
 Roggen Lehnwahr, und die Schreib-Gebühr so sich auf 1. Thl.
 erstreckt zu suchen und zu empfangen, darneben auch dem
 Eloster Jährlichen 1. Wisp. und 4. Sch. Roggen pro Ca-
 none zu entrichten schuldig sein sollen, Über das behält auch
 das Eloster die jurisdiction Ober, und Unter-Gerichte in
 und ausserhalb der Mühlen, Inhalt des in anno vier und
 siebenzigsten uffgerichteten Vertrages und darauff erfolgten
 und zuerkannten beiden Urtheilen, Es hat aber dennoch Domina
 Probst und Convent E. E. Rath zu Haldensleben in der
 Mühle wegen Zwangß über das Gefinde, auch anderer Ur-
 sachen halber, die Unter-Gerichte in der Mühle eingeräumt,
 Was aber Kämpfer, Wunden und andere Peinlichkeit be-
 langet, da sich in solchen Fällen etwas zutragen und begeben
 würde, soll zwar der Rath an den Thetern den Angriff
 haben, damit durch verzögerung dieselbigen nicht entkommen
 mögten; Es soll aber der Rath dem Eloster ein solches also
 bald zu notificiren und denselben die Thäter aus der Müh-
 len folgen zu lassen, und einzunantworten schuldig seyn, jedoch
 daß dem Eloster nichts desto minder frey stehe, wo ferne sie
 die Thetern mächtig werden können, oder aber da die An-
 meldunge vom Rathe, wie jeso gedacht nicht geschehen wür-
 de, dieselben in der Mühlen auch selbst anzugreifen und
 anzunehmen; Und ist hierüber E. E. Rath und gemeine
 Stadt nicht mehr denn Eingangs so von Alters hero gewes-
 sen und jeso noch ist, zu erbauen und zu erhalten nachgelas-
 sen; So soll auch den Bürgern frey stehen in dieser oder in
 der Eloster-Mühlen mahlen zu lassen, und aus dieser Müh-
 le keine Zwangß Mühlen gemacht werden; Ferner soll der

Uuu 2

Herr

Herr Probst die Kühe Pferde so wohl die Ecker, so das Kloster neulicher Zeit dazu gelegt, davon zu nehmen Macht haben, darjegen soll der Müller so E. E. Rath in die Mühlen setzen würde so wohl auch dasselbe Gesinde, gemelten E. E. Rath mit Eyde und Pflicht verwandt sein, der Sacramenten aber sollen sie sich in dem Kloster ohn Verbindung ihres Gewissens erholen. Wie denn auch die pro tempore Einshaber der Niendorffer Mühlen und dessen Gesinde damit an exercitio der Jurisdiction um so viel weniger Zerrüttung zu befahren, ihr Begräbnisse im Kloster haben sollen, Mit Haltung der gewissen Anzahl Heupter Viehe wie denn auch mit Sezung der Weiden Stämme und ander Puncten halber soll sich der Rath oder Inhabere der Niendorffer Mühlen in alle Wege den Vertrage gemess verhalten, und dawider in dem geringsten nichts attendiren, Da auch etwa E. E. Rath am Frey-Schütze, einen neuen Grund Baum legen und bauen würde, soll ein solches mit Wissen, Willen und im beysein beyder Partheyen vor die Hand genommen, damit derselbe dermassen gelegt werde, daß es der gemeinen Weide zu keinen Nachtheil gereiche, Und dieses so viel der Punct der Mühlen belanget. Diemeil aber auch sonst etliche andere Puncte in gepflogener Handlung vordracht, darüber sich künfftig unmachbarliche Zerungen und Zwerspalt hette erhoben und zugetragen können; sind dieselben gleicher Gestalt zu Verbuctung und Abwendung allerley ferners Streits Unwillens und Ungelegenheit durch die ob wohl gemelte Herren und Unterhändler verglichen worden; Nemlichen was die Fischerey auf der Ohre oberhalb der Mühlen nach der Stadt Haldensleben weris betreffen thut, soll der Stadt und Gemeine zu Haldensleben ungehindert zu gebrauchen alleine zu stehen, unter der Mühlen aber zu beiden Theilen dem Kloster und der Stadt gleich gemein sein, nach Inhalt des Anno 1533. Jahrs aufgerichteten Vertra-

Vertrages, so sollen auch an solcher Fiskerei des Klosters Unterthanen so wenig als die Bürger der Stadt nicht eximirt noch ausgeschloffen seyn, und weil wie jetzt bedacht oberhalb der Niendorffer Mühle dem Rathe und gemeiner Stadt die Fiskerei alleine zu stehen soll, so sollen sie auch daselbst nemlichen oberhalb der Niendorffer Mühlen die Pfändung alleine zu gebrauchen, berechtiget seyn.

Dahero denn auch verabscheidet, wie es denn hiermit verglichen und verabscheidet sein soll, da einer aus dem Wasser der Ohren oberhalb der Mühlen entlieffe, und auf des Klosters Gerichte Grund und Boden angetroffen würde, soll ehr wohl den Kloster eingeantwortet, aber doch wegen des begangenen Delicti dem Rath die Straffe gefolget werden, auf welchen Fall denn das Kloster oder der Probit demjenigen, so auf solcher That begriffen zu der Straff und Abtrag anzuhalten schuldig seyn soll. Weil auch E. E. Rath wie auf dem Lande nach der Heiden werts also auch auf den ganzen Ohr-Strohm die Jurisdiction haben wollen; So ist doch dasselbe dahin verhandelt, daß die Jurisdiction auf dem Ohrstrohme zum halben Theil von Zöckels fürde an bis hin unter an das hohe Uffer, benden Theilen, einem jeden Theil, welchen Lande es am nechsten gelegen, sein und bleiben soll. So sollen auch die Pfand-stellen welche hinfürder auf des Klosters Gebiete sonderlichen des Ortes um der Niendorffer Mühlen herum vorgenommen, ja der Thams Müller gehalten, und die abgenommene Pfände von allen Theilen dahin eingeantwortet werden. Da es sich auch zu trüge, daß auf eines oder des andern Theils Gueter und Gerichten, Pferde, Ochsen, Rüge, Schweine oder ander Viehe so dem andern zu Schaden oder zu nahe gebuctet gepfandet wurden, soll von einem jeden Pfande 1. Schillingk von andern Viehe aber von jedem Stück mehr nicht den einen Dreier Pfand-Geld entrichtet, nach gebühlicher War-

dirung der Gerichts-Herrn bezahlet und erstattet werden, darzu ein Gerichte dem andern die hülfliche Hand anzuweisen zu reichen und mitzutheilen verpflichtet seyn soll.

Da auch etwa der Elbam an der Odra hawfsällig ein-
gehen und Schaden bekommen würde, oder sonst erhaben
und gebessert werden müste, soll die Erde die vor Alters jedoch
ohne sonderbahren Schaden darzu genommen und gegraben
werden. Wie denn hierüber die Müller in der Elbam und
Meiendorffer Mühlen mit ihrem Viehe nebst des Klosters
Viehe in dem Magdeburgischen Felde so weit zu hüten und
zu treiben Fug und Macht haben sollen, so weit als das Klo-
ster Viehe mit dem Rathe und der Rath mit dem Kloster
dieselbst die Kuppelweide hat, zu treiben zu hüten berech-
tigt.

Damit also diese beschwerliche Irrungen der Meiendorf-
fer Mühlen halben beneben allen andern Gebrechen gängli-
chen und zu Grunde vertragen und verglichen worden, wie
denn auch beyde Theil der bis anhero in den Hochlöblichen
Kays. Cammer-Gericht schwebenden beschwerlichen Rechts-
fertigung simpliciter renunciirt, sich derselben begeben und
fallen lassen, mit Erklärung eines den andern hinfort allen
guten nachbarlichen Willen zu erzeigen, friedlich gegen ein-
ander zu verhalten, und mit einander gute friedliche Nach-
barliche Correspondenz zu pflegen, und da je etwa Irrung
und Mißverstände aus Unversehen vorkommen sollten, wollen sich
die Partheyen beyderseits, ehe und zuvor sich eines oder das an-
der in etwas de facto anmassen würde, zusammen beschiden,
und möglichen Bleiß anwenden, dieselbe unter ihnen selbst
friedlichen und nachbarlichen in der Güte zu vergleichen und zu
vertragen.

Dessen allen zu mehrerer Versicherung steter und fester
Haltung seind dieses Vertrages zwey gleichlautende Abschrif-
ten verfertigt, und mit der obgenannten hierzu erbetenen und
vers

C. IV. Von den Streitigkeiten des Cl. mit den Nachbarn. 509

vermochten Herrn und Unterhändlern angebohren, so wohl auch der Partheven, als des Closters und der Stadt Insiegel und unterschriebenen Händen becräftiget, und vollzogen, auch darüber der hohen Obrigkeit eines Hoch- und Ehrwürdigen Dom-Capituls der Primat Erzbischöflichen Kirchen zu Magdeburg R. G. H. Consens unterhändig gesucht, gebeten, erlanget und beyden Theilen ein vollzogen Exemplar eingewortet und übergeben worden. Actum.

Joachimus Alstenius Sacra Imperiali autoritate Notarius Publicus, & Reipub. Haldenschlebianæ Camerarius ad mandatum Senatus in fidem subscripsit.

Johannes Koch, Präpositus in Antiqua Haldensleue nomine Monasterii ibidem subscripsit.
mpp.

Darauf folgte die Beleyhung a. 1605.

Wir Dorothea Helmsens Domina, Magaretha Dithmars Priorissa und ganze Versammlung des Jungfrauen-Closters Altenhaldensleben, Ordinis Cisterciensis, thun kund und bekennen mit diesem unserm offenen Brieffe vor uns und unsere Nachkommen und jedermännlichen; Als durch Gottes gnädige Verleihung und fürnehmer Leute angewanten möglichsten Fleiß, die irrige und rechtichwebende Sachen zwischen uns und unserm Closter eines Einem Ehrenbesten Wohlweisen Rath der Stadt Neuenhaldensleben anders und denn Joachim Fehsen und desselben Rins des verordneten Vormündern drittes Theils, wegen der Niendorffer Mollen uf dem Ohr Strohm in unser Closters unstreitigen Jurisdiction auch Grund und Boden gelegen, vorwiderer Zeit unter andern dahin in Güte verlichen abgehandelt und endlichen vertragen worden. Nemblichen,
daß

daß diesem Kloster und uns an berührter Niendorffer Mohlen neben andern Gerichten und Gerechtigkeiten auch das directum Dominium und Jus Feudi zu stehen, wir auch disfalls von wohlermeldten Rath nicht alleine anjeho sonderu auch auf alle Fälle recognosciret und erkannt werden solten. Und dann nun dahero auf heute dato wohlermeldten Rath die Belehnung solcher Mohlen bey uns fast fleißiger denn fleißig gesucht und gebeten, Demnach wolten wir nunmehr vermuege und nach Inhalt vorgeregter disfalls unter uns aufgerichteten Verträge den Ehrvesten, achtbahren und Wohlweisen Herrn Sebastian Ahlstein als ältesten Burgermeister daselbstigen zu Nienhaldensleben im Rahmen und an statt des Raths und gemeiner Stadt zu getreuen Händen mehrberührten Niendorffer Mohlen zu einem rechten Erb-Zins-Gute geliehen haben, wie wir denn denselben hiemit in Krafft dieses Brieffes dieselbe liehen und beliehen thun uf Zäheleichen Erb-Zins als einen Wispel vier Scheffel Rogken jedes Jahrs uf Martini Tagt uns und unserm Kloster unweigerlichen davon zu entrichten und einzubringen, sothane Mohle samt allen pertinenz Stücken und Zubehörunge soll und mag nun hinfürdaß ermeldter Herr Burgermeister im Rahmen und an statt des Raths und gemeiner Stadt wie Erb-Zins Guth recht und Gewohnheit ist, inne haben besizen, nutzen und gebrauchen, und wir wollen ihme dieser Lehn jederzeit geständig und gewehr seyn, wenn und so ofte es Noth und behuff sein wird, vorbeheultlich daß der Lehns-Gerechtigkeit so ofte der älteste Herr Bürgermeister als Lehnträger und Wir die Domina so wohl auch unsere Nachkommen nach Schickunge Gottes Todes versahen werden, jederzeit und in allen Fällen mit entrichtunge eines Wisp. Rogkens zur Lehn wahr und 1. Ehl. Schreibgebühr gebührliche Folge geleistet; auch mit dieser Mollen ohne unser Vorwissen und Consens keine Veränderung
vorr

C. IV. Von den Streitigkeiten des Cl. mit den Nachbarn. 711

vorgenommen, insonderheit aber den ufgerichteten Vorträgen in allemwege gemess gelehrt werden müge. Umb mehrer und wahrer Urfund und willen haben Wir unsers Closters Ebdien Insiegel unten an diesen Brieff wissentlichen thun hangen; Gegeben im Jahr nach der Geburt unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi tausend sechshundert und fünf, den 1. April. 1605.

§. 7.

Gleich darauf a. 1605. trug sich zu, daß einer von dem Zigeuner-Gesinde, welches Unfug angefangen, von den Bürgern zu Haldensleben bey der Riendorffer oder Weinholts-Mühle erschossen wurde. Weil dieses nun von dem Kloster vor einen Eingriff in die Jurisdiction gehalten ward: so hat der Rath der Stadt Neu-Haldensleben folgenden Revers von sich gestellet:

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Neuenhaldensleben hiemit in Krafft dieses unsers offenen Revers-Briefs vor uns und unsere Nachkommen am Ambte und Rathshof, so wohl auch männiglich thun kund und bekennen. Demnach vor weniger Zeit nemlichen in vershienen Monath Julio lauffendes 1605. Jahres, eine ziemliche Anzahl ziener oder tarter Gesindlein alhier für unser Stadt angelangt, und sich folgender in unserer geliebten Nachbarn des Jungfrauen Closters Altenhaldensleben Jurisdiction und Vorherrschaft nach dem Magdeburgischen Thore und Felde dem Riendorffer Graben, nahe bey der Weinholts-Mühle oder Riendorffer Mühle sich eingelegt, in Meinung des Orts ihr Nachtlager anzuschlagen, dahero sich demitziger unser Inhaber der Riendorffer Moelen fast sehr be-

Kxx

sah

fahret, daß ihm von gedachten Tartern gesindlein am Garten-Gewächse und sonst Verderb und Schaden zugefüget werden wolte. Wie sich den solch Tarter-Gesindlein als bereit eines und des andern Frevels und Muthwillens mit Abreißung der Erbsen, Obstfrüchte und anderen ihrer reu-berischen und diebischen Artz nach, angemasset und unterstan- den, daß also der jetzige Inhaber gedachter unserer Niendorffer Mühlen bey uns dem Rath gesucht, ihm von sol- chen Tarter-Gesindlein in etwas Schutz und Handbietunge zu thuende; Wie wohl urs nun ganz wohl wissend gewes- sen, daß vermöge des in a. 1574. uffgerichteten Vertrages, und darauf erfolgten und erstandenen Urtheiln und Rich- tens nicht alleine des Orts um der Niendorffer Mollen herum, und sonderlichen da das Ziegruner Gesindlein gelegen, alle Obrigkeit Oberst und Niederst obgedachten Jungfrau- en-Closter Altenhaldensleben zugehörigt; Sondern, daß auch Inhalts dieses Jahres uffgerichteten und vollzogenen Trans- action die Oberbotmäßigkeit in berührter Mühlen dem Jung- frauen-Closter Altenhaldensleben, nichts weniger revertisirt und fürbehalten worden, dahero denn, berührter Schutz und Handbietunge vor der Ziegruner Anlauf und Gewalt bey dem Kloster Altenhaldensleben, und desselben fürgefügten Domina und Probstn, und nicht bey uns dem Rathe von unsern Müller ohne Mitteln gesucht werden sollen und müs- sen; So haben wir doch uff des Müllers inständiges Anruf- fen eplische unsere Bürger alleine dieser Intention und Mei- nung abgefertiget, daß sie solche Tartern-Gesindlein von ih- ren angemassen Frevel und Muthwillen glimpflich abmah- nen und sich desselben zu enthalten in Güte erinnern solten. Weil aber mehr berührt Tarter-Gesindlein den unsern als sie von denselben mit aller Güete besprochen, nicht alleine mit allerhand Trog begegnet, sondern sich auch denselben fast thätlichen als mit gespanneten Röhren und andern mord- lichen

lichen Gewehren widersezt; Als ist hierüber von berührten Tarter-Gesindlein einer durch die unsern auf mehr gedachtes Jungfrauen Closters Altenhaldensleben unstreitigen Botsmäßigkeit auch Grund und Boden, benanntlichen aber, zwischen dem Niendorffer Graben und des Closters Damms Mollen uf den Acker daselbst ungesährlicher Weise erschossen, und denn noch einer von denselben Ziemer oder Tarter-Gesindlein, jedoch nicht von unserm Bürger sondern einen fremden Schützen auch durch einen Schos verrundet. Und damit nun dieser Excess und Violatio jurisdictionis dem Jungfrauen Kloster Altenhaldensleben und desselben derzeit incorporirten Gliedern und Verwandten, an ihrer zustehenden Obrigkeit, Gerichten und Gerechtigkeit des Orts infünftig nicht präjudiciren oder nachtheilig seyn möge; hierum so reveriren und verpflichten Wir uns hiermit crafft dieses, daß obberührte Todeschessunge genanntes Tartern, und was mehr von den unsern darbey geschehen, auch hierauf erfolget, von Uns oder unsern Nachkommen in keinerley Weise oder wegen pro Actu jurisdictionali, wider das Kloster gesährlich angezogen, gerühmet oder gehalten, dem Jungfern Kloster auch im geringsten nicht präjudiciren oder nachtheilig seyn solte; Wie wir denn solches alles hiermit also als denn, und denn als jezo, anders nicht, denn einen excess und ungesährliche überfahrunge teuffen, erklären und versteinen thun, auch von unsern Nachkommen gleicher Gestalt anderer Gestalt nicht getaufft erlehret und verstanden haben wollen; Und ob auch wohl mehr berührten Jungfrauen Kloster dieser Ueberfahrunge halben, & ita ob violatam jurisdictionem von dem Thäter gebührlischen Abtragt hette geschehen oder gemacht werden sollen, so ist doch in diesem Fall angesehen und erwogen, daß vermöge des heil. Reichs ausgekündigten Constitutionen und Sazungen, offiberührtes Tarter-Gesindlein auf des Römischen Reichs Boden

im geringsten keine Sicherheit oder Geleit haben, und daß an derselben Vergewaltigung oder auch Entleibung, nichts verbrochen werden könne; Derowegen solcher Abtrag in Erwägung angezogener Gelegenheit von dem Jungfrauen-Closter Altenhaldensleben, aus nachbarlicher Gutwilligkeit (doch alles mit dieser protestation, daß es ihren zustehenden Hoheiten und Gerichten, wie obgemelt, in alle Wege unschädlichen sein, sich auch keiner darauf referiren oder berufen solle) auch remittiret und nachgelassen; Verpflichten uns aber hierbey ferner in specie und insonderheit, daß do gleichwohl über alle Zuversicht, das Jungfrauen-Closter Altenhaldensleben in künftlich von den umlaufenden Zieunern oder andern derothalben in Anspruch genommen werden solten, als daß sie diese That oder Todtschiesung weil dieselbe in des Closters Hoheiten und Gerichten geschehen, gegen die Thäter und überfahrer, mit gebühlicher Straffe nicht geeiffert oder geantet hätten, daß wir auf solchen Fall, sie aller Ansprach zu Rechte benehmen, vertreten und jederzeit schadlos halten sollen und wollen; Alles getrenlich und sonder Gesehrde. Zu Wahrheit, Urkund und mehrerer Versicherung, haben wir zu ende unserer Stadt Secret wissentlich aufgedrucket. Actum auf unserm Rathhause zu Haldensleben den 2. Nov. a. 1605.

§. 8.

Und dergleichen Streitigkeiten sind mehr vorgefallen. Z. E. da ein Vergleich mit einem Herrn von Alvensleben a. 1559. wegen der Himmelmonds-Breite getroffen, welchen aber die Domina und Convent dermassen übel aufgenommen, daß sie denselben gar nicht acceptiren wollen, sondern vielmehr zerrissen, und dem Herrn Commissario, Herrn von Kracht, einem Stiftsherrn, vor die Füße geworffen, und in Beyseyn 3. Notarien dawider protestiret. Zu-

Zugleich hat das Closter den Herrn Administrator um einen Bericht, was ihre Pertinentien wären, gebeten, weil sie von den Nachbarn wegen der Hut, Weide, Trift und Jagden gezwacket wurden.

Auch ist nicht zu vergessen, was das Closter wegen eines Dammes im Felde vor Unwillen gehabt. Es war nemlich eine schlimme und sehr morastige Strasse zwischen der Damm-Mühle und Wedringen, der Brünning genandt, wo die Fuhrleute beständig ihre Noth hatten. Dieserwegen ist vorzeiten ausgemacht worden, daß die Stadt Neu-Haldensleben denselbigen Steinweg halten sollte. vid. p. 491. Allein vor etlichen Jahren hat das Blatt sich gewendet, und das Closter selbigen Weg müssen auspflastern lassen, und ist es numehro eine angenehme Fahrt. Siehe unten das letzte Cap. im Titul: Wedringen.

CAP. V.

Von den Aebtissinnen/ Probstern und
Convent des Closters Alten-Hal-
densleben/ worunter nicht wenige
Lutherisch gewesen.

§. I.

 Von den Aebtissinnen, die man gemeinlich Dominas heisset, habe seit 200. und mehr Jahren folgende theils Adliche, theils Bürgerl. Standes gefunden:
X r 3 Meck-

Mechtildis, lebte 1477. zur Zeit des Erzbischoffs Ernesti.
Margaretha von Randau, lebte a. 1533.

Sophia von Alvensleben, geboren 1516. Ihre Eltern waren *Matthias von Alvensleben* Pfand-Inhaber zu Calförbe, auf Erleben, Rogaz und Meslingen. Starb 1522. und *Gertrud von Trota*. Gedachter *Domina Schwester Ursula* war Priorin, und noch eine jüngere Schwester *Anna* genandt, *Closter-Fräulein*, allesamt zu *Alten-Haldensleben*. Diese Personen waren von der rothen Linie, welche in ihren Bruder *Friderich* verloschen, dahingegen die weiße und schwarze Linie noch blühen. Siehe von diesem Geschlecht *Berens* in Append. der *Steinbergischen Familie* p. 43. Sie starb 1590.

Clara von Jetzen, starb 1607. aus einem alten Adlichen Geschlecht in der *Altmark*, und war Evangelisch.

*Dorothea Helmken*s, lebte noch 1616. und weiter. Ihr folgte *N. Copeleynin*.

Anna Hünnin, wurd a. 1638. erwählet. Sie ist vorher Luthersch gewesen, und hernach abgefallen, weshalb sie bey ihrer Wahl Hinderung gefunden. A. 1650. hatte sie die Confirmation noch nicht gesucht, und deshalb in der Visitation ein Memento bekommen. Musste es versprechen. Sie war aus Güstrow, und von ihrer Mutter Schwester im 9. Jahr ihres Alters recipirt. Ihr folgte

Catharina Hambelina Schirnbachs, erwählet 1677. starb 1704.

Anna Margaretha Schlebusch, erwählet 1704. erst confirmirt 1712. starb 1734.

Bern-

Bernhard Müllers, starb 1636.

Maria Gertraud Diederichs, aus Achen, erwähnt und confirmirt 1736.

S. 2.

Von der Mechtildis ihrer Zeit, und dem damaligen Probst kan ich folgenden Wiederkauffs Contract anführen:

We Mechtildis Ebdische, Mette Zeidekens, Priorin und ganze Sampnung und Johann Teydeman Provest des Closters Sente Johannis baptisten to Altenhaldensleben Meydeborgisches Stichtes, des Ordens Sente Bernhardi Cisterciensis, Bekennen und beirigen openbat vor eynem ydermann In crafft dieses Unses open briues, dat wy eyndrechtlicken mit weten und sulbort unsers gn. Herrn, Herrn Ernstes postulierten Erzbischoffe to Meydeborch ic. Andrewe und Ciriacusse Gebredern Und Beckers sel. Borgan der Aldenstade Meydeborch nagelaten ummündigen Kindern und ören erven 5. gude sulwichtrige Rinsche fl. jericlicher Rente, nich und an allen Unsen Renteen ryssen schore und jericlichen pflagen de we und Unse Closter hebben und hebben schollen an Unsern Dorpe Wederinge, und an allen andern Unsern Closters Güdern und Aekern vor 100 gude sulwichtrige Rheinsche fl. recht und redlicken verkofft hebben und verkopen in crafft dieses Brieues, welche 100. fl. Uns de Lesame Zeyse Falcke Börger der genanten alden Stadt Meydeborch der obgenanten Andrewe sen und Ciriacussen Seyffvader wol to dancke rede hefft over gelaet und vergnügt, Und we de oec in unsers Closters Nüch und fromen gekatt und gewande hebben, Deseloen 5. Rinsche fl. jericlicher Rente schollen und willen We und Unse Nakommelinge nu fort mehr alle Jar
up

up Sente Johannis Baptisten Tage seiner gebort den obgenanten Andrewe und Ciriacusse Gebrüder Becker genant, und Erenerveneffte Vormündern in der Alden stad Meydeborch ane Verroch gütliken wol to dancke geven vergnügen und beralen, mit sodannem Bescheide, dat we effte unse Nakomlinge desulven 5. Rinsche fl. Jerlicker Renten mit sodannen 100. Rinschen fl. mögen wedder kopen, und unse Gäder darvon wedder freyen, 2c. Des to warer Orkund und vollenkommener tügenisse und Bewiesung hebben wir obgenante Mechtildis Ebdische unser Ebdie, und we Mette Zeidekens Priorin und Sampnung unsers Convents und ick Johann Teydeman Provest myner Provestie Insiegel vor Uns und Unse Nakomlinge wiliken hengen laten an dissen open brief, Und Wir Ernst von Gottes Gnaden postulirter Erzbischoff zu Magdeburg, Herzog zu Sachsen, 2c. Bekennen auch öffentlich mit dissem Brieve, dat de opgeschrevene Koup und alle und yzliche Puncte und Artikel disses Brieves mit unsern Wissen, Willen und fulbort gescheen sin, des to Bekennnisse haben Wir vor uns und unse Nachkemlinge ouck unser Insiegel laten hengen an dissen Brieu, der geben ist na Christi unsers HErren Geburt 1477. Jahr am Mondage negeft folgenden nadem Tage Petri und Pauli der heiligen Aposteln.

So wird auch nicht undienlich seyn, ein Instrument von der Wahl einer Domina anzuführen, worin das Closter anzeigt, daß es von langer Zeit her das Privilegium habe, die Wahl selbst anzustellen.

Insiru.

Illustrissimo & inclito Principi, ac Domino, Domino
 Joachimo Friderico postulato Administratori Archi-
 episcopatus Magdeburgensis, Primati Germaniæ, Mar-
 chioni Brandenburgensi, Stetiniensium, Pomeraniæ,
 Cassuborum Vandalorum & Croſnæ in Silesia Du-
 ci, Burggravio Norenburgensi, Rugiæ Principi &c.
 Domino nostro clementissimo,

Illustrissimæ Celsitudinis vestræ religiosæ devo-
 tæ & humiles Clara de Jetzen Priorissa, Margaretha
 Schomans senior, Engelheidis Rutebergs, Anna Oestoffs,
 Elizabeth de Czemen, Elizabeth Germanns, Cathari-
 na Tassken, Gertrude a Randovv, Elizabeth Bothen,
 Margaretha Dithmars, Catharina Meiers, Anna de
 Deckevveden, Margaretha de Gartavv, Magdalena de
 Griper, Anna de Griper, Johanna Ernst (aliis duabus
 monialibus, valetudine adversa impeditis & in hypo-
 causto infirmarum monialium commorantibus, suffra-
 giis & votis tamen earum per Notarium & testes audi-
 tis, & fideliter exquisitis, & Dominis scrutatoribus
 indicatis & perlatis) tanquam professæ moniales & so-
 rores, totusque conventus Monasterii sanctimonialium
 divi Johannis Baptistæ, ordinis Cisterciensium in anti-
 qua Haldensleben Magdeburgensis Diœcesis, Con-
 ventum seu capitulum ejusdem Monasterii facien-
 tes & repræsentantes &c. humiles Illustriss. Celsitud.
 & devotæ & subditæ cum debita obedientia, reveren-
 tia & orationibus nostris humillimis.

Ad aures Illustriss. Celsitudin. & gratiæ vestræ
 humiliter significandum deferimus, quod cum Mona-

III

ste

sterium nostrum per obitum Reverendæ nobilis & religiosæ Dominæ *Sophiæ de Alvensleben* ejusdem Monasterii & Conventus ultimæ & immediate Abbatissæ & Redricis nuperrime in Christo defunctæ, ipsiusque corpore cum reverentia & honore debito Ecclesiastica sepulturæ humi tradito, vacaverit, Nos quæ Capitulum & Conventum ejusdem Monasterii facimus & repræsentamus, & in eodem professæ sumus, perpendentes & attendentes propter diuturnam vacationem & destitutionem Ecclesiarum & Monasteriorum enormia & maxima damna & pericula imminere, & iisdem suboriri, sacrorumque Canonum conditores provida deliberatione disposuisse Ecclesiarum prælaturas, ultra tempus statutum vacare non debere; Quocirca capitulariter & conventualiter congregatæ hujusmodi damnis & emergentibus incommodis quantum in nobis esset salubriter occurrere & providere, atque JURI & laudabili consuetudini, circa electionem satisfacere cupientes, habita desuper nonnullis tractatibus opportunis, præsertim juxta dicti Monasterii & Conventus nostri specialia privilegia, à Reverendissimis hujus diœcesis Archiepiscopis, nobis ante annos circiter quadringentos, ex pia & larga munificentia impartita, quorum extracta quædam & publice lecta & auscultata ex originali, sententiali periodo, hæc formalia sunt verba: "*Charissimis in Christo filiabus nostris, Abbatissæ, Priorissæ, cæterisque sororibus in Haldensleben salutem in eo qui salus vere est fidelium & vi-*

ra, &c. Statuentes inſuper, ut te moriente te Mech-
 tilde iſtius loci, Abbatiffa Conventus habeat ſibi ele-
 gendi liberam facultatem, quam ipſe Conventus, vel
 ſanior pars ſecundum Domini & Ordinis inſtituta du-
 xerint eligendam, ei omnes conventuales obedientiam
 præſent, ut jura & libertates Ordinis huic Monaſte-
 rio debita firmitate ſerventur. &c." Volentes igitur
 privilegio huiusmodi gaudere, & ut juxta introdu-
 ctam & hætenus obſervatam conſuetudinem ac in vim
 promulgati privilegii ad electionis actum rite & legi-
 time procederemus & celebraremus, poſt ſepulturam
 peractam, diem Martis decimum ſeptimum menſis
 Novembris præſentis anni pro nova & futura Abba-
 tiſſa nominanda & eligenda deputavimus. Et pridie
 ante ſepulturam præmortuæ Abbatiffæ & quondam Do-
 minæ huius Monaſterii & Conventus noſtri Sophiæ
 de Alvensleben piæ recordationis, rogatis & convoca-
 tis Reverendis & devotis viris, Dominis, Petro, Abbate
 Bergenſe montis Sancti Johannis extra (qui ſcripto ali-
 quam corporis infirmitatem prætendens, ſe excuſavit)
 & Domino Adamo Præpoſito Beatæ Mariæ Virginis
 intra muros Magdeburgenſes, & Arnolde Hildensleben,
 & Lutgero in Ammensleben Abbatibus &c. ceteris-
 que omnibus qui debuerunt & potuerunt huiusmodi
 electionis negotio intereſſe, congregatis pariter &
 convenientibus in locum & domum capitularem no-
 ſtram omnes ſeceſſimus & ſupplicando rogavimus præ-
 dictos Dominos Prælatos, qui propter ſepulturam

erant praesentes, ut approbatam & haecenus observatam laudabilem consuetudinem veluti per nos unanimiter rogati, & deputati hujusmodi electionis actui & negotio Scrutatores & Directores interesse vellent.

Qui licet aliquantui nostris petitionibus acquiescere nollent, & praetensis quibusdam causis rationabilibus honeste, quo minus se tum temporis huic actui intromitterent, excusarent; tamen victi, tandem nostris multifariis petitionibus & viso antiquo privilegio nostro, nihilominus hoc negotium, dum advesperasceret, usque in crastinum diem post sepulturam maturo consilio tractandum rejecerunt. Qua die illucescente iterum obnixe per nos dictas Moniales & Conventuales rogati, solenni protestatione interposita, quod si officium Praelatorum jam tot seculis in ejusmodi casibus semper laudabiliter servatum & haecenus nunquam neglectum, abjicerent, nos ipsis Praelatis vel praesentibus vel absentibus, velle juxta nostrum privilegium de gremio nostro aliquam saltem coram Notario & testibus eligere.

Postremo saepe dicti praelati hoc electionis negotium tanquam Scrutatores & Directores susceperunt, & in DEI nomine aggressi sunt, praemissa opportuna & necessaria commonefactione, tactisque sacro sanctis scripturis, ut per fidem nomine & loco juramenti talem eligamus personam in Monasterii & Ecclesiae Abbatissam & Rectricem, quam verisimiliter credamus in spiritualibus & temporalibus fore utiliore, magis idoneam

neam & qualificatam, Et postmodum in prædictos Dominos Abbates & Præpositum ad hunc actum deputatos à nobis compromissarios, Scrutatores & directores compromissimus: ipsosque Compromissarios & Scrutatores hujus nostræ electionis actus elegimus: Dantes & concedentes eisdem plenam facultatem & potestatem, ut scrutatis & sagaciter indagatis secreto & sigillatim, nostrarum singularum votis, vocibus, suffragiis, eam in quam major pars Collegii professorum conventualium & capitularium sua darent & dirigerent vota & voces, eam nostrarum omnium nominibus eligerent, electamque pronunciarent & proclamarent in Abbatissam, Rectricem & Dominam Monasterii & nostri Conventus.

Qui hujusmodi compromisso ad supra, & sæpe memoratam nostram instantiam & petitionem, solenni protestatione facta, se nullo modo aliter huic actioni sese immittere, & quicquam intendere velle, nisi in quantum de jure & consuetudine illis incumberet eaque conditione hujusmodi compromissum, negotium & actum electionis suscipere, & pro virili peragere velle, atque sic in loco capitulari invocata spiritus sancti gratia & cantato hymno VENI SANCTE SPIRITVS &c. cum Collecta: DEVS qui corda fidelium &c. devota oratione præmissa &c. primum nostræ Priorissæ votum, deinde singularum professorum conventualium suffragia, voces & vota, juxta ordinem & senium per vota secreta (ita ut singularum eligentium nomi-

na & voces nunquam publicentur) in Notarii testiumque infra scriptorum praesentia diligenter perscrutati sunt & conscripserunt. Comperientesque majorem totius Capituli & conventus partem vocum & suffragiorum in venerandam, nobilem & religiosam Virginem *Claram de Jetzen*, dicti Monasterii professam & Priorissam in legitima aetate constitutam, pietate, pudicitia & modestia singulari praeditam, cecidisse & directam esse: Quocirca praedicti Domini directores & rogati scrutatores ad nostrarum omnium petitionem & responsum, nimirum (Nos vota & voces nostras praemeditata mente & consilio maturo emissas & prolatas nunquam revocaturas, prodituras, aut cuiquam revelaturas, sed ratas & gratas habere & perpetuo habituras) in omnium nostrarum praesentia, antequam ad actus diverterent extraneos protulerunt, publicatum est scrutinium & novam & futuram Abbatissam Rectricem & Dominam hujus Monasterii & Conventus in antiqua Haldensleben, tam nobis quam ceteris omnibus, qui interfuerunt, audientibus, publice & alta voce in nomine sacro sanctae & individuae Trinitatis pronunciarunt & proclamarunt.

Quibus ita ut praemissum solenniter & rite peractis, ipsamque canonice & legitime celebratam electionem nos gratam & ratam habentes, post ipsius Electae humilem consensum & chori introductionem, compulsatis dictae Ecclesiae campanis & decantato hymno TE DEVM LAUDAMVS, & orationibus factis, praestitoque solenni & consueto juramento fidelitatis
ante

ante summum altare, ab ipsa nova Electa, simul omnes approbavimus, & per Notarium publicum infra scriptum iterum publice populo & subditis Monasterii tunc praesentibus publicari & pronunciari iussimus.

Quam quidem electionem sic concorditer & canonicè factam ad V. Illustriss. Celsitud. gratiam hisce nostris literis, ultro pari concordia & voluntate deferimus & notificamus: submisisse humiliter & devote supplicantes, quatenus eandem autoritate vestra ordinaria admittere solitamque curam & administrationem nostrae Electae committere & perficere gratiosè dignemini, ut ipsius gubernationis praesidio suffulta in dicto Monasterio Domino DEO Altissimo quietius servire & famulari valeamus, nosque benigne sibi commendatas habeat, praemium ab omnium retributore recepturi. Pro quibus omnibus Illustriss. & inclita V. Celsitudo habebit nos sibi jugibus orationibus nostris perpetuo indefessas.

In quorum omnium fidem & evidens testimonium praemissorum praesentes nostras literas, sive praesens Electionis decretum exinde fieri & per Notarium publicum infra scriptum confici, subscribi & publicari mandavimus, Nostrique Conventus sigilli iussimus & fecimus appensione communiri. Datum & Actum in monasterio nostro praedicto, Anno recuperatae salutis humanae, Millesimo, quingentesimo nonagesimo, indictione tertia, die decima septima mensis Novembris, hora octava vel circiter antemeridiana, regnante
poten-

potentissimo, Illustriss. & gloriosissimo Principe ac Domino, Domino Rudolpho ejus nominis secundo, designato Romanorum Imperatore semper Augusto, Domino nostro omnium Clementissimo. Præsentibus ibidem nobili strenuo Matthia Schencken, Venerabili, circumspectis & discertis viris Domino Johanne Koch præposito ibidem & Johanne Helmcken & Hieronymo Falcken, civibus Magdeburgensibus, specialiter vocatis, rogatis & adhibitis testibus.

Et ego Johannes Heringshausen publicus imperiali autoritate Notarius, quia omnibus & singulis, dum sicut præmittitur fierent & agerentur, una cum prænominatis testibus interfui, eaque omnia & singula eorum sic fieri vidi & audiui, ac in notam sumpsi, inde hoc præsens publicum electionis seu decreti instrumentum per alium, nunc impedito, exaratum confeci, subscripsi, publicavi, & in hanc solennem publicam formam redegi, una cum præfati conventus in antiqua Haldensleben, sigilli appensione signavi & communivi, in fidem omnium & singulorum præmissorum rogatus pariter requisitus & adhibitus.

(L. S.)

Johannes Heringshausen,
notarius publicus requisitus
& rogatus, in fidem subscripsit, mppr.

Nota. Dis Instrument beweiset in vielen Stücken, daß Clara v. Jotzen sey Lutherisch gewesen. Sie suchet die Confirmation von einem Evangelischen Fürsten, welches die Catholische Domina nicht gethan, sie hat Evangelische Aelte zu Scrutatores gehabt, auf der Bibel geschworen etc.

S. 3.

§. 3.

Von den Präbsten habe folgende angemercket:

Johann Tidemann, lebte a. 1477. Davon im 2. §.

Tilemann Müller, lebte a. 1533.

Johann Zwickler, komt vor a. 1574.

Henricus Vinder, lebte a. 1580.

Johann Koch, findet sich a. 1604.

Johann Adam, lebte a. 1607. war Evangelisch.

Henrich Eilers, ein Lutheraner, ward eingesetzt vom Administratore a. 1620. Wider diesen ward auf Kayserl. Befehl constituiret Soethoff, der aber nicht aufstehen konnte.

Johann Siekenius, auch *Cirtus* genandt, aus Paderborn, ward vom Convent erwählet, kommt in der Visitation de 1650. vor, war Catholisch.

Matthias Neukirch, ein Lutheraner, wird eingesetzt 1666. starb 1670. Solche Präpositur suchte damals Mauritius Schöne, aus dem Closter U. L. Fr. zu Magdeburg a. 1664. kam aber nicht dazu. Und wider den Neukirch suchte das Closter auf Kayserl. Befehl Joh. Halbergen, einen Catholicken, einzusücken.

Christl. von Hausen, ein Lutheraner, kam a. 1670. an, verließ aber diese Station a. 1676.

Wilhelm von Sarrazin, wird Probst auf dem Vorschlag des Convents a. 1676. doch mit dem Bedinge, daß weil er ein Lutheraner, solches dem Closter pendente lite nicht möchte zum Vorwurff gereichen. Weil er aber hören mußte, die Lutherischen Präbste wären dem Closter beschwerlich: so dankte er aus Verdruss a. 1681. ab. Von ihm siehe unten bey Erwähnung des Dorffs Baldorf.

Paul Gerhardi, ein Catholische und Canonicus zu U. L. Fr. in Halbe: stadt, wird nach ihm vom Convent erwählt. Die Regierung und Stände machen ihm viele Hindernissen, und wird also vom Churfürsten von Brandenburg verworffen. Doch endlich auf 3. Jahr concedirt, welches hernachmals noch auf 6. Jahr verlängert wurde.

Arn. Porz, ein Catholische, wird erwählt vom Convent, und wolte sich dasselbe mit dem Soethof defendiren. Er war fründlich und starb 1697. Darauf drangen die Land-Stände auf einen Evangelischen, daher

Johann Freiburger, ein Lutheraner a. 1697. vom Churfürsten gesetzt wurde. Nach ihm ist

C. Preisse, vom König constituiert. Er starb 1738.

Ant. Henr. Hedeler, ein Lutheraner, aus Neu-Haldensleben gebürtig, war Cammer-Fiscal, wird vom König gesetzt 1738.

Von der Pröbste Salario und Einkünften hat die Lutherische Closter Jungfrau Elisabeth Schulzin a. 1670. folgendes berichtet: Ein Probst bekäme jährlich 100. Rthlr. 1. Wispel Weizen, 1. Wispel Roggen, ein gutes Kleid, und die Gerichts Gebühren.

S. 4.

Der Convent ist zu allen Zeiten nicht gleich gewesen. A. 1570. ward eine sehr starke Zahl angegeben, nemlich 36. Nonnen und 33. Leichen-Schwestern. (soll heißen Laica, daher Lächchen, und endlich das Wort Leichen-Schwestern entstanden.) Diese nennet man auch Cüsters. Und sind mit allen Bedienten im Closter, und zu Glüsig damals 125. Personen gezehlet.

A. 1590. gibt der von Jegen ihr Wahl-Instrument 19. ohne die Laicas an.

A. 1719.

A. 1719. sind im Convent 17. Personen und 2. Laica.

A. 1721. waren darin 18. Personen, und weil sie müssen eine Liste von allen Personen zu Hofe einschicken, so haben sie 87. angegeben, die vom Closter daselbst und in Glücksig zu unterhalten wären.

A. 1736. bestand das Convent aus 16. Jungfern, die die Wahl gethan. 390 sind noch mehr da. 20.

Bis dahin hat das Closter seine Catholische Schwestern conserviret, aber einen Lutherischen Probst müssen sie haben, auch die Helffte sind mehrentheils Lutherische Bediente. Anno 1624. aber, als in dem anno decretorio ist die Helffte des Convents aus Lutherischen Nonnen bestanden, davon eine noch bis 1670. gelebet, die von dem Evangelischen Convent a. 1624. Nachricht geben können.

CAP. VI.

Von des Closters Kirchen- und Tankel-Gebet / und Spende am Grünen Donnerstage.

§. 1.

Anno 1672. hat der Probst von Hausen folgendes Kirchen-Gebet, so jährlich am Grünen Donnerstage abgelesen wird, zusamt der Anzahl der Jungfrauen im Convent, und der Spende, die desselbigen Tages pflegt gegeben zu werden, dem Herrn Administrator Augusto nach Halle geschickt.

311 a

Dem

Demnach in Eintausend zweyhundert und Acht und zwanzigsten Jahre am 9. Novembris bey Regierung des Herrn Erzbischoffs, Herrn Alberti dieses Primat- und Erbschiffes Magdeburg diese Versammlung im Stifte und Kloster zu Altenhaldensleben auff und angenommen, auch durch dessen Fürstlichen Schuß und Verwahrung anderer Nachkommen, wie es jeko Gottlob noch am Tage ist, erhalten worden: So sagen dem allerhöchsten Gotte Wir von Herren inniglichen Danck, in tiefster Demuth bittende, er der Vater aller Gnaden und Barmherzigkeit, wolle über die wohlwürdige Dominam den Herrn Probst und den ganzen Jungfräulichen Convent samt allerseits angehörigen Unterthanen und Schuß-Verwandte in Gnaden ferner halten, sie vor allen Ubel bewahren und bey gesegneter Nahrung und allem erwünschten Wohlergehen lange lange fristen, daß wir dero Christamildeste Ausspände auf folgende Gründonnerstage mit dero und unserer Nachkommen ferner fruchtbarlich genießen mögen, und daß dieses vom Vater im Himmel wir erlangen mögen, wollen wir in kindlichen Vertrauen um seines liebsten Sohnes Jesu Christi willen beten, wie er uns selbst gelehret hat, Vater unser &c.

Denn folget seine Nachricht vom damaligen Convent und der Gaben an die Armen von 1672.

Das Stifft oder Kloster ist heute Gottlob alt von der ersten Einseßung 443. Jahr 6. Monath und 8. Tage. Und sind jeko im Leben Jungfer Anna Hümen Domina, Christoph von Hausen Probst, Elisabeth Betgen Priorissa, Elisabeth Schulzen Conventualin (so Evangelischer Lutherischer Religion wie auch der Probst gewesen, und Gottlob noch seyn in a. 1672. am Grünen Donnerstage) Maria Bergen, Catharina Kuhlmannin, Magdalena Strahmannin, Anna Beckerin,

C. VI. Von des Cl. Kirchen-Gebet am Gr. Donnerstage. 531

kerin, Maraaretha Hedewig Bergen, Sophia Schulken, Elisabeth Alliers, Lucia Ruhlmannin, Maria Voßmanns und Hombelina Schirmbachs allerseits Conventualinnen und Kloster Jungfrauen, da man schreibt Eintausend Sechshundert und Zwey und Siebenzig am grünen Donnerstage welcher war der 4te Aprilis.

Arme, so a. 1672. bey der Spende-Austheilung heuerig sind gewesen und davon genossen, waren an der Zahl 340. ohne Kloster-Volck, welches zur Nachricht anhero verzeichnet.

Christoph von Hausen,
Probst, mppr.

- Anmerck. 1) Dieses Gebet hat er deswegen übersandt, damit der Fürst sehen möchte, wie seiner Würde im Kirchen Gebete nicht gedacht würde. Denn beyde Theile hatten damals einen schweren Proceß am Kaiserl. Hoffe, wegen Abschaffung eines Cathol. Paters, Einnehmung Evangelischer Nonnen und Pöbste, so daß er damals öfters hören mußte, sie frügen nichts nach den Fürsten von Halle, als welcher sie nichts anginge.
- 2) Von den Spenden noch einige Exempel zu geben, so sind a. 1678. 13. Armen aufm Kloster gespeiset, und 370. haben Spende bekommen an Brod, Hering, Breyhan ic.

Anno 1680 waren 510. Personen da.

Anno 1681. waren 532.

Anno 1686. sind 1127. Armen da gewesen, ohne die nachgekommen ic. daß also die Zahl der Armen zunimt.

Wiewohl dergleichen Spende, sie mögen ein Ansehn der Liebe und Miltigkeit haben wie sie wollen, den Endzweck nicht erhalten, den sie wol billig solten. Denn es lauffen

lauffen an solchen Tagen über die Massen viel Müßiggänger und Landläuffer von allen Orten zusammen. Da denn dem Geber Unkosten genug gemacht werden, die recipienten aber wenig Nutzen und Vortheil davon haben, hingegen des Bettelns indeß viel machen, auch wohl mit Stehlen, Lügen und Trügen wieder nach Hause kehren. Wäre also besser, daß solche Zäheische Unkosten überschlagen, zu sammeln gefast, und zu einem kleinen Hospital desselben Orts angewendet würden, welches in Wahrheit im ganzen Lande, weil dergleichen Spende hin und her nicht wenig sind, guten Nutzen haben dürfte. Dis ist eine Sache, die eine gute Untersuchung verdienet.

CAP. VII.

Von dem langwierigen Streit/ welchen
— sich das Closter zugezogen wegen der
Evangelischen Probste und Non-
nen/ auch Abschaffung der
Patres.

§. I.

Er ganze Streit kömmt nach Maßgebung des 1624. Jahres auf 3. Punkte an. 1) Auf Annehmung Evangelischer Nonnen, 2) Lutherischer Probste, 3) Abschaffung der Cathol. Geistlichen.

§. 2.

§. 2.

Obwohl die Domina von Altersleben und deren Nachfolgerin einige Evangelische Fräuleins und Jungfern ins Closter aufgenommen, so wolte doch solches die Helmcken nicht thun. Dahero etwa seit a. 1612. bis 1625. die heftigsten Zänckereyen erregt wurden, so daß es kein Closter, sondern ein rechtes Zank-Haus heißen konte. Man schalt die Evangelische vor meineidige Sacke, man spie sie an, ja es setzte bisweilen realia. Wenn nun Evangelische aufs neue sollten recipiret werden, so sperreten sie sich aufs äußerste; daher der Administrator und das Dom-Capittel endlich gar auf die Gedanken geriethen, die unruhigen Geister gar zu depossediren und ein gänzlich Lutherisch Closter daraus zu machen. Hiewieder schrieben Catholische Bischöffe, sonderlich der Churfürst zu Mainz, a. 1621. daß solches möchte unterlassen werden, doch achteten sie nicht darauf. Und kamen doch endlich so viel hinein, daß a. 1624. würcklich 9. Lutherische Jungfrauen darin waren. Es würde zu weitläufftig fallen, die vielen Acten und vorgefallenen Unruhen, Hader, Zank, Meid und Haß alhier zu extrahiren, und lasse diese Anzeige genug seyn.

Mit den Cathol. Pfaffen war es a. 1624. also beschaffen, daß kein Pater daselbst gegenwärtig war, noch vielweniger das Exercitium der Messe und dergleichen Sacrorum daselbst getrieben wurde. Im 30. jährigen Kriege aber, als kein Administrator regierte, fanden sie sich wieder ein, wiewegen das ganze Seculum durch Befehle von Abschaffung des Paters ergangen. Gleichwol sind sie noch bis auf den heutigen Tag daselbst zu finden.

§. 3.

S. 3.

Eben so verhielt sich die Affaire mit den Evangelischen Pöbsten. Denn

Anno 1620. im Julio war von dem Herrn Administrator Christian Wilhelm zum Probst im Closter Altenhaldensleben, dem Herkommen nach, confirmirt, Henr. Eilert, ein Luthreraner, dergleichen schon vorher Joh. Adam, nach Ausfage einer Evangelischen Conventualin Elif. Schulzin gewesen. Daß es mit dem Eilert seine Richtigkeit habe, bezeugt selbst ein Catholischer Scribent Carol. Caraffa, in seinem Buche: Germania Sacra restaurata. Denn es hat unter den Evangelischen und Catholischen Jungfern, die damals im Convent waren, einen heftigen Zwiespalt gegeben, indem diese letztern besagten Eilert nicht leiden, sondern mit einem andern Namens Soethoff haben durchdringen wollen, und sich deshalb mit ihrer Klage an den Kaiser gewandt. Da meldet nun Caraffa ad a. 1624 p. 178. daß, ob es wol den Catholiquen in demselben Jahre, (p. 176.) nicht glücken wollen, der Kaiser doch ein Inhibitorium an den Administrator ergehen lassen, den Eilert zu dimittireu, und das Closter bey seinem Recht zu erhalten. Und im 2. Theile p. 39. setzt er diese Worte: Anno 1624. 2. Maji, Pro Domino Soethoff contra præensum AE. Magd. mandatum promulgatum, dictum Dominum in suam præposituram in Altenhaldens. imponere, introductum remove, Abbatissam ibidem in suscipiendis novitiis, uti etiam sustentatione monasterii, disciplina & exercitio religionis Catholice non impedire. Gleich darauf

Simi-

Simile mandatum etiam pro conventualibus in Altenhaldensleben expeditum est 30. Junii anno 1624. Aus welchen Worten unterschiedliches zu unser Observation dienlich: 1) Daß Eilert den 1. Jan. 1624. als in anno regulativo bereits Pröbst gewesen, aber Soethoff es noch erst werden sollen. 2) Daß damals schon eine Reformation im Kloster ergangen, und der Aebtiffin vom Herrn Administrator u. Capittel anbefohlen gewesen, keine Cathol. novitias mehr einzunehmen. 3) Daß die Cathol. ritus verboten. 4) Daß der Administrator mit den Kloster-Gütern eine andere Einrichtung gemacht. 5) Daß gleichwol denen noch wenig übrigen Nonnen ein Trost und Labsal vor ihre matte Herzen durch versprochenen Schutz mitgetheilet. 2c. Mit den Soethoff hat es ihnen nicht glücken wollen, aber was die Nonnen anbetrifft, so hat es so viel gewürcket, daß einige Jahre hernach, da Wallensteiner, Tylli und Pappenheim im Herzogthum Magdeburg tyrannisiret, etliche, als Anna Hünin, nachmahlige Aebtiffin, und Elis. Betgen nachmahls Priorin 2c. wieder abgefallen.

Gleiche und noch mehrere Gewißheit giebt der Nonnen ihr eigen Geständniß, in dem sie in ihren Klage-Schriften an den Kayser selbst gestehen, daß Abgefallene (Evangelische soll es heißen,) damals im Convent, nebst einem Lutherischen Pröbst gewesen.

Im übrigen findet das Kloster in den erlangten Kayserlichen Verordnungen kein præsidium, weil, vermöge des Westphälischen Friedens Schlusses, der 1. Jan. des 1624. Jahres gelten muß, und die Verordnungen, an das L. Fr. Kloster in

Na aa

Magdeburg

deburg, an Gottes Gnade in Calbe, und Closter Jerichau in unserm Herzogthum, deren *Caraffa* p. 43. 44. gedendet, ebenfals nicht in ihre Erfüllung gegangen.

§. 4.

Es hat aber wegen dieses Eilerts viel Weitläufigkeiten gegeben. Denn weil Sölthoff vermöge Kayserl. Befehle sollte Probst seyn, hingegen dieser ein so ärgerliches Leben führte, daß ihn der Herr Administrator Christian Wilhelm mußte inhaftiren lassen: so sahe sich dieser Fürst ferner genöthiget, Ernst zu gebrauchen, den Eilert zu schützen, und zugleich der Conventualen, und Bestellung Lutherischer Probsts und Prediger wegen solche Verfügung zu machen, daß in dem Closter Alten-Haldensleben (andere nicht ausgeschlossen) ein vor alle mahl die Evangelische Religion feste gesetzt würde. Schrieb dannenhero a. 1624. an unterschiedliche Fürsten, als an Joh. Philipp, Herzog zu Sachsen, an Ludvvigen, Landgrafen von Hessen, an Friderich Ulrich, Herzog zu Braunschweig, wegen dieser ganzen Affaire, und bat um dero guten Rath. Diese gaben im Januario folgenden Jahres lauter dilatorische Antworten, wie sie nemlich andern Fürsten nicht vorgreifen könnten, auch den Vorschlag thaten, er möchte die Sache an das Evangelische Corpus, an Sachsen, Brandenburg, Ober- und Nieder-Sächsischen Creysß berichten, und darauf dem Kayser vorlegen. Allein es ward aus allen nichts, und indeß verrückte der Krieg des Fürsten sein Concept, die Nonnen aber hatten Zeit bey eindringenden Kayserl. Trouppen ihr bestes wahrzunehmen. Und kan es wohl seyn, daß Soethoff wieder
ber

befreyet und durch Catholische Trouppen Sicherheit gefunden, dem Eilert aber nachgestellt worden, so daß er sich in Sicherheit begeben müssen. Aber deshalb ist dem Rechte des 1624. Jahrs nichts benommen. Denn dieser ist damals in possession, jener aber ohne Bedienung gewesen.

§. 5.

Nach dieser Zeit haben die Streitigkeiten wegen des Probsts und der Evangelischen Jungfern das ganze Seculum durch gewähret. Denn nachdem Augustus a. 1638. zur Administration des Erz-Stifts gelanget: hat er so gleich und in demselbigen Jahre der abgefallenen Hünin, die zur Domina erwählet war, die Sache schwer gemacht, nach dem eigenen Geständniß der Domina Humbelinen, Schirmbachin, wie unten angeführet ist.

Ja da auch andere Clöster dieses Stifts sich vermehren ließen, sie wolten sich seiner Visitation entziehen: so erregten sie nichts anders denn lauter Unlust. Denn Augustus nahm sich äußerst vor, dieses Closter mit den übrigen zu paaren zu treiben, sonderlich da die Stände a. 1653. den Herrn Administrator dazu aufmunterten. Dieser verordnete den Domherren von Arnstadt, den Official J. G. Freyer, den Möllenvoigt Joh. Versen zu Commissarios wegen der Clöster, und ins besondere wegen Alten-Haldensleben, in folgendem Befehl, wobey die Copey der Landstände.

Von Gottes Gnaden Augustus postulierter Administrator des Primats und Erz-Stifts Magdeburg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berge.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Ehrwürdiger, Ehrenveste auch Hochgelahrter und Ehrbahrer, besonders liebe, An-
Na aa 2 dache

dächtigen und Getreuen. Was die Stände unsers Erzhisths Magdeburg wegen der Clöster Altenhaldensleben, Egelen, Meyendorff und St. Agneten in unser Neustadt Magdeburg, daß dieselben gleich a. 1624. hinwieder von Evangelischen Pröbsten administrirt werden, und zur helffte mit Jungfern, so der Augsburgischen Confession zugethan, besetzt werden möchten, unterthänigst gesucht und gebeten, daß werdet ihr aus den Einschuß ersehen. Wenn wir denn solch Suchen vor nicht unbillig erachten, als committiren und beschlen wir euch hiemit, ihr wollet zufoerst den Conventen obberichter Clöster mit Ernst auferlegen, daß sie binnen einer gewissen und kurzen Frist, so ihr ihnen zu benennen, Lutherische Pröbste, und zwar der Observanz nach in beseyn unsers Hoch-Ehrowürdigen Dom-Capittels hierzu deputirten, erwählen, die Clöster zur helffte mit solchen Jungfern, so der Augsburgischen Confession verwandt, besetzen, und also hierinnen dem Instrumento pacis ein schuldiges Genügen leisten, widrigen falls aber gewarten, daß nach Ablauff der bestimmten Frist solches ex officio geschehen solle, inmassen ihr denn auf solchen Fall es also dahin zu richten wissen auch den Verlauf der Sachen umständlichen berichten werdet. Daran geschiehet unsere Meynung. Seynd euch mit Gnaden gemogen. Datum Halle den 17. Dec. a. 1653.

Augustus.

Die Clöster kamen hierauf mit einer Schrift, worin sich das Closter Alten Haldensleben zuerst unterschrieben, ein, worin sie eine Gegen-Vorstellung thaten, a. 1624. wären keine rechte Pröbste bey ihnen gewesen, sondern nur Schreiber und Haushalter, auch wären keine Lutherische Nonnen damals eingeführet, und da Soethoff damals gefangen worden, wäre dagegen ein Kayserl. Befehl ergangen, wobey es geblieben; da-

daher dem Administratori kein Recht zuwachse. Nun bliebe das Kayserl. Mandat fest, und im Westphälischen Frieden stünde, daß die Catholiken schadlos solten gehalten werden. Könnte also ihnen nichts präjudiciren, und sähen sie sich mit solchen Befehlen gern verschont. Und wenn wieder eiliche Nonnen abfielen, so wäre es Zeit genug, von Evangelischen Jungfern zu reden, zc. den 15. April 1654. Allein Augustus antwortete gar bald, es sollte bey der Commission bleiben. Nur fanden die Commissarii hiebey eine Beschweriß, weil wenige sich zu Pröbste angeben wolten wegen der Clöster Widerspenstigkeit. Gleichwol musten sie ihre Commission fortsetzen.

Zugleich wurd nach Gehausen, Egeln und an den Rath in der Neustadt Magdeburg geschrieben, sie solten berichten, wie es a. 1624. um die Clöster Meyendorf, Egeln und St. Agneten gestanden. Der Rath zu Neuenhaldensleben, an dem ein gleicher Befehl ergangen war, zu melden, was sie vom Closter Alten-Haldensleben wüßten, schrieb folgendes an die Commissarien:

Wohlehrwürdiger, Wohlehrenveste, Gestrenger, Großachtbare und Hochgelahrte, insonders Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Auf deren Krafft habenden Fürstlichen gnädigsten Commission, wegen des Closters Alten-Haldensleben an uns gethanes Rescript verhalten E. WolE. und Gestrengen wir unterdienstlichen nicht,

Daß 1) ganz gewiß, daß a. 1624. so wol Augsburgiſcher als Catholischer Religion Verwandte Jungfrauen beydes Nöthigen und Bürgerlichen Standes im benannten Clo-

Ma aa 3

ſter

ster sich befunden, gestalt noch 180 eine Lutherische, Namens Elis. Schulzin, aus Magdeburg bürgerig, alda vorhanden, welche mehr Nachricht geben kan.

Den Probst 2) betreffend, ist dero Zeit einer Henr. Eilert von Wankleben und Augsburgischer Confession zugehan gewesen, dessen Bruder P. Eilert, Accise-Meister annoch zu Wankleben am Leben, und bessern Bericht thun wird. Swarten hat sich vor dem Henr. Sæthoff, Cath. religionis alda aufgehalten, ist aber auf Befehl des damaligen Administratoris Herrn Christian Wilhelm Maggrafen zu Brandenburg Fürstl. Durchl. durch den Amtman zu Wolmirstedt auf einen Wagen abgeholt, und dagegen obgemeldter Eilert installirt worden, massen auch dieser bis zu Anfang des Krieges im Kloster verblieben. Er hat keine Ehefrau gehabt noch geprediget, wie auch sonstens unsers Wissens keiner, sondern haben sich nur um die Justitien-Sachen und Haushaltung bekümmert, wosern E. WolE. und Gestr. mehr und umständlichere Nachricht begehren, könten solche Joachim Wehse, des Klosters Holtz-Boigt, so bey 60. Jahr dem Kloster gedienet, Nicolaus Rohr Bauersmann zu Altenhaldensleben, Cath. Krebsen, die also genante alte Margaretha ufm Kloster und die alte Krügersche uf Erfodern genugsam geben, welches E. WolE. und Gestr. wir zu dienstlicher Antwort nicht verhalten sollen. Verbleiben.

Dat. den 19. Maj 1654.

Bürgermeister und Rath der
Stadt Haldensleben.

§. 6.

Hierwieder legete sich nebst andern Catholischen Eldstern unser Convent zu Alten-Haldensleben; und weil sie sahen, daß es lauter Ernst war: so schrieben sie an den Herrn Administrator, daß, weil sie von einer Commission vernehmen

vernehmen müssen, sie die Noth gedrungen hätte, es an den Kayser gelangen zu lassen. Ihr Brieff lautete also:

Hochwürdigster zc. Gnädigster Fürst und Herr,

Nachdem durch allerhand Reden uns schmerzlich zu Ohren kommen, was gestalt E. S. Durchl. einen Hochw. Dom: Capitul der Primat Ergb. Rirchen zu Magdeburg vorhabend seyn sollen, eine Veränderung in unsern Clöstern zu machen, gestalt denn auch deswegen gnädigster Befehl uns zukommen, worüber denn wir nicht wenig bestürzt worden, und aber wir dabey befunden, daß solches wieder dieser Clöster zustehende wohlhergebrachte Oblervantien und Gewohnheiten, ja wieder das Instrumentum pacis gehen wollen, so haben wir unserer schweren abgelegten Pflichten und Gewissens halber darzu nicht stille schweigen können, besondern sind aus höchstdringender Noth geursachet worden dieses an die Römische Kayserl. Majest. unsern allergnädigsten Herrn und Oberhaupt allerunterthänigst zu bringen, und Dero Allergnädigsten Schutz aller demüthigst zu suchen, auch deswegen ein allergnädigstes Rescriptum an E. S. Durchl. und hochbemeltes Dom: Capittel zc. erhalten, welches E. S. Durchl. unterthänigst vorgetragen wird.

Und nun zu E. S. Durchl. wir das unterthänigste demüthigste hohe Vertrauen haben, daß weil Sie einem jedweden gern sein Recht zu suchen verstaten, sie werden hierob auch kein ungnädigtes Mißfallen haben, sondern unser gnädigster Fürst und Herr zu seyn und zu bleiben gnädigst geruhen. Inmassen E. S. Durchl. wir demüthigstes gehorsamstes hohen Fleißes darum gebeten haben wollen. Des seind zc. Dat. den 2. May a. 1654.

Evo. Fürstl. Durchl.

Unterthänigste demüthigste gehorsamste

Abt, Aebtskinn n. Pröbste und sämtliche Conventualen
der Cathol. Clöster im Erz: Stifft Magdeburg.

Also

Also fort folgte des Kayfers Ferdinandi, an Augustum und die Commissarios gestellte Inhibition:

Ehrevürdiger, Hochgeb. lieber Oheim und Fürst, auch ehrsame lieben Andächtige. Demnach wir auf den 4. Catholischen Clöstern im Erztstift Magdeburg, Ammensleben, Altenhaldensleben, St. Agnetis in der Neustadt Magdeburg, Marienstuhl vor Egeln und Meyendorff bey uns gethane unterthänigste Klage, daß sie von D. Lden und Euch, den Friedens-Schluß zu wieder in ihrer Possession vel quasi de anno 1624. in viel Wege, und insonderheit aber in Neulichkeit durch Erkennung einer ganz unnachtheiligen Commission beschweret und bedrängert würden, heute dato unserer lieben Vettern und Oheimen des Churfürsten zu Cöln und Fürst Johann zu Anhalt Liebden unsere Kaiserliche Commission nach Anleitung des Friedens-Schlusses und arctioris modi exsequendi an und usfge tragen, als befehlen wir D. L. und Euch gnädigst und ernstlich, daß sie sich immittelst aller einseitigen Commissionen und Executionen wieder obbesagte Clöster und die ihrigen gänzlich enthalten, und dieselbe damit in einige Wege nicht beschweren noch betrüben.

An dem geschicht unser gnädigst und ernstlicher Wille und Meinung, und wir seyn D. Ldn. und Euch mit Kaiserl. Gnaden und allen guten wohlgenogen. Gegeben in unser und der Zeil. Reichs-Stadt Regensburg den 18. Apr. a. 1654. unserer Reiche des Römischen in 18. des Hungarischen in 29. und des Böhmischen in 27. Jahre.

Ferdinand, mpp.

Ad mandat. Sacr. Cæs.

Majest. proprium

Ferd. Graff Rurg.

Wilh. Schröder, mpp.

Not. Hiebey wird der Leser gedencken, ob dieses Edict nicht wider den Westphäl. Friedens-Schluß lauffe?

S. 7.

S. 7.

Es ist leicht zu erachten, wie nahe solches dem Herrn Administrator bey seinem löblichen Vorhaben müsse gegangen seyn. Doch weil er sich auf den Westphälischen Frieden verlassen konte: so ließ er des Kayfers Anmuthen an seinen Ort gestellet seyn, und gab eine Verordnung den 3. Jul. 1654. an die Landstände, daß, weil die Clöster das factum, als ob Lutherische Pröbste a. 1624. da gewesen wären, negirten, sie Zeugen abhören lassen solten. Da zeugeten nun der Pastor zu Bedringen Henning Krüger und seine Gemeinde, Elisabeth Schulzin die alte Evangelische Closter-Jungfer, Joachim Wense, des Closters Holz- Voigt, der sonst bey der Domina Hünnin viel galt, N. Kehr, ein alter Bauer im Closter-Dorffe, Peter Eilert, Accise-Meister in Wankleben, des Probsts Eilert Bruder, und antworteten auf vorgelegte Articul: 1) daß a. 1624. ein Lutherischer Probst im Closter Haldensleben gewesen, 2) daß derselbe H. Eilert geheissen. 3) Daß im Closter dozumahl Lutherische Nonnen gewesen, und daß noch izo 1654. noch dergleichen darin. 4) Daß a. 1624. keine Messe oder anders Exercitium Catholicum öffentlich darin getrieben. 5) Daß damals ein Lutherischer Prediger darin gewesen, und derselbe ein Pfarr-Haus darin gehabt. Die meisten sprachen aus eigener Erfahrung, der einzige P. Krüger hatte etwas aus Hörsagen, weil er noch nicht allzulange im Amte gestanden. Hieben fiel noch eins und das andere vor. Petr. Eilert klagete, daß sein Bruder der Probst noch 250. Rthlr. vom Closter zu fordern hätte. Die Schulzin sagte, sie könnte alles wissen,

Bb bb

weil

weil sie a. 1607. im Kloster aufgenommen. Anno 1624. wären 9. Evangelische Jungfrauen, (welche im folgenden 7. S. mit einem NB. bezeichnet sind) im Convent und vorher 10. gewesen. Wegen des Lutherischen Predigers hieß es, *Gregorius Schmidt* (oder *Fabricius*) sey a. 1624. alda gestanden, den hätten die Erabaten auf der Cangel wollen niederseßeln, sey also weggegangen und Catechismus-Prediger in Lübeck geworden. Vor Schmidten hätten sie gehabt *Laur. Timpen*, ehemaligen Rectorem zu Wanzleben, der in der Mark eine Pfarre bekommen. Vor ihm *Simon Wurch* aus Helmstedt. Von den Mönchen versicherte einer, a. 1624. und vorher wäre alle Jahr zwey mahl ein Pater gekommen, da sie denn das Kloster fest zugemacht. Izo aber, a. 1654. kämen alle Wochen Mönche, predigten alle Sonntage, hielten Tag vor Tag Messe. Der Probst, *Joh. Sixtus*, thue keine Rechnung, prassete mit den Mönchen, unter lauter Music. Von dem Pfarrhause wurd ausgesagt, die Nonnen hätten es abbrechen lassen und nach Weyenstedt verkauft. Bey dem allen ward die Aufführung der Domina nicht gelobt. Und das war es, was a. 1654. vorkam.

§. 8.

Da das Kloster an dem *Joh. Sixtus* einen Catholischen Probst gehabt: so stand ferner dessen gänzlicher Sinn nach dergleichen Mann. Anno 1661. hatte es schon acht mahl von Halle aus Befehl bekommen, einen Evangelischen zu wählen, dannenhero suchte *Mauritius Schöne* diese Stelle, allein *Math. Christ. Neukirch* war a. 1666. introduciret, und zugleich der Domina, *Anna Hünen* Befehl ertheilet, sich dessen

dessen nicht zu wegern, und vielmehr zurück sehen, was a. 1623. und 24. geschehen wäre, und wie ihr Klagen damals doch nicht geholfen, iſo aber der Westphälische Friedens-Schluß mit seinem anno decretorio gelten müſte. Nun konten sie zwar dasselbige damals nicht verwehren, sondern mußten es geschehen lassen; allein weil sie sahen, daß Neukirch halbe schwach wurde: so giengen sie damit um, einen Catholicken, der schon eine Zeitlang da gewesen, zum Probste zu bestellen. Zugleich hielten sie einen Pater, Namens Nivard, der allerley Unfug anrichtete, und bey Evangelischen nicht allein des Tauffens und dergleichen sich anmaßete, sondern auch durch Antrieb des Closters die Papistischen ritus sehr extendirte. Dieses schrieb Neukirch von sich, und starb darauf im Junio 1670.

- a) Mauritius Schöne war im Kloster u. l. Fr. Conventual gewesen, a. 1655. Evangel. Probst darin geworden, hatte aber a. 1659. die Probstei resigniret. *Leucfeld Antiqu. Præmonstr. p. 41.* Die Land-Stände schrieben vor ihm, weil er Lutherisch, und sein Vater Vicarius und Land-Einnnehmer alhier gewesen, daß er möchte im Kloster Probst werden, aber er konnte nicht zu seinem Zweck kommen.

§. 9.

Nach Neukirchs Tode gieng der Verm recht an, als vom Dom-Capittul der Cämmerer der Stifts-Kirche in der Neustadt Magdeburg, Christoph von Hausen, von Neuhalbensleben gebürtig, vorgeschlagen wurde. Er ward auch würdlich vom Herrn Administrator angenommen, und den 22. Aug. 1670. introduciret, dabey dem Möllenvoigt Nagel anbefohlen, daß wenn das Convent sich wegern würde, er Gewalt

Bbb 2

walt

walt brauchen solle, welches auch geschehen. Ihm wurden die Dörffer, Unterthanen, Aecker und Grängen angewiesen, nebst einer Specification, was er jährlich säen und erndten könnte. Aber die Nonnen protestirten dawider, und erwählten einen Catholicken, Namens Joh. Halberg, ohnerachtet sie einen Befehl bekommen hatten, in 4. Wochen einen Evangelischen Probst zu sistiren, meldeten auch dabey, wie sie dawider gesprochen, und es an den Kayserl. Hof berichten müssen. Sie thaten es auch wirklich a. 1671. da sie eine grosse Schrift zu Wien insinuirten, und darin über den Eingriff in ihre Jura klagten, und sich bey ihren Halberg, welchen sie schon a. 1667. gewählt, beschützet wissen wolten, extrahireten auch bald ein Mandat vom Kayserl. Hofe wider den von Hausen. Augustus aber antwortete dem Kayser: Wenn der Kayser sich auf den Westphälischen Frieden beruffen wolte, so könnte ers noch mehr thun, stütemal Eilert schon a. 1620. capitulariter erwehlet und nicht intrudiret sey. Kame ihn also zu, den von Hausen bey seiner Wahl zu schützen. Und weil das Convent ihre Probsts nur als ihre Bedienten und Haushalter abgemahlet, dabey es keiner grossen Wahl bedürffte; so stellte er zugleich vor, was besagter Probst sey, nemlich ein Pralat, der auf die Landtage käme &c. Hierauf gieng der Proceß mit grosser Hitze, und erschienen Duplic, Triplic und so ferner in ganzen weitläufftigen Deductionen, welche jedesmal von Halle aus solide beantwortet wurden. Ehe noch das Kayserliche Haupt-Mandat a. 1674. ankam, giengen indeß noch viel Dinge vor, welche ich nicht vorbey gehen kan, weil man sie zu Halle vor eine Verhörung aufnahm.

Also

Also berichtete Hausen und Elisabeth Schulzin die alte Evangelische Nonne den 5. August, daß der Pater Nifard viel Neuerungen machte, alles papistische, das Breviarium Romanum einführe, da doch a. 1624. kein Pfaffe noch viel weniger das exercitium actuum ministerialium aufm Closter gelitten, weil viel Evangelische Jungfern dazumal da gewesen wären, sondern die Catholischen Jungfern, wenn sie hätten communiciren wollen, einen Pater von Halberstadt oder Ammensleben holen müssen. Jezzo aber trosteten sie mit ihrem Nifard, als einen von ihren Orden geschickten Geistlichen, und wolte also denselben nicht missen, und viele andere dergleichen Dinge mehr. Im December desselben 71. Jahres folgte noch ein ander Schreiben des Hausen, daß er seine ritus und sacra wieder alle Befehle forttrieb. Im November desselben Jahres kam dazu das Schreiben der Gemeine, worin sie über die Vermehrung der Rituum klagten, und daß sie in ihren Evangelischen Gottesdienst gestöhret würden, daher sie um Abschaffung baten.

Hierauf gab Augustus dem Marchal von Bieberstein und Dürfelten Ordre, das Wesen zu untersuchen. Den 1. December befehlet er, der Pater solle vom Closter weichen und keine Messe halten, wovider die Domina Hünen und Convent schriftlich einkam, ihr Herkommen defendirte, und das exercitium religionis zu vergönnen bat.

Anno 1672. im Martio kommt noch eine schärfere Klage vom Probst Hausen, der Schulzin und der ganzen Gemeine ein, wie es nemlich die Catholiquen noch ärger trieben, alle vorige Befehle und Commissionen eludirten,

Bbb 3

Luthe.

Lutherische Kinder taufften. Und den 12. Maj. berichtet Hausen, daß Nifard sich an nichts lehre, traute wider die Kirchen-Ordnung, und weil die Schulzin frantz, so bat er, daß ein paar Evangelische Jungfrauen möchten recipiret werden. Zugleich wiederholte die Gemeine ihre bittere Klagen, da sie sich beschwert über die öffentliche processionen, Lichter weyhen, Messe lesen, tauffen und Copuliren, da doch eine starcke Lutherische Gemeine da wäre, die a. 1624. den 1. Jan. einen Lutherischen Prediger, Georg Fabricium gehabt; baten also um einen eigenen Prediger, und um Abstellung dieser Mißbräuche.

Darauf gab Augustus den 8. Martii einen Befehl, wenn das Kloster sich nicht wolle zum Zweck legen, so wolle er sie zum Gehorsam bringen. Und den 30. Maj gab er den Möllenvoigt Nagel Ordre, wegen Abschaffung des Paters, wegen 2. Lutherische Jungfern an der Schulzin Stelle, auch wegen eines eigenen Predigers vor die Lutherische Gemeinde.

Der Möllenvoigt richtete solchen Befehl aus, und meldete in seiner Relation vom 6. Jun. daß er Nifarden den Abschied angekündiget, fünde aber den Convent widersinnig, insbesondere unterhielte die Catholische C. Kuhlmannin alle Neuerungen, und wäre einer Exemplarischen Straffe werth. Er that hinzu, wie er ihre Sacra in überhäufften ritibus gefunden, in den Predigten das Gebet vor den Fürsten ausgelassen etc. Nach der Kirche hätte er den Convent vor sich beschieden, ihnen des Fürsten Befehl angezeigt, und gefragt; warum sie so widerspenstig wären? und nachdem er ihnen ei-

nen

nen Verweiß gegeben, hätte er zu wissen verlangt, was sie zu thun willens wären? ihre Antwort wäre gewesen 1) Sie hätten alles ihrem Orden gemäß; Weil aber a. 1624. etliche Jungfern abgefallen, hätten die übrigen es damals so gut machen müssen als sie gekont, igo aber könnten sie pendente lite nichts ändern, sondern müßten des Kaisers Ausspruch erwarten, protestirten wider die Ubereilung. 2) Der Pater Nifard wäre auf des Convents von ihrem General, den Abt zu Altenberga im Bergischen, Herrn Gottfried Gommersbach hergeschickt, zwar mit einer Recommendation, könnte aber leicht die Vocation erhalten: könnte auch ohne viele Unkosten (die ihm Hausen versagte) nicht weg reisen, weil er aus dem Closter Ebernach bey Maynz her wäre. 3) Wegen Einnehmung Evangelischer Jungfern könnten sie nichts zugeben. Anno 1624. wären etliche abgefallen, wenn das wieder geschähe, wäre es Zeit genug, und die Schulzin wäre noch nicht todt. 4) Wegen Bestellung eines Evangelischen Predigers hätten sie keine Mittel. 5) Was den Probst beträffe, so wäre Soethoff a. 1624. Probst gewesen, und obgleich die Stände denselben zu Wolmirstedt inhaffiren lassen, und denselben durch einen Revers losgelassen, hinführo sich der Probstei nicht anzumassen, und an statt dessen der Eilert introduciret worden: so hätte doch Soethoff sich beym Kaiser beschweret, und von selbigen eine Absolution von seinem Eidschwur erhalten bey 20. Mark lötligen Goldes, sey auch a. 1625. als Probst gestorben. Eilert aber hätte sich hernach mit Pferd und Wagen heimlich weg gegeben. Das war ihre Antwort, und damit blieben sie bey ihrem vorigen Wesen, und die Kuhlmannin

war

war ausgelassen, gleichwol folgte den 14. Julii ein Befehl, einen Lutherischen Pastor in 4. Wochen einzusetzen, weil man aus den Visitationß Register gesehen, daß daselbst ein Prediger leben könne.

Denn 24. Jul. 1673. gibt ihnen Augustus, wie vorher eine ganze, also nun eine halbe Sächsishe Frist, daß, wo sie nicht wolten Folge leisten, er die Schärffe brauchen müste. Worauf das Convent den 9. Aug. zwar ein demüthig Schreiben einbrachte, gleichwol auf alle vorige Puncte negativam behauptete. Da denn Hausen den 18. September Bericht abstattete, der Convent machte es nur ärger, und Elisabeth Alliers härte die Elisabeth Schulzin wollen gewalts thätig anfallen, kehrten sich an keinen Fürsten noch Fürstliche Befehle aus dem principio: Lutheranis tanquam haereticis non esse servandam fidem; Ahteten keine Sächsishe Frist, und ihn vor keinen Probst; urgirte nochmals wegen eines Evangelischen Pastoris und schläget die Jungfer Urs. Sophia Dankerts an statt der Schulzin vor.

Nun war den 28. April des 74. Jahres abermahl gedachtem Möllenvoigt anbefohlen worden, vorige Puncte dem Convent sub poena anzudeuten, wofern sie nicht in 14. Tagen dazu thäten: allein der Möllenvoigt antwortete, der hiesige Gouverneur Herzog von Holstein habe Briefe empfangen vom Kaiserlichen Abgesandten zu Berlin, Baron von Goesl, daß man das Closter Alten Haldensleben nicht übereilen möchte. Gleichwol mußte er Augusti Willen dem Closter nochmahlen kund thun, daß kein Pater aufm Closter sollte gelitten werden, weil in anno decretorio, 1624. keiner

feiner da gewesen. Dem Abgesandten aber antwortete Augustus. Weiter aber mußte Nagel damals inhalten.

§. 10.

Endlich brachte der klagende Convent den 22. Jun. 1674. vom Kayserlichen Hofe abermahl ein Inhibitorium heraus I. wegen des Paters, 2. wegen der Evangelischen Nonnen, und war gestellet an den Herrn Administrator Augustum, an den Möllenvoigt Nagel, und an den Probst Hausen, folgendes Inhalts: b)

Leopold von Gottes Gnaden erwählter Röm. Kayser,
zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Ehrrwürdiger Hochgebohrner lieber Oheimb, Fürst und An-
dächtiger, auch Liebe Getreue. D. L. erinnert sich zwelf-
fels ohne guter massen, was Gestalt wir Deroselben auf des
müthiges Verlangen und Bitten N. Nebistin und Convent
des Jungfern - Closters Alten - Haldensleben den 11. Jun.
1668. und 11. Oct. 1669. und dann noch lezthin den 27. Jan.
des 1671. Jahres unter andern anädigst anbefohlen haben,
daß sie sich gegen Supplicatin in Puncto exercitii religionis
der geklagten und andern Eigen- und Gewaltthaten gänzlich ent-
halten und müßig gehen, hingegen sie bey ihren hergebrachten
Rechten und Gerechtigkeiten unperturbiret seyn und verblei-
ben und nicht gestatten lassen solten, daß sie pendente lite mit
ferneren Thätlichkeiten belästiget, absonderlich aber die Mittel
zu Vollführung ihrer Streitigkeiten ihnen entzogen, wie auch
des Closters Geistlicher Jac. Halberg bis zu Austrag der
Sachen nicht verhindert werde, damit er des Orts erscheinen,
auf und abreisen, auch seiner darin habenden Sachen jederzeit
darinnen habhaft seyn könne, so dann des Closters Patri Spir.
die Befoldung gereicht werden möchte. Wann uns nun

Eccc

aber

aber Supplicanten aniso verurtheilte hiedey vermahnter Abschrift, ferner demüthigst klagend zu vernemen geben, daß obervorhatten unsern Kaiserlichen gewesenen Befehlchen ungerachtet, D. L. auf anhaltendem des vermeinten, niemahlen von ihnen angenommenen, weniger jemahlen erwählten, sondern Via tacti obtrudirten Oeconomi Christian von Hausen, ihnen, daß sie binnen 14. Tage Frist nicht allein den Catholischen Patrem aus dem Closter schaffen, sondern auch der Augsb. Confession zugethanen Nonnen einnehmen sollen, anbefohlen hätte, gestallten den du Georg Fried. Nagel Möblenboigt auf solchen Befehlch ersterwehnten Patrem durch zu reichende Mittel aus dem Closter zu bringen sie bereits würcklich betrohet hättest, mit Bitt, wir derowegen gnädigst geruheten, ihnen hierunter Unser Nothdürfftige Kaiserliche Hülffe Rechts mitzutheilen, und nun D. L. keines weges gebühret, pendente lite etwas zu attendiren oder zu innoviren, sondern des Rechts Austrag zu erwarten,

Als ist unser nochmahliger ernster Befehlch hiemit, daß D. L. und ihr auf Removirung obgedachten Patris Spirit. wie auch aller andern Neuerungen und Thätlichkeiten, gänglich ein und an sich halten, sondern alles bis zu Austrag der Sachen daselbst ruhig seyn und bleiben lassen, auch, daß sie solchen nachleben wollen, innerhalb den nächsten 2. Monaten von der Infimuation bis anzurechnen, an unsern Kaiserlichen Hoff gehorsame Erklärung thun. Hieran geschieht Unser gnädigst und zuverlässiger Wille und Meinung und Wir sind D. L. und euch mit Resp. Kaiserlichen Gnaden und allem guten wol gewogen. Geben in unserer Stadt Wien, den 22. Jun. 2. 1674. Unser Reichs des Römischen im 16. des Hungarischen im 19. und des Böhmischen im 18ten.

Leopold.

v. Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg, mpp.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maj.

proprium Reinh. Schröder.

Wor

Worauf Hausen berichtete, er müste nun vollends hören, daß der Fürst zu Halle ihnen nichts zu befehlen hätte.

b) Aus welchem man siehet, daß dergleichen Mandata schon öftters angekommen.

§. II.

Unter diesen Handeln eröffnete der Tod der Dominae Anna Hünen noch mehr die Thür zu Fortsetzung der Streitigkeiten. Hausen berichtete, sie wäre den 21. Jul. des 74. Jahres gestorben. Sie hätte sich nie wollen confirmiren lassen, und deshalb den Augustum nie respectiret. Urgiret dabey nochmals die Puncte wegen der Evangelischen Nonnen, des Paters und des Lutherischen Predigers.

Den 27. Jul. läßt Augustus dem Closter anbefehlen, diesen Puncten nachzuleben; zugleich verlanget er vom Probst Hausen nochmals eigentliche Nachricht, wie es um das Closter in vorigen Zeiten gestanden. Der Probst antwortete den 1. Aug. der Fürst hätte allerdings Macht einen Evangelischen Probst und Nonnen einzusetzen, vermöge des Westphälischen Friedens. Die Elisabeth Schulzin wäre a. 1665. durch einen Commissarium hierum befragt. Anno 1669. wären auf specialen Befehl durch den Amtmann Blömen zu Wolmirstedt noch andere Zeugen deshalb abgehört, daß ein Evangelischer Probst und viele Lutherische Nonnen a. 1624. im Closter gewesen. Hiebey sagte die Schulzin nochmals aus, daß vor und hernach folgende Evangelische Jungfrauen im Closter sich befunden:

Et cc 2

Anna

Anna v. Grieben,
 Magdalena v. Grieben,
 Magdalena v. Gartau,
 Esther v. Stammern,
 Anna v. Diekvveden,
 Lucia v. Diekvveden,

NB. *Maria v. Jerzen,*

NB. *Magdalena v. Knippen,*
 Gertrud v. Randau,

NB. *Margaretha v. Göhren,*

NB. *Elisabeth v. Knippelau,*

Margaretha }
 Catharina } v. Bardeleben,

NB. *Catharina Bergen,*

NB. *Sie die Elisabeth Schulzin, aus Magdeburg, die
 a. 1607. ins Kloster gekommen, und noch 1670.
 gelebet.*

NB. *Margaretha Wolfs,* }

NB. *Margaretha Wolters,* } Layen. Schwestern.

NB. *Elisabeth Buffin,* }

und andere mehr. In dem 1624. Jahre aber waren 8. Lu-
 therische Nonnen und 1. Laica, (die ich besonders notiret)
 præcise darin gewesen. c)

c) Diesens

c) Diefemnach müffen von den Catholifchen damals im Convent fehr wenig übrig geblieben feyn, ja es find in folgenden Jahren noch mehr Evangelifch worden, als die Berge, Hü- nin, &c. die aber wieder abgefallen.

Hierauf ergethet den 8. Aug. ein Schreiben von der Regie- rung an das Dom-Capitul, es möchte den Herrn Admini- strator bitten, daß bey dem Sterb-Fall der Domina nun nicht zu verfäumende Gelegenheit möchte genommen werden, ein Paar Luther. Jungfern an dero Stelle zu fezen. Es wur- den auch den 14. Aug. 2. Domherren, als der von Zerfen und von Arnstedt deputiret, die alle Wahl vor nichtig erklären solten, wofern nicht 2. Jungfern unsers Glaubens einge- nommen würden. Sie wolten ſich zwar anfänglich ſperren, und litem pendentem beyhm Kayſer vorſchützen, allein auf beſtändiges Andeuten der Herren Deputirten, wegen vorſehen- der Straffe, laſſen ſie ſich endlich ſo viel heraus, ſie wolten nachgeben, doch daß es ihnen nicht zum präjuditz gereiche, daß es ihnen frey ſtehe, zu nehmen die ſie wolten, und daß es möch- ten Kinder ſeyn von 8. bis 10. Jahren, (welches letztere den Deputatis ſehr lächerlich anzuhören war,) und endlich daß ihre Wahl nicht möchte gehindert werden, wie a. 1638. ge- ſchehen.

Auguſtus antwortete hierauf den 22. Aug., es wäre ihm lieb, daß ſie ſich zum Zweck legten, doch ſolte es bey ſeiner præſentation bleiben, und nicht bey ihren Willen. Die Jungfern zauderten indeß, und ſtellten ſich, als thäte es ih- nen ſehr leid, daß ſie müſten eine ſo lange Vacantz, welches ſie ein Interregnum nannten, erleben, baten auch nochmals

Ecce 3

Augu-

Augustum um Beschleunigung ihrer Wahl; in der That aber war es nur eine Verstellung und Verzögerung. Denn sie hatten die Sache aufs neue bey'm Kayser angebracht. Und da Augustus schon den Unterthanen des Closters den 5. Sept. befohlen, keiner neuen Domina die Huldigung zu leisten, bis daß Evangelische Jungfrauen wären eingenommen worden, auch den Abt zu Ammensleben bedrohet hatte, dem Closter nicht Beystand zu leisten: so brachten die Nonnen aufs neue ein Kayserl. Inhibitorium den 4. Sept. ein, des Inhalts, 1) daß die Wahl der Domina nicht sollte gehindert, 2) keine Lutherische Nonnen angenommen werden.

Wie dis nun die Nonnen muthiger machte, zumahlen die Kayserl. Mandata sich häuffeten: so verursachte hingegen dis dem Dom: Capittul ein Bedenken, und ließ der Regierung wissen, die Wahl wäre was separates und altes, und könne nicht Anstand haben, wegen der Evangelischen Jungfern sollte man wohl billig behutsam verfahren u. Gelt ein Geheimniß!

Darauf wurde die Humbelina Schirnbachs den 19. Sept. nach ihrer Art erwählet, und meldete Hausen den 3. Nov. daß sie die Confirmation suchte, welches die vorigen doch nicht gethan. Wolte der Fürst sich finden lassen, so wolte sie, obgleich Kayserl. Mandata in Händen, künfftig wegen Evangelischer Jungfern auch etwas thun, wenn sich nur ein Paar finden, die dem Closter etwas zuwendeten, damit dem Closter Hülffe geschähe. Der Herr Administrator gab die Confirmation a. 1675. doch mit Bedingung der reception
Evangel.

Evangelischer Jungfrauen, und erwartete, wiewol vergeblich, ihre Redlichkeit; antwortete zugleich dem Kayser bündig, unter andern, daß einen jeden Evangelischen Fürsten, vermöge des Westphälischen Friedens, sein Recht, auch pendente lite nicht streitig gemacht werden könnte, hätte er also dem Closter kein Unrecht gethan, protestirte zugleich wider die Kayserl. Inhibitoria.

§. 12.

Indeß wurde dem Probst von Hausen das Leben auf dem Closter sehr sauer gemacht, daher bat er den 10. Martii 1676. um seine dimission bey dem Herrn Administrator, und nahm darauf seinen Abschied.

Hingegen ward *Wilhelm v. Sarrazin*, gewesener Conventual im Closter Hillersleben, auf Vorschlag der Domina, doch mit einer protestation, daß es dem Closter, weil er ein Lutheraner, pendente lite nicht zum Vorurtheil gereichen möchte, selbigen Jahres angenommen und confirmiret; allein auch dieser nahm a. 1681. aus Verdruß seinen Abschied, weil er blamiret wurde, die Lutherischen Pröbste wären dem Closter nur beschwerlich. Inzwischen ward dem sel. Past. Scriverio a. 1679. und 1680. eben die Commission an das Closter aufgetragen, die vorher schon der Möllenvoigt Nagel a. 1654. und 1674. gehabt hatte, wie oben erwehnet ist.

§. 13.

Nach dem Tode des Herrn Administ. Augusti, der Churfürst zu Brandenburg *Friderich Wilhelm* hochseel.
An

Andendens das Herzogthum Magdeburg vermöge des Westphälischen Friedens erhalten: waren die Nonnen gleich fertig mit Behlung des Paul Gerhards, eines Catholischen Canonici zu U. L. Fr. in Halberstadt, und suchten beym Churfürsten Confirmation. Die Landes-Regierung hingegen berichtete dem Churfürsten ex actis, wie es damit vor Zeiten im Kloster gestanden, und Augustus darin seinem Rechte nach verfahren; könnte demnach Gerhards als ein Catholique wol verworffen werden. Worauf der Churfürst des Augusti Befehle wiederholte und schärfte. Allein die Nonnen blieben bey ihrer Bitte, und erhielten zwar ihren Gerhards, doch mit Bedingung, einen Revers zu stellen zu keiner weitem Folge. Sie thaten solches, weil aber der Revers nicht nach des Churfürsten Sinn eingerichtet war, hingegen die Stände Serenissimum erinnerten, den Catholiquen nicht den Willen zu lassen: als ergieng den 14. Maj ein Befehl, daß Gerhards nun nicht solte Probst seyn. Nichtsdestoweniger hielten sie ferner an, und erlangten endlich denselben auf 3. Jahr; nach verlauffener Zeit wird diesem und dem Meyendorffischen Kloster a. 1685. anbefohlen, einen Revers auszustellen, hinführo keine andere als Lutherische Probst zu verlangen; allein sie brachten beyders seits lauter Entschuldigungen vor, und Alten-Halbensleben war so glücklich, diesen Gerhards aufs neue ganzer 6. Jahr zu erhalten. Nach dessen Abgang versuchten die Nonnen ihr Heil weiter, und erwählten einen Catholiquen zum Probst Nihemens Arnold Portz, und erhielten sie zu jedermans Verwunderung ihren Entzweck, daß er unter der neuen Re-

Regierung Churfürsten Friederichs des Dritten, mit der Confirmation begnadiget wurde. Doch Ihro Churf. Durchl. die da zeigten, daß sie gnädig seyn könnten, bewiesen gleichwol a. 1696. ihren Ernst, und confirmirten den Befehl de a. 1681. daß nach Absterben Arnold Portzens hinführo niemals auf dem Closter ein Catholischer Probst mehr sollte gehört noch gesehen werden, folgendes Inhalts:

Von Gottes Gnaden Friederich der dritte, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz. Cammerer und Churfürst, in Preussen, Magdeburg, Cleve, Bergen, Stettin, Pommern Herzog.

Infern gnädigen Gruß zuvor, Beste, Hochgelahrte Räte, Liebe Getreue. Euch ist erinnerlich und werden es die Acten zeugen, was Gestalt a. 1681. Befehle an euch ergangen, ihr sollet das Closter Alten-Haldensleben dahin anhalten, daß es keinen andern, als einen Evangelischen Probst erwählen, und was dem zuwider geschehen, nicht seyn sollte, massen landkundig und gewiß ist, daß im Jahr 1624. zu Alten-Haldensleben ein Evangelischer Lutherischer Probst gewesen sey. Nun haben wir zwar, ehe wir dessen erinnert worden, den von Porzen, welcher Catholischer Religion ist, zum Probst besagten Closter gnädigst bestätigt, lassen es auch aus andern bewegenden Ursachen bey sothaner Confirmation verbleiben, und wollen daß derselbe Zeit seines Lebens dabey gelassen werden solle. Wie wir aber im übrigen obberührte Verordnung von a. 1681. observiret wissen wollen, vermöge welcher kein Catholischer Probst noch Administrator oder Haushalter weder erwählt noch confirmiret, sondern die Probstei und Oeconomie jedesmal mit einen Evangelischen Lutherischen Probste versehen, und derselbe von uns confir-

Dddd

mirt

mirt werden soll, also befehlen wir euch hiemit gnädigst, dar-
über steiff und unverbrüchlich zu halten, nach Absterben des
v. Porzen keinen andern als einen Evangelischen Lutherischen
Probst des Closters Alten- Halbesleben zu dulden, und da-
fern der Jungfräuliche Convent sich unternehmen würde, ei-
nen Catholischen Probst zu erwählen, durch zulängliche Mit-
tel abzuweisen, dem Closter auch aufzulegen, daß es über
dieses alles alsofort einen schriftlichen Revers ausstellen, und
euch ad reponendum ausantworten solle. Sind euch mit
Gnaden gewogen. Gegeben Lehnin den 16. Maj. 1696.
Friederich.

L. v. Dankelmann.

§. 14.

Man muß sich verwundern, wie die Nonnen auf ihre
Kaiserliche Inhibitoria sich verlassende, sich hart hielten;
den sie verlängerten einen Termin nach den andern, und
endlich kamen sie mit einer Schrift zum Vorschein, worin
sie sich mit ihren Soethoff de a. 1624. zu vertheidigen such-
ten. Allein der Churfürst wies sie ab den 16. Jun. und zeigte,
Eilert wäre damals legitime erwählt, und dabey sollte es
nun sein Bewenden haben, und sie den Revers von sich stel-
len. Indes kam der Tod des fränkischen Porzens a. 1697.
dazwischen, da den auf inständiges Anhalten der Regierung
und der Stände Ordre erget, die Nonnen sollten sich nicht
wiedersetzen; zugleich ward dem Closter von Churf. Durchl.
ein Instrument durch einen Notarium wegen eines Lutherischen
Probstes insinuiert. Da mußten sie denn endlich folgen,
und erwählten Joh. Freibergern, gewesenen Kornschreiber
auf dem Closter Berga, welcher confirmiret wurde. Nur
dessen

dessen Bruder sollte einen Fehler begangen haben, daß er eine Nonne aus dem Kloster entführet, daher der Probst viel Verdruß davon gehabt. Als dieser a. 1711. verstarb, wollten die Nonnen abermals mit einem Cathol. Probst, einem Vicario zu Halberstadt durchbringen, allein das Dom Capittel, Prälaten, Ritterschafft und Stände widersezten sich, und baten den König, daß er solches nicht zugeben möchte. Also bald kam eine Inhibition, worauf das Convent Ehr. Preissen, gewesenen Amtman zu Athensleben, erwehlte, und den 15. Maj davon Bericht abstattete, welcher darauf confirmiret wurde. Nach dessen Tod, welcher sich auf den Kloster sehr wohl aufgeführt, setzten Ihro Kayserl. Majest. ohne alle Contradiction Herrn A. H. Hedeler, gewesenen Cammer Fiscal alhier, a. 1738. ein.

§. 15.

Was die Dominas anlanget, so gab es nach der Reformation wegen ihrer Confirmation lauter Disputationes; theils verlangten sie selbige nicht, theils versprachen sie, selbige vom Landes Fürsten zu nehmen, und blieb doch dabey; wiewohl die Evangelische Clara von Jetzen selbige gesucht, und die Schirmbachin suchen müssen. Anno 1704. war die Domina Cath. Humbelina Schirmbachs gestorben. Da blieb der Punct von Reception 2. Evangel. Jungfrauen, welches a. 1675. bey nahe zu Stande kommen wäre, ich weiß nicht wie? ausgesezet, und das Convent hatte die Anna Margaretha Schlebuschin in Gegenwart des Vicarii Generalis und etlicher Professoren ihres Ordens erwehlet. Nun verschlischen sich etliche Jahre, daß sie keine Confirmation suchte;

Dd dd 2

weil

weil aber die Sache a. 1711. und 12. rege ward: so mußte sie Königl. Befräftigung suchen. Ihr ward zur Antwort, daß, weil keine deputirten von Hofe aus dabey gewesen, ihre Wahl verwerfflich wäre, und eine andere erwöhlet werden solte. Diese, da sie einen unaussprechlichen Schimpf dabey befürchtete, indem sie schon so lange gefessen, unterwarf sich endlich, worauf sie a. 1713. den 20. Apr. Confirmation erhielt, doch mit dem Vorbehalt, daß hinführo beständig Deputati von der Landes-Regierung bey der Wahl zugegen seyn sollten. Sie starb a. 1734.

Nach ihrem Tode ward Bernhards Müllers nach Ihro Königl. Majest. Verordnung erwöhlet, starb aber nach 2. Jahren 1736.

Hierauf traff die Wahl die Maria Gerhards Dieterichs, in Beyseyn Königl. Regierungs-Räthe, worauf sie die Confirmation erhielt, und lebet selbige noch den heutigen Tag.

§. 16.

Man siehet aus dieser Erzählung, was das Kloster Alten-Haldensleben über 100. Jahre her vor Wunder gemacht, 1) wegen der Evangelischen Pröbste, 2) wegen Confirmation der Aebtissinnen, 3) wegen Abschaffung der Catholischen Paters, 4) wegen Einnehmung etlicher Evangelischer Jungfern, und ist dieser letzte Punct nach der Schirmbachin Tode gar ausgesetzt geblieben, welches die Nonnen lediglich Ihro Königl. Majest. allergnädigsten Condescendenz zu zuschreiben haben. Weil aber gleichwol das Reich Evangelischer Fürsten ein mehreres sich zueignen kan: als wäre
der

der streitigen Sache nicht anders abzuheffen, als wenn ein eigener Lutherischer Convent samt einer Domina daselbst au fgerichtet würde, worüber die Catholischen Nonnen sich zu beschweren nicht Ursach hätten, weil es Annus decretorius 1624. also mit sich bringet, auch der Jungfern ehedessen so viel gewesen, daß sie mit den Laicis ein grosses Corpus ausmachen können; und wenn die Catholischen nach und nach austürben, bis daß auf jeder Seite 9. Personen blieben, weil a. 1624. den 1. Jan. 9. Evangelische im Kloster gewesen: so hätten sie wegen der Unkosten vollends keine Ursach sich zu beklagen, und könnte diese Gnade so wohl Bürgerlichen als Adlichen Personen, davon viele Exempel sind, wiederfahren.

CAP. VIII.

Von den *Visitationen* / daran dieses
Kloster Theil gehabt.

S. I.

Visitationes sind in diesem Kloster vom Anfang der Erz-Bischöflichen Regierung gehalten, aber allzeit nach der Papistischen Weise, bis auf die Reformation.

Da denn zweyerley Untersuchungen vorkommen, einmal wie sie die Bischöffe verrichtet, und wiederum wie sie die Generale ihres Ordens übernommen. Die Bischöffe aber pflegten zu Zeiten sich Rechnung und Professionem bonorum

Dddd 3

rum

rum geben zu lassen, dergleichen ich eine Cap. II. p. 464. angeführt, die zu des Cardinals Alberti Zeiten ausgeliefert worden.

§. 2.

Unter die grösssten Visitationen ist wohl diejenige zu rechnen, welche im 13. Seculo unter dem Erzbischoff Alberto angestellt wurde, worauf dieses erfolgte, daß das Closter reformiret wurde, und den Cistercienser-Orden annehmen mußte. Vid. Cap. I. §. 14.

§. 3.

Es wird unnöthig seyn, viele andere dergleichen zu erzählen, weil sie auf nichts anders, als auf die Clösterliche Observantz gehen, darum will ich nur die neuere Zeiten ansehen.

Anno 1478. ließ Ernestus eine General-Visitation anstellen, da denn unterschiedliche Prälaten und andere Bedienten sich darin theilen mußten, und hat damahls der Abt zu Ammensleben das Closter Alten-Haldensleben und Meyendorf visitiret.

§. 4.

Nach der heilsamen Reformation, da das ganze Land die Evangelische Lehre angenommen, stellte der Erzbischoff Sigismundus eine allgemeine Kirchen- und Clöster-Visitation a. 1562. und 63. an. Dieser lobwürdige Regent plante nicht sogleich zu; sondern weil hin und wieder noch Päßstliche Reliquien übrig waren: so holte er vieler vornehmer Theologo-

logorum ihre Consilia ein. Garzeus der erste Evangelische Superintendent zu Brandenburg schickte eine weitläufige Schrift ein, wie der Dom zu Magdeburg Evangelisch anzurichten wäre; etliche Sächsische Theologi gaben gleichfalls gute Vorschläge an die Hand; Ein Anonymus gab einen schriftlichen Rath, wie die Alte Stadt Magdeburg es mit den Canonicis halten sollte. Bullinger, ein fürnehmer Theologus in der Schweiz, gab eine Schrift ein, darin folgende Punkte ausgeführet waren: 1) Daß diejenigen, die die Kirchen reformiren wolten, keine Vorschrift von den Conciliis erwarten sollten. 2) Daß bey den vorigen Conciliis der Aberglaube nur zugenommen, und sie also nichts nuge gewesen. 3) Daß also von dergleichen Conciliis dermahlen nichts gutes zu erwarten sey. 4) Daß eine jede Republique oder Fürst reformiren könnte. 5) Daß die Religion anders nicht denn nach dem Worte Gottes könne reformiret werden. Und dergleichen Schriften kamen mehr. Darauf überlegte Sigismundus die Sache a. 1562. mit seinen Theologis und Land-Ständen, und wurden kurze Theses über der ganzen Theologie aufgesetzt, und darüber a. 1563. mit den Predigern in jeder Pfarre conferiret, worin etliche wohl, etliche schlecht bestanden. Indeß ward sehr liebreich mit ihnen umgegangen, und waren die Herren Visitatores folgende: Joh. v. Botmar, L. v. Alvensleben, M. v. Arnim, Seb. Boetius, Superintendent zu Halle, D. Sigfr. Saccus, Dom-Prediger zu Magdeburg, Joh. Schultzen, Hof-Prediger, B. Ulden, V. Sporer, N. Freudemann, Jac. Eisenberg, als Domherren, Hauptleute, vornehme Prediger, Hof-Räthe und Secretarii. Auch geschah diese Untersuchung in allen Clöstern, wie

wie denn auch folgende, als Berge, U. L. Fr., Maria Magdalenen, Wolmirstedt und Marienborn bald das Wort Gottes angenommen, und vor der Visitation schon Evangelisch gewesen. Nach geendigter Untersuchung berichteten die Commissarii, wo sie was gutes gefunden, gaben auch ein Verzeichniß ein von den Fehlern, die sie angemercket, worüber denn der Herr Administrator das Dhum-Capittel und Land-Stände befragete. Es waren nemlich noch 5. Clöster übrig, als St. Agneten, Meyendorf, Egeln, Ammensleben, und vornemlich Kloster Alten-Haldensleben, welches legte sich in 2. Theile theilte, davon der eine sich am härtesten hielte. Da nun augenscheinlich, daß der Papismus in diesen fünfen noch im Schwange gieng: so war die Haupt Frage diese, wie darin die Reformation anzustellen? it. Wie das so genandte Cathedraticum abzuschaffen? Da wurden allerhand Vorschläge gethan, und aufs neue resolviret, durch eine andere Visitation den Sauerteig vollends auszufegen. Und weil in Alten-Haldensleben sich dazu eins Theils gute Hoffnung anließ: so glaubete man fast am ersten mit diesem Kloster fertig zu werden.

Not. Cathedraticum ist sonsten ein gewisses Geld welches dem Bischoff gegeben wird in honorem Cathedra. Vid. du Fresnoe Glossar. In den Visitations-Acten aber wird ein besonderer Umstand angezeigt, wenn ein papistischer Pfarrer Herr gestorben, und eine Concubina mit unehlichen Kindern nachgelassen, da sie von ihrem Vater haben erben wollen, das beste Pferd und Kleid, 2. der besten Betten und eine große zinnerne Kanne geben müssen.

§. 5.

Nach einigen Jahren ging der Versuch wiederum an, und der Abt zu Berga, Petrus Ullnerus, ein hochberühmter, und mit besondern Gaben ausgerüsteter Theologus, dessen Andenken in Magdeburg noch beständig blühet, wurde a. 1572. vom Erzbischoff Joachim Friderich befehliget, den noch übrigen Clöstern zuzureden, daß sie die Abgötterey solten abschaffen. Dieser gab auch ein Bedenken darüber ein, worauf ihnen des Ph. Melanchthonis Theologisches Handbuch, Loci Communes genant, zugeschickt wurde, selbiges durchzulesen, und es sich bekant zu machen. Bey so gestalteten Sachen, hat das Convent zu Alten, Haldensleben endlich zu einer Visitation sich erkläret, daß sie sich zur Communion sub utraque anschicken wolten, nachdem sie schon etliche Jahre vorher resolviret, ihre Dienstleute sub utraque communiciren zu lassen. Bey diesen allen mußte die Domina versprechen, förderlichst einen Evangelischen Pfarrhern anzunehmen, welches auch geschehen. Allein sie selbst hat, noch zur Zeit wegen der Communion nicht in sie zu bringen. Sie mochte aber nichts gutes im Sinne haben, wie sie denn dem neuen Pfarrhern untersagte, und nicht zugeben wolte, daß er von Irthümern lehrete und sie bestraffte, zu grossen Bedrängniß der Evangelischen Jungfrauen. Denn sie hatte nicht allein ihre beyde Schwestern auf ihrer Seite, sondern auch andere, daher ward bisweilen über den Pabst noch hart gehalten. Indessen ob man es wol damals nicht dahin bringen konte, die ritus und die Chor-Andacht zu ändern, indem die Regula Benedicti Bernhardi bliebe: so theilten sich doch die Evangel. Jungfern dergestalt, daß sie zwar im Closter alles mitmachten, aber bey Haltung der Messe davon giengen.

Cee

§. 6.

§. 6.

Anno 1577. wurde in der Kirchen-Visitation, ob gleich die Pest grassirte, nochmals an die Catholischen Clöster gesetzt, um nun einmahl der Sachen abzuhelffen. Die Visitatores waren Johann v. Botmar, Thum. Herr, Ludwig v. Alvensleben, Moriz v. Arnim, Siegf. Saccus, Bath. Uhd. Hoffrath, Joh. Schulze Hof-Prediger, N. Freudeman, Past. Quenstedt. Die Visitandi wurden aus allen Clöstern nach Magdeburg ins Kloster U. L. Fr. auf den Dienstag nach Barthol. hin citiret, da der Fürstl. Rath Uhd. im Nahmen des Erzbischoffs Joachim Friderichs folgende Proposition that: Der Fürst wäre summus Episcopus und Inspector Ecclesiarum; Sein Vorhaben zielte auf der Kirchen Bestes ab; Niemand könnte sich mit der Unwissenheit entschuldigen, nachdem sie ganzer 7. Jahr Zeit gehabt, sich zu besinnen; die ganze Theologie wäre in thesi nebst den Mißbräuchen ihnen vorgehalten; Nunmehr aber wäre es Zeit sich zu erklären; eine andere Ordnung von Gesängen, Collecten und Gebräuchen wäre, wie ihnen bewußt, vom Fürsten schon eingeführet, wegen des heil. Abendmahls und der dabey vorgefallenen Disputen solten sie sich nicht irren lassen u. dars auf haben sie die Clöster selbst besucht, und gefunden, daß die meisten darin die Wahrheit erkandt, die Mißbräuche eingesehen, und die Augsburgische Confession dem Worte Gottes vor gemäß befunden.

Clöster L. Frauen hat sich gut gehalten, ausser dem Probst, der aber abgefertiget wurde.

Cl. Berga war vorher schon in gutem Ruhm.

Cl. St. Agneten ward nicht besucht, wegen einer Person, die an der Pest gestorben.

Im

Im Closter Egeln wolte sich die Domina nicht weissen lassen, und schüzete sie den Religions Frieden vor.

Closter Meyendorff war hart, doch haben sich etliche bescheiden lassen.

Zu Closter Marienborn freueten sie sich wegen des angenommenen Evangelii.

Im Closter Hillersleben war alles gut.

Closter Wolmirstedt war gut befunden in Lehre und Sacrament.

Im Closter Ammensleben hat sich der Abt und Convent, ausser dem Prior und Procurator und noch 2. andern Mönchen, zur Evangelischen Religion bekant.

Als sie nun ins besondere nach Closter Alten Haldensleben kamen, fanden sie nicht wenige, bey denen Gottes Wort Krafft gewonnen. Eine jede Closter-Fräulein und Jungfrau wurde ins besondere vorgenommen. Zuerst trat auf Gertrud v. Randau, und sagte, sie wolle sich durch nichts von Gottes Wort und reiner Lehre abschrecken lassen; darauf folgte Elisabeth Germans, welche eben die Worte sprach. Hinter einander die zwey Schwestern, Magdalena und Anna von Griepen, Magdalena von Gartau, Anna v. Deque, und L. Meibaums, die eben diß Bekänntniß thaten. Allein die Domina fing an sich mit den Evangelischen deshalb zu überwerffen, aber ihr wurd Einhalt gethan. Hierauf mußten die Theologi die Haupt-Puncte der Religion nochmal erklären, und die Streitfrage vom Heil. Abendmahl ausmachen. Die Domina von Alvensleben versetzte hierauff, sie könnte die Lehre an sich selbst nicht tadeln, aber sich gleichwol zu den andern nicht gefallen, weil sie sich ärgerte an der Uneinigkeit unser Theologen. Vor 4. Jahren hätte ihnen der Fürst des Melanchthonis Corpus Doctrina verordnet zu se-

See 2

sen;

fen; iho aber wären andere Theologi in Berga versamlet, die dasselbe Buch und den Autorem der Augsburgischen Confession ausmusterten und verdammeten. Da nun so vieles verändert würde, was solte man das glauben? dis hat die Domina hoch aufgemuget. Aber es ist ihr hierauf zur Gnüge geantwortet worden, wie auch, daß der Fürst nicht ablassen würde, bis sie sich änderte, und eines bessern besinnen würde. Nach dieser Unterredung wurd der Domina die Rechnung abgenommen. Die wolte sich zwar auch hierin nicht finden, und protestirte dawider, vorgebende, daß ihre ordentliche Visitatores als der Abt von Closter Berga und Ammensleben nicht dabey wären. Hat aber doch zu frieden seyn, und die Rechnung von 1574. an, ablegen müssen. In dieser kam vor, alle Korn-Einnahme, Zins, Erb-zins, Ausgabe, Almosen und Landsteuer, welche letzte um selbige Zeiten 147. fl. und darüber getragen hat. Und so haben alle Clöster eine Rechnung thun müssen. Letzlich ist der neue Prediger vorgenommen, und vermahnet, sich wol zu verhalten.

S. 7.

Anno 1585. hat besagter Erzbischoff, Joachim Friderich, nochmal im Lande, und also auch im Closter Alten-Haldensleben eine Kirchen-Visitation angestellet, und nach wie vor Evangelische Jungfrauen gefunden, allein mit der 69-jährigen Domina war nichts anzufangen, weil sie auf ihrem Sinn beharrete. Doch ist die Tradition, und wird vor gewis gehalten, daß, da ihr Tod a. 1590. erfolgete, die neue Domina Clara von Jetzen sich besser gehalten, die Wahrheit eingesehen, und die erste Lutherische Domina geworden. Denn einmahl war sie von Lutherischen Eltern in der Mark gebohren, zweitens hat sie von freyen Stücken beym Erzbischoff,

schoß, der Evangelisch war, die Confirmation (vid. oben das Instrument ihrer Wahl) gesucht, welcher Sache halben die Catholischen Aebtsfinnen jederzeit viel Wunder gemacht, und sich äufferst dawider gesperrret. So wissen sie es auch zu Alten-Haldensleben selbst mehr als zu wohl, daß ehemahlen Evangelische Domina im Closter gewesen, nur daß sie es nicht gestehen wollen, und deßhalben einige Epitaphia ruiniret haben 2c.

§. 8.

Nach der Zeit finde nichts sonderliches von Untersuchung, die in Kirchen-Sachen vorgenommen wäre, bis zu des Administratoris Christian Wilhelms Zeiten, da derselbe um a. 1612. bis 25. viele Veränderungen im Closter Alten-Haldensleben anzufangen beschloß, wie im 7. Cap. erwehnet worden. Aber es wolte damals nichts gelingen. Dabey mutheten die beyden Aebte von Ammensleben und Hillersleben dem Fürsten a. 1624. zu, daß sie die Visitation in Alten-Haldensleben übernehmen wolten, welches demselben sehr empfindlich war, und er deßhalb, und wegen andere Sachen (vid. c. 7. §. 2.) sich bey etlichen Fürsten beschwerete, und guten Rath einholte, wie er in den Catholischen Clöstern könne durchdringen. Aber der 30. jährige Krieg hinderte alles.

§. 9.

Anno 1640. und 41. hielte der Herr Administrator Augustus eine general Visitation, wobey es nicht allein im Halbgericht mit dem Hause Braunschweig, wie im VIII. Theil erzehlet ist, Zerrung gab, sondern auch die Catholischen Clöster sich mercken ließen, als hätten sie nicht nöthig, solche anzunehmen, weil sie andere Obern hätten. Nun war die Domina Hünin mit Widerwillen des Fürsten in Alten-Haldensleben gewählt, hat sich auch Lebenslang widerständig er-

zeigt, deshalb zweifelte ich nicht, daß sie dieses so gleich werde an ihres Ordens Commissarium generalem berichtet haben. Denn in eben dem 40sten Jahre ließ derselbe eine Ordre an den Probst zu S. Burchardi bey Halberstadt, Simon Steudlein ergehen, er sollte die Cistercienser-Clöster im Erzstift Magdeburg (deren noch 3. übrig waren, Haldenleben, Egeln und St. Agneten) und Bisthum Halberstadt visitiren und das nöthige verbessern, weil er selbst des Krieges wegen nicht persönlich erscheinen könnte. Diese angelegte Visitationsschrift lautet also:

Wir von Gottes Gnaden Abt des Heil. Röm. Reichs Stiffts und Gotteshauses Kayserheim Röm. Kayserl. Majest. Rath und Erb Capellan, auch des heil. Cistercienser Ordens durch Teutschland Commissarii generalis entbieten denjenigen, die gegenwärtigen Brieff sehen oder lesen, unsern nach Standes Erheischung gebührenden Gruß, und fügen denselben anben zu vernehmen, Demnach uns tragen den Commissariat-Ambts wegen gebürt und ufgelegen ist, über die uns anvertrauten Clöster unsere väterliche Vorforge dahin haben, damit bey denselben forderst in geistlichen und dann auch in weltlichen Sachen gute Vorsehung gemacht werde, welcher Schuldigkeit wir nun durch Anstellung gebühlicher und nothdürfftiger Visitation gerne allenthalben und sonderlich in beyden Stifftern Magdeburg und Halberstadt nachkommen und gang thun wolten, solche Dertir aber demahlen, wegen ferne des Weges und absonderlich wegen tumultus bellicos in der Person nicht erreichen mögen, daß wir solchem nach, dem ehrwürdigen geistlichen unsern Conventualn und lieben getreuen P. F. Simon Steudlein Priorem zu Marienthal der Zeit Probstn unsers Visitations-Clöster St. Jacobi vulgo Burchardi bey Halberstadt, unsern Commissions Gewalt biß uf unser Wiederruffen committirt und ufgetragen haben, committiren und tragen denselben ihme auch hiermit und crafft dieses uf, dergestalt und also, daß er

bee

bedeuts unsers heil. Ordens in angeregten beyden Bischöflichen Magdeburg und Halberstadt situirte Manns- und Jungfräuliche Elöster in unsern Nahmen und von unserntwegen, so offte es von nöthen visitiren, die in spiritualibus befindene Mängel corrigiren, reformiren auch alles andere instituiren und verordnen solle, könne oder möge, was mehrbesagtes unsers heiligen Ordens Regul und Special-Satzung ähnlich und gemäß ist, und eines oder des andern Gotteshauses Nothdurfft erfordert, Wir auch selber, wann wir zugegen wären visitando, corrigendo, reformando & instituendo verrichten solten, bemelter unser Gewalthaber vornehmen anstellen und verordnen wird, das alles ist und soll seyn und heissen, unser eigen thätlicher Wille und Meinung, woben wir auch ihn zu manutreniren und zu handhaben gedenccken, und wollen uns hierauf zu den Ehrw. und geistlichen unsern in Christo besonders lieben und getreuen Professen und Professinnen vor angeregter Gotteshäuser, wie ingleichen zu dero selben geistlichen und weltlichen Officirer und Beamten väterlich und gnädig vorsehen, sie zumahl bey der Gehorsam, womit sie unsern heil. Orden und uns, auch den Elöstern zugethan und unterworffen sind, zugleich ernstlich erinnert haben, sie werden und sollen mehrbedeutenen unsern subtituirten Gewalthaber uf Vorweisung dieses nicht allein unweigerlich intromittiren und einlassen, sondern sich auch seinen zu der Ehre Gottes ihrem eigenen Heil und Wohlfarth auch Nothdurfft angesehen wohlmeinenden Verordnungen dergestalt accommodiren und bequemen, wie gehorsamen und getreuen Kindern auch ehelichen Officirern und Beamten obliegt und gebühret, sie es auch nach Anlaß vorbezogter Regul und Statuten, worauf sie Profess gethan und geschworen haben, in ihren Gewissen gegen Gott und unsern heiligen Vater Bernhardo auch sonst verantworten können und müssen, alles getreulich sonder Gesehrde.

Dessen zu mehrer Urkund haben wir diesen Commissons Gewalt mit unsern fürgedruckten Abden Insiegel bekräft.

Kräftigen lassen, uns auch mit unseren eigenen Händen unterschrieben. So geschehen zu Kayserheim den 26. Nov. als man zehlet nach Christi Geburt 1640.

Georg Abt, mpp.

(L. S.) (L. S.)

Als dieses im Lande bekandt wurde, empfand es nicht nur der Fürst in höchsten Ungnaden, sondern auch die Landstände eiferten dawider, und das Dom-Capittel schickte sofort copiam hievon an den Herrn Administrator, der eben zu Dresden war, den 24. Martii 1641. und wolte, daß so gleich der Anfang der Visitation im Kloster Egeln gemacht würde. Der Fürst rescribirte hierauf den 6. April an die Regierung zu Halle, und verlangte deren Bedencken, welche denn antwortete: a. 1624. wären fremde in Ammensleben gewesen, die wider das Recht des Fürsten daselbst eine Visitation angestellet, und würden sie iho es eben so wiederum zu machen suchen, weil sie von keinem Recht eines Evangelischen Fürsten etwas wissen wolten. Der Fürst könnte indeß in Ruhe stehen, bis sich fremde Visitatores angäben, und hiernächst ein Mittel getroffen werden. Indes ward beschloffen, den Clöstern zu zeigen, was des Fürsten sein Recht wäre, und die Stände urgirten die Einsetzung Evangelischer Jungfrauen etliche Jahr nach einander, absonderlich a. 1653. u. 1654. Darüber entstundnen allerley Weitläufigkeiten, Alten Halbensleben und die andern Clöster wendeten sich zum Kayser, Augustus aber ließ eine Verordnung nach der andern ergehen wegen Abschaffung eines Catholischen Paters, Einsetzung eines Lutherischen Probstes, und Einnehmung etlicher Evangelischen Jungfern, wie im 7. Capittel mit mehrern angeführet ist. Und ist leicht zu erachten, daß dieser Proceß samt andern Commissions-Unkosten dem Kloster genug werde gekostet haben.

§. 10.

§. IO.

Diese Clöster-Visitationes, wie sie auf die Reformation und Besserung zielten, so dauerten sie unter der ganzen Regierung des Augusti, da denn in Alten-Haldensleben bald vom Pater, bald vom Probst, bald aber von Lutherischen Jungfern negotiiret, durch Kayserl. Gegen-Befehle aber verzögert wurde: alles dieses setzte der Churfürst Friderich Wilhelm hochsel. Andenkens, wie im 7. Cap. angezeigt ist, fort; es wolte aber wenig heraus kommen, denn die Patres blieben vor wie nach, Evangelische Jungfern wurden nicht angenommen, und es hatte Mühe, daß ein Evangelischer Probst konte eingesetzt werden. Und da endlich es mit den letzteren noch zu Stande kommen, sintemal der gottselige König Friderich und jetzige Königl. Majest. Friderich Wilhelm absolut ihrem Rechte nachgelebet: so bleiben nun bis dato noch zwey Puncte übrig, 1) die Abschaffung des Paters, 2) die Einsetzung Evangelischer Jungfern; alles nach dem Westphälischen Friedens-Schluß und anno decretorio 1624. Und könte aus diesen letztern ein ganzes Collegium werden, weil, wie oben erzehlet, schon 36. Personen, die Laicas ungerechnet, im Convent gewesen.

§. II.

Zumittelst sind diese Puncte am Hofe nicht in Vergessenheit gestellet, und kommen alte mit den neuen Untersuchungen öftters zusammen, vergleichen Ihro Königl. Majest. in Zeit Dero Regierung vielfältig verrichten lassen, und hat es geistliche und weltliche Dinge betroffen, wie im folgenden Capittel zu lesen ist.

Ifff

CAP.

CAP. IX.

Erzählung einiger besonderen Umstände/
die das Closter betreffen.

§. I.

Anno 1711. und 12. ließ der hochsel. König Friderich anfragen, was vor Dominæ in Alten-Haldensleben, Egeln, Meyendorf und St. Agneten gewesen, und ob sie wären confirmiret worden? Sie wolten erst nicht antworten, mußten aber bey 50. Rthlr. Straffe berichten. Hierauf antwortet Alten-Haldensleben, sie sündten keine Dominam, die da wäre confirmiret worden. Allein die Regierung berichtete, daß es falsch. Denn die Acta Literaria und Tax Bücher gäben es, daß sie müßten Confirmation haben, und die Gebühren abtragen.

Anno 1712. wurden ferner dem Closter Altenhaldensleben und übrigen Catholischen 12. Fragen und Puncte vor gelegt, worüber sie vernommen und Antwort gegeben. 1) Wer die Ordines bey ihnen conferire, und die Priester consecriren? Resp. Daß solches bis dahin a proximio Episcopo oder Vicario Apostolico geschehen. 2) Wer die Consecrationes der Kirchen, Altäre und dergleichen bey ihnen verrichte? Resp. Von undendlichen Jahren her sey keine Kirche consecrirt, die Einweihung der Altäre aber könne ein Abbas infolatus verrichten. 3) Wer die Prælaten und Dominas bey ihnen confirmire? Resp. Der Abt zu Ammensleben werde von Sr. Königl. Majest. confirmiret, die übrigen Dominæ aber der 4. Clöster im Herzogthum würden ab Abbate commissario ordinis Cisterciensis confirmiret, und

wären exemt von der Jurisdiction des Bischoffs. NB. Dieser Punct ist vorher schon von der Regierung wiederleget. 4) Wer den Streit schlichte, welcher bey ihren Wahlen vorkomme? Resp. Die *Visitatores praesentes electionibus*. 5) Ob und von wem die *Visitationes* der Closter geschehe? Resp. Es würden in *Capitulis generalibus* jederzeit 2. *Visitatores Abbates* von dem Orden dazu ernennet, die solche übernehmen müßten. 6) Wer die Oberaufsicht habe über die geistlichen Personen, deren Leben und Wandel, *Administration* der Güter, Sorge für die Armen, richtige und gebührende Verrichtung des Gottesdienstes, Kirchen-*Disciplin*, und was dem anhängig? Resp. Die 5. Catholischen Closter im Herzogthum Magdeburg folgten *regulam S. Benedicti*, vermöge dessen Cap. 65. die ganze Disposition eines Closters eines jeglichen Closters Obrigkeit zukomme, und welche sie dazu ernennen. 7) Wenn *Excesse* oder Uneinigkeiten unter ihnen entstehen, wer solche schlichte, die *Scandala* abstraffe, oder wo es nöthig, Ordnungen vorschreibe? Resp. Solches geschehe von eines jeden Closters Obrigkeit nach Maßgebung der Regel. 8) Wohin ihre *Appellationes in Ecclesiasticis* und *Spiritualibus* bey eräugenden Fällen gingen? Resp. Wenn in dergleichen Fällen mit den Geistlichen *secundum regulam* professam verfahren werde, könne keine Appellation statt finden; sollte aber jemand vermeinen, daß er *ultra regulam* beschweret wäre, so habe er seinen *recursum* an die *Visitatores*. 9) Ob und wie viel in jedem Closter Ordens-Leute sich befinden, und darunter aus Kr. Königl. Majest. Länden? Resp. Im Closter Alten-Haldensleben ihs 19., darunter 3. aus Königl. Länden. Zu Ammensleben

14, darunter 1. Zu Meyendorf 19, darunter 1. Zu Egeln 23, darunter 3. Zu St. Agneten 14, darunter 3. 10) Wer die Dispensation in geistlichen Sachen ertheile? Resp. Mit den geistlichen Ordens Leuten in Manns- und Jungfer-Clöstern dispensiren in conscientia respective der Abt und der Reichsvater. 11) Von wem die Päpstlichen Indulgentien zu ihnen kämen? Resp. Wenn welche publiciret würden, so geschähe die Notification von den nächsten Suffraganeis oder Vicariis Apostolicis. 12) Ob sie nach Rom, item an die Generalen, Provincialen, oder wer über sie gesetzt werde, einen Beytrag thun müssen, und worin er bestehe? Resp. An keinem geschehe der geringste Betrag, wären auch dazu nicht verbunden, welches mit einem Eyde könnte bekräftiget werden, 1c. Wor unterschrieben von A. M. Schlebusch, Aebtissin zu Alten-Haldensleben, Chr. Jordan, Probst zu Egeln. M. Th. Henkeln, Aebtissin zu Meyendorff. H. Becker, Probst zu St. Agneten. Bonifacius Thier, Abt zu Ammensleben.

Anno 1714. haben Ihro Königl. Majest. an die Clöster Alten-Haldensleben, Ammensleben, Egeln, Meyendorf und St. Agneten rescribiret, daß, wofern es im Rastädtschen Frieden in dem Punct wegen der Religion nicht auf den Fuß des Westphälischen Friedens wiederum gesetzt sondern bey der gefassten Resolution gelassen würde, der König sich auch nicht an den Westphälischen Frieden wegen der Clöster binden würde.

E. a. machte der König eiliche Rätthe zu perpetuos Commissarios, die Evangelische und Catholische Clöster zu bereisen, ihren Zustand und Haushaltung zu erkundigen, und die Königl. Jura zu beobachten. Wie ihnen nun viele oeconomische Puncte waren aufgegeben, so waren derer in geistl.

geistlichen Sachen nicht weniger, und ist diese Visitation in Alten-Haldensleben auch geschehen. Von dem letzten zu reden, so mußten die Räte, als der Geheimde Rath von Guericke, der Geheimde und Krieger-Rath von Pulian, der Krieger-Rath Kraut, der Steuer-Rath Leyser anfragen und untersuchen, wie viel Personen im Closter? Woher dieselben? Was ihre Nahmen? Wie lange sie im Closter gewesen? Was einer jeden Verrichtung? Ob die Domina (und anderswo die Aebte) confirmiret? Was sie vor einen Gottesdienst und Orden wie auch Ordnung hätten? Was vor Statuta und Regeln gebräuchlich? Was des Closters Zustand und Beschaffenheit? Wie es darin a. 1624. ausgefuhren? Was vor welche und wie viele Domina hier (auch anderswo, wie auch Aebte) seit a. 1530. gewesen? Was ihre Güter? Ob sie das Jus Patronatus hätten? Wie viele Conventualen darin? Was vor Disciplin? Ob den Lutherischen Präbsten in den Catholischen Clöstern freye Hand in der Administration gelassen werde? Ob Inventaria und Haus-Bücher da seyn? Ob einige Grundstücke verkaufft und abhanden gekommen? Wie fern die alte und neue Verfassung gleich oder unterschieden sey? Ob die Oeconomie richtig geführt werde, damit die Steuern und Abgaben davon richtig kommen können? Dabey wurden sie befehliget, alle Rechnungen zu examiniren, Nachricht von allen Pertinentien einzuziehen, und daß ja nichts solte verkauffet werden, und endlich bey aller Untersuchung den Osnabrügischen Friedens Schluß und die Visitations Acta zum Fundament zu setzen.

Anno 1717. erging ein Befehl an Closter Alten-Haldensleben und übrig'n Clöster, daß bey Abgang der Evangelis

333

gelis

gelischen Unterthanen im Closter jederzeit wieder Evangelische sollten genommen werden.

Anno 1720. geschähe eine Untersuchung wegen Einquartirung der Closter-Höfe.

Anno 1721. ward vom Könige angefraget, wie viel Personen in den Catholischen Clöstern und absonderlich in Closter Alten-Haldensleben wären, und zugleich befohlen, daß sie hinführo Unterthanen an statt der Fremden sollten einnehmen. Dieses antwortete, es hätte vorigo 87. Personen zu unterhalten, darunter 28. Lutherische und 21. Catholische Bedienten.

E. a. erging ein Befehl an das Closter Alten-Haldensleben, es sollte von seinen izzigen Revenüen eine Specification einliefern, um die Steuern darnach einzurichten, so auch geschehen müssen.

Anno 1723. mochte Altenhaldensleben mit den andern Clöstern wegen der bisherigen Anfragen und Befehle einen heimlichen Unwillen gefasset haben, darum setzten sie zusammen 13. Gravamina auf, die sie an den Kayser übergeben. Sie bestanden in folgenden: 1) Daß a. 1624. Catholische Domherren im Stifte gewesen. 2) Daß die Clöster mit Contribution beschweret würden. 3) Daß sie nicht mehr tauffen und copuliren sollten. 4) Keine Catholicken mehr in ihren Diensten halten. 5) Daß ihnen Probstse aufgedrungen würden. 6) Daß Clöster bey den Wahlen müssen Königl. Commissarios leiden. 7) Professionem bonorum angeben, und alle Documenten von ihren Gütern, Erben-Zins, in vidimirten Abschriften extradiren. 8) Ihr Land würde ausgemessen, und unter diesem pretext geschähe ihren Ländereyen und Gütern zu nahe. 9) Clöster würden mit Ein-

Eiquartirung bedrohet. 10) Müßten Jäger-Hunde fatten oder 50. Rthlr. davor geben. 11) Daß die Werbungen auch nicht der Clöster verschonet. 12) Clöster müßten von den Nachbarn gedruckt, ohne Hülfe zu erhalten. Alten-Haldensleben hätte wegen der Jagd-Gerechtigkeit von den Nachbarn Unruhe, wäre bey 1000. Rthlr. Execution angehalten, einen Stein-Damm im Felde zu machen, welches doch der Stadt Neuenhaldensleben zukäme, ic. hätte es die Kosten zum neuen Lutherischen Prediger anbringen müssen. 13) Clöster sollten nicht mehr ad suprema dicasteria appelliren, 2c. Dieses alles empfand der König sehr ungnädig, und befahl den Clöstern, sie sollten sich darüber erklären und es beweisen. Da erklärten sie diese Puncte, und wolten lauter Religions-Beschwerden daraus machen. Allein der König ließ ihre Puncte samt ihrer Antwort durch einen sehr geschickten Juristen in Halle beantworten, der denn erwies, es wären keine Religions Sachen, sondern beträff des Königs Rechte, wiederlegte sie auch aus dem Jure Canonico und publico, im übrigen aber käme es einer Laster-Schrift näher, als einer gerechten Klage, 2c. Ob es bey dieser refutation geblieben, oder was mehrers darauf erfolgt, werden die Clöster wissen.

Diese unnöthige Gravamina brachten so viel zu wege, daß der König a. 1724. allerdings vom gedachten Juristen und andern des Landes und der Clöster kundigen zu wissen verlangete, worin die Landesherrlichen Jura, die bisher negligiret worden, bestünden. Da denn die Antwort fiel: Der Landesherr könnte allerdings ein Collegium oder Deputatum perpetuum zur Untersuchung über die Clöster setzen: die Bischöffe hätten Visitatores geordnet, welche alle Jahre oder 3. Jahre

Jahre die Klöster besuchet, nach der Ausgabe und Cinnahme, Überschuss, u. Kloster-Felder gefraget, die Klagen gehört, die Gebäude besehen, ob einem jeden das seinige gegeben, untersucht, und dergleichen mehr, davor hätten sie diaram, das ist mansionem Episcopi gefodert, ingleichen vor die Inthronisation des Abtes oder Abbtissin ihr Gehühr gehört, vom Überschuss etwas hin verwendend, wo sie gewolt; It. hätten die Klöster dem Bischoff geben müssen Charitativum genandt, ingleichen Lytrum aræ, oder eine Lösung des Altars, wenn ein Pfaff gestorben. Hieraus sind noch andere Quaestiones gestossen, was die selbe ausgerichtet haben, wird den Klöstern und also auch dem Kloster Alten-Haldensleben bekannt seyn.

Dieses erweckte noch was anders. Dem Ihro Königl. Maj. wolten auch zeigen, daß sie der oberste Director in spiritualibus wären. Bestelleten demnach a. 1726. einen Vicarium in spiritualibus über alle Klöster im Herzogthum Magdeburg, solcher war der Abt zu Hainburg im Halberstädtischen, Hempelman genant. Dieser aber schiene aus Furcht wegen der Päpstlichen Excommunication sich zu bedencken, weil der Pabst schon seinem Nuntio dem Bischoff von Spiga das General-Vicariat im Herzogthum Magdeburg aufgetragen, und also meynte er, der König würde es so gut seyn lassen. Weil aber der König keine Päpstliche Eingriffe leiden wolte, so rescribirte er so gleich an die Regierung, sie solte fordersamst den Römischen Clerum im Herzogthum Magdeburg fodern lassen, und demselben andeuten, der König hätte Hempelmannen zum Vicario bestimmt, mit dem Befehl, keine Schwierigkeiten zu machen, sondern es in 3. Monaten dahin bringen, daß der Verordnung nachgelebet würde, oder er wolte Evangelische Rache setzen, die ihre Ecclesiastica unter-
suchen

suchen solten. Auch ward der Regierung anbefohlen, daß sie keine fremde Mandata in den Clöstern solte annehmen lassen, vielweniger auswärtige Visitatores leiden. Und diese Sache betraff das Closter Alten-Haldensleben auch mit.

Anno 1738. ist dem Closter Alten-Haldensleben durch zwey Urtheil abgesprochen, keinen einzigen actum ministerialem, als tauffen, copuliren, bey ihren Glaubengenossen zu verrichten. Denn ob gleich dasselbe sich solche Handlungen bey der Lutherischen Gemeine eine gute Zeit her nicht zugethet, so thut es doch solches bey ihren Religions-Verwandten. Anno 1720. ward ihnen bey 200. Rthlr. Straffe untersaget, keinen einzigen Actum, auch bey ihren Glaubens-Genossen zu vollentziehen: aber es ist a. 1723. doch wieder geschehen. Daher die Sache lange in Klage gewesen, und in die obigen gravamina gebracht: allein der König hat sich nicht daran gekehret, und vorm Jahres ihnen abgesprochen, weil sie a. 1624. nicht in possess gewesen. Man wird sehen, wie sie es halten werden. In vorigen Jahren hat auch das Closter manche zum Römisch-Catholischen Glauben gezogen. Es ist ihnen aber gleichfals im verwichenen Jahre verboten, keine Proselyten mehr zu machen noch anzunehmen.

CAP. X.

Von den Dörffern Alten-Haldensleben/ Wedringen und Baldorf/ deren Kirchen und Predigern.

Das Dorff Alten-Haldensleben ist mit dem Closter verbunden, und fast mit Gehölze umgeben, daher es keinen Prospect hat. Das Closter ist fein ausgebauet.

gggg

Das

Das Dorf ist der Sitz der alten Grafen gewesen, und hatte a. 1563. 36. heutiges Tages 32. Hauswirthe. Umher sind die Hölzer, der grosse u. kleine Greving und der Hinterhagen, und ferner das lange Kloster-Holz, welches mit den Hundsburgischen und des Amtes Moensleben Hölzern verbunden ist. Es sind auch einige Höhen umher, welche die Leute daselbst den Apenberg, Zanneberg, Saßenberg, das Streingerüste und dergleichen mehr nennen. Denn diese Höhe gehet einen guten Strich daher, und ziehet sich von Dteraleben, Schnarsleben, Hohenwareleben, Gudenswegen, hier herdurch hinter Moensleben, 2c. davon schon im VI. Theile geredet ist. Der so genandte Weinberg im Dorffe lieget an dem Evangelischen und Kloster-Kirchhoff, und machet mit beyden Kirchhöfen einen Circul aus. Noch ist dabey der alte Burgwall, welcher meistens gegen über lieget, auf der andern Seite der Bever, und ist auch wie ein Circul gestalt, und in der Mitte erhöhet, woselbst die alte Burg gestanden hat.

§. 2.

Wenn das Dorf Evangelisch worden, ist keine Gewisheit, ohn zweifel aber, da die meisten Kirchen im Lande das Licht der Wahrheit angenommen, welches zwischen 1530. und 1540. geschehen. Zugleich sind die meisten Nonnen im Kloster zur Annehmung des Evangelii erwecket worden. Indes haben sich beyde Religions-Verwandten mit einer Kirche müssen behelfen, welches in der Visitation von a. 1563. und 1585. also befunden.

§. 3.

Die fata, die das Kloster in den Kriege-Zeiten betroffen, hat das Dorf zugleich empfinden müssen. Es ist im I. Cap. davon gesagt. Im 30. jährigen Kriege muß es sehr mitgenommen.

nommen seyn. Die Nonnen haben müssen aus dem Kloster flüchten, da denn einige sich nach Neuen-Haldeneleben, etliche nach dem Drömling begeben.

§. 4.

Auf der Freyheit des Klosters wohnen nicht wenig Catholische Leute, welche sich seit 40. Jahren dergestalt vermehret, daß, da zu der Zeit etwa 2. Familien da gewesen, ihre Gemeinde iſo fast so stark ist, als die Lutherische Dorfschaft, und das mag die Ursache seyn, warum der König, wie im vorigen Cap. gemeldet, dem Kloster von der Einquartirung etwas zu verstehen gegeben.

§. 5.

Auf dem Kloster sind iſo 2. Kirchen, die Catholische und Evangelische. Jene ist zierlich ausgebauet, und a. 1729. nach Catholischer Art renoviret. Im Jahr 1717. hat das Kloster ihre und die Lutherische Kirche, da sie vorher ein Gebäude gewesen, so, daß eine bretterne Scheide-Wand darzwischen war, durch eine Mauer eigenmächtig unterschieden, und zugleich von dieser einige Schritte abgenommen. Bey erfolgter Untersuchung hat das Kloster durch einen Revers sich verbindlich machen müssen, daß, wenn die Lutherische Gemeinde solte anwachsen, und nicht mehr Raum haben, alsdenn die Evangelische Kirche auf des Klosters Kosten solte erweitert werden, welcher Befehl 1713. schon ergangen, und a. 1715. 1716. und 1717. durch Commissionen ferner urgiret worden.

§. 6.

Es ist aber die Evangelische die alte Kirche. Ob dieselbe nach der Separation so gut als jene werde in acht genommen und in Bau und Besserung gehalten werden, wird die Zeit lehren. Die alten Grafen müssen ohn Zweifel darin begraben

liegen, aber keiner weiß davon. Begräbniß Monumenta sind von den Aebtzinnen und Luthertischen Pöbsten auch darin zu finden, aber es sind einige Inscriptiones derraßen mit Meißeln zerlästert, daß man nichts zusammen bringen kan. Dergleichen ist das Monument hinter dem Altar, da fast in allen Zeilen was weggehauen ist. Man glaubet nicht ohne Grund, daß es ein Grabmahl von einer Luthertischen Domina sey, denn sonst würde es solche feindselige Hände nicht erlitten haben, und mit einem Worte vieler ihrer Meinung nach, lieget daselbst die Domina Clara von Jetzen begraben. Das einzige Wort, Abbatissa ist auf demselben Steine noch zu lesen.

§. 7.

Was die Seelsorge anbetrifft, so ist hier das Catholische und Evangelische Exercitium religionis zu bemerken.

§. 8.

Nach der Reformation, da so wol viele im Closter, als das Dorf selbst mit der Papisterei nichts mehr zuthun haben wolte, haben es die übrigen Catholischen im Convent, wie sie selbst bezeuget, so gut machen müssen, als sie gekont; sie haben einen Pater von Ammenaleben oder Halberstadt geholet, und a. 1624. auf welches Jahr alles ankömmt, haben sie keinen Pater gehabt, noch actus ministeriales verrichtet. Im 30. jährigen Kriege aber, da alles hunt über Eck ging, und als Augustus noch nicht introduciret war, fanden sich Patres ordentlich ein, lebten daselbst als Pfarrherrn, unterstundten sich Luthertische Kinder zu tauffen, turbirten ihre Sacra, so daß die Dorfschaft hefftige Klagen darüber geführt und einen eigenen Pfarrherrn verlanger. (Cap. 7.) Inmittelft war kein Evangelischer Prediger alda, noch einer zu erhalten, wie den selbst das Pfarrhaus kurz nach 1624. abgebrochen, und vom Convent nach Wegen
steht

steht verkauft worden. Daher ward die Gemeine ein vagans und ein Filial, daß bald zu Wedringen bald Hundsburg gehörte. Ob nun gleich von Augusto ein Verboch nach dem andern kam, daß der Pater, vermöge des Friedens-Schlusses solce abgeschafft werden: so waren doch diese geistliche nicht weg zu bringen, ja sie verlachten nur, nach des Probsts Hausen Bericht, solche Befehle, machten sich recht lustig, tanzeten und musicirten als üppige und freche Leute, und succedirten einer nach dem andern; (c. 7. S. 5.) wie denn zu der Schlebuschin Zeiten, einer der Witte Pater genannt, da war, welcher nicht zum besten lebte. Ja a. 1721. bey der Visitation waren gar 2. Paters im Kloster, der Pater Joh. Christian Hagemann, und Pater Andreas Fridhoff, der einen Korn-Schreiber bedeuten mußte. Mit einem Worte, es ist alda beständige Widerspenstigkeit in diesem Stuck unterhalten, und weiß ich nicht, ob es dem Administrator Augusto keinen Ernst gewesen, oder ob die Kayserlichen Verbote etwas gehindert. Nun meynen sie recht fest zu sitzen. Als noch Evangelische Jungfern im Convent waren, haben dieselbe auch von dieser Geistlichkeit viel ausstehen müssen, das Chor warteten sie immittelst ab, aber wenn Messe gehalten wurde, entfernten sie sich.

S. 9.

Was die Evangelischen Prediger in Allen-Halbenleben anlangt, und welche das Kloster vocirer, so haben dieselbe anstatt der Catholischen Patrum eigentlich seyn sollen, und ist der erste Prediger gewesen

Jodocus Sinwing, der vom Kloster beruffen und a. 1556. ordinirer worden, welches ein Papist noch soll verrichtet haben. In der Kirchen-Visitation de a. 1563. hat er das Lob, daß er

Gggg 3

ge

gelehrt gewesen, aber nur geprediget, und kein Sacrament ge-
reichet. Als aber die Dorfschafft schlecht befunden: ist ihm be-
fohlen zu predigen, Sacrament zu reichen, und zu catechisiren.
Seinen Tisch hatte er damals noch aufm Kloster, u. klagte über
sein geringes Salarium, weswegen der Probst versprochen, des-
halb mit der Domina zu reden: worauf es geschehen, daß ein
feines Stück Landes, die Pfarr-Breite genant, nahe an der
Pfarrre liegend, dem Prediger zugeleget worden.

Paulus Frisius, kommt in der andern Haupt-Visitation von
1582. vor. Ob er der 2. oder 3te sey, kan ich nicht versichern.
Er ist zu Magdeburg ordiniret a. 1583. dem folgete etwa
Simon Wurch, aus Helmstedt. Seine Zeit ist ungewiß.
Nach ihm

Laurenzius Timpe. Siehe oben C. 7. §. 5. Nach diesen
Gregorius Schmidt, oder Fabricius, der a. 1624. daselbst Pre-
diger gewesen und in grosser Gefahr gelebet, wie eben daselbst
erzehlet ist. Nachdem er nun dieser Wuth entflohen, so ge-
dachte das Kloster der Evangelischen Prediger ein vor allemahl
loß zu werden. Brach also das Pfarrhaus von Grund ab,
zog auch obgenandte Breite Landes wieder ein. Allein das
Convent muste selbst hernach entfliehen, und da mags des
Dres so wohl in Kirchen-Sachen als im Haus-Stande
schlecht ausgesehen haben. Doch haben sie sich nach wenig
Jahren wieder eingefunden, das Dorff aber ward ein Filial
von Wedringen. Doch kan es vor 1640. nicht geschehen seyn.
Hat also dieses Filial damals curiret.

Henning Krüger, Pastor zu Wedringen und Alten-Halbene-
leben, von 1641. bis 1671. davon hernach. Er ist oben C. 7.
§. als Zeuge angeführer. Dessen Nachfolger

Fran-

Franciscus Bierdeman, hat es auch gehabt, er starb 1681. Darauf sollicitirte die Gemeine wehmüthigst um einen eigenen Prediger, und beschwerte sich heftig über die Catholischen Pfaffen. Weil aber das Kloster solche schlechte Mittel vorstellte, zum wenigsten von dem genommenen Lande nichts wissen wolte, ward die Gemeine nochmal ein Filial von Alendorff und Hundisburg, da denn

Al. Bussenius, Prediger in Alendorff, und hernach zu Hundisburg bis 1693. und darauf dessen Successor in Hundisburg, *Christian Allesleben*, welcher a. 1719. gestorben, die Seelsorge in Altenhaldensleben gehabt haben. Dieser Mann war erst Pastor in Alendorff, hernach in Hundisburg, er hat offtigemeldete Pfarrbreite, wenn er darüber gangen, bezauret. Die Domina Schirmbachin hatte die Vocation also eingerichtet, wie bey uns gebräuchlich, nemlich daß er solte das reine Wort Gottes nach Inhalt der Augesburgischen Confession und anderer Symbolischen Büchern unser r Kirchen predigen, die heil. Sacramenta richtig verrichten, und in allen Stücken was einen Evangelischen Prediger zukommt, erweisen etc. Ein artiges Zeugniß, welches sie allen ihren Vocationen einverleiben. Nach dessen Tode ward der vorige Proceß wieder aufgewärmet, wegen Abholung der Prediger in der Vacanz, und nach aller Untersuchung auch Zeugen Verhör fand sich so viel, daß es dem Kloster zukäme. Wobey es auch verbleiben müssen. Indes wolte die Domina wiederum den Wedringischen Prediger Herrn Oettingen den Pastor zu Baldorf vorschlagen, damit das Dorff möchte ein Filial bleiben: aber der König beliebte einen eigenen Prediger, und weil indes ein neu Pfarrhaus vom Kloster

musste

musste erbauet werden: so ward verordnet, daß ad interim einer von beyden daselbst predigte, bis das Pfarrhaus fertig. Es gaben sich auch unterschiedliche Candidati an, bis endlich

Georg Friderich Röpke, aus Magdeburg vociret und den 10. Dec. 1720. confirmirt wurde, da denn zugleich feste gesetzt worden, daß das Kloster dem Prediger ein jährlich Salarium von 120. Thlr. reichen solle, wobey es verbleibet, aber weiter zu nichts sich verstehen will. Nachdem dieser von den Herrn von Belseheim a. 1735. nach Destedt im Braunschweigischen befördert worden: so wird

Herr Eleasar Christian Wermuth, ein Schul-College aus Neuenhaldensleben, dahin beruffen, e. a. der noch daselbst lebet. Eigene Aecker hat diese Pfarre noch bis auf diese Stunde nicht, da doch das Kloster indeß einen neuen Access von 6. Hufen Landes von des Herrn von der Niehlen Gütern, die in den Alten-Sanderselebischen und Alemannischen Aeckern bestehen, bekommen, und davon etwas hätte abgeben können.

Im übrigen haben die Herren Prediger durch Königl. Rescripta de 1722. und 23. vor sich, daß die Catholiquen keine actus ministeriales mehr solten verrichten, und ist zugleich an den Fiscal die Verordnung ergangen, hierauf acht zu haben.

Bedringen.

Dieses Dorff ist ein Kloster-Dorff, worüber das Kloster Alten-Haldensleben die Jurisdiction und einen eigenen Ackerhoff darin hat. Die Pfarre ist von Alters her von den Leuten zu Hildersleben zu Lehn gegangen, und da es igo ein Königlich Amt ist, so kommt die Präsentation vom Amtman daselbst, als Patrono, und das Kloster gibt die Vocation, welche

C. X. Von den Closter Dörffern und ihren Predigern. 591

welche der König jedoch sub clausula confirmiret. Der erste Pastor daselbst ist gewesen

Johann Hanneman, welcher von a. 1560. bis 1600. daselbst gelebet, und vom Abt zu Hillersleben vociret worden. In der Visitation de a. 1563. bestand er gar wohl, es ward ihn aber befohlen, des Dorfs Hillersleben hinführo müßig zu gehen, und besser zu cathechisiren.

Henning Paxmann, welcher an der Cangel in Hillersleben die a. 1607. gemacht, stehet. Dem folgete

Henricus Heise, diesen

Julius Nolte, dessen Nahme an der Pfarr-Thür unter dem Jahre 1623. zu lesen.

In der Krieger-Zeit hat ein Schul-College in Neu-Haldensleben

N. Reß, diese Pfarre und umliegende Dörter curiret.

Henning Krüger, lebte von 1638. bis 1671. als Pfarrherr in Wedringen und Alten-Haldensleben, u. weil damals kein Abt eben in Hillersleben war, so hat ihn das Dom-Capittel dahin vociret, hatte auch etliche Jahre die Gemeine in Baldorf zu besorgen, mit Consens des Dom-Capittels. Dem succedirte

Franciscus Bierdeman, bis 1681. Pastor in Wedringen und Alten-Haldensleben.

Andreas Albertus Corvinus, sonst Rabe genannt, ein Beckers Sohn aus Magdeburg, von a. 1683. bis 1692. hiebey mußte das Closter noch mahl lernen, daß es das Jus Patronatis nicht vor sich allein hätte, darauf ward das Filial Alten-Haldensleben nach Hundsbürg verleget. Er ist von da nach Colbitz berufen, und lebet noch 1700. Diesem folgete

Joh. Casp. Sangmeister, a. 1693. bis 1702. Hierauf

Ph hh

Mag.

Mag. *Martinus Kipsch*, gewesener Conrector in Burg, aus Thüringen gebürtig, der a. 1703. nach Angern beruffen.

Herr *Joh. Andr. Oetting*, von a. 1703. bis 180.

Das Dorf *Wedringen* hatte in der Kirchen-Visitation a. 1651. 27. Hauswirthe, 180 52. Feuerstätten. Das alte Dorf *Lütgen Wedringen* ist in die 18igen *Wedringischen* Dorf-Aecker eingezogen, und hat gelegen gegen dem *Lütgen Gräfsing* Holze über, in dem *Baldorfschen* Felde, unter dem so genandten *Apfenberge*.

Noch ist zu mercken, daß zwischen der *Damm-Mühle* und *Wedringen*, zwischen der *Closter-Wiese* und der *Wedringischen Wester-Wiese* 2. Dämme vom *Closter* haben müssen gemacht werden, davon der eine a. 1717. der andere, nemlich der *Brüning*, 1719. fertig, und die Fahrt verbessert worden. Von dem Streit, der deswegen entstanden, ist oben Cap. 4. Meldung geschehen.

Von dem *Damm*, der an der *Ohra* von *Neuhaldensleben* bis *Bolmirstedt* im 14. Seculo gemacht ist, stehet im VII. Theile.

Bahldorff.

Vor diesem sind zwey *Bahldorffe* gewesen. Das alte stehet in *Ottonis I.* seinen *Donationen*, und ist längst verwüßet, der Platz ist 180 in den *Closter Ammenslebenischen* Grängen. Das heutige *Bahldorf* gehöret dem *Closter Altenhaldensleben* zu. Vor diesem haben die Herren von *Angern* das *Jus Patronatus* daselbst gehabt, nachgehends hat es das *Closter* bekommen. Der erste Pastor ist daselbst gewesen *Andreas Pabst*, welcher zu *Wittenberg* ordiniret, hatte *Vocation* von der *Gemeine*. In der Kirchen-Visitation a. 1563. hatte er kein gutes Lob, wird ihm daher ernstlich anbefohlen,

len, fleißig die Bibel und Melanchthonis Theologie zu lesen, und besser zu catechisiren.

Joh. Krüger ward a. 1582. vom Closter und der Gemeine vociret und zu Magdeburg ordiniret, und ist in der Visitation de a. 1585. ziemlich bestanden. Im 30. jährigen Kriege a. 1632 supplicirte um diese Pfarre Mag. Seb. Sartorius, das Dorf aber war sehr ruiniret. Ob er damals die Pfarre bekommen, weiß ich nicht. Er war ein Exulant aus Oesterreich. Zu gleicher Zeit suchte diese Stelle Joh. Götten, Procurator zu Hillersleben. Von dem auch weiter keine Nachricht ist. In der Kirchen-Visitation de a. 1651. war daselbst

Paul Habichorst. Von diesem, wie auch dem Wedringischen fand sich damals, daß sie sich selber communicirten, welches beyden verwiesen worden. Er hat daselbst gelebet bis 1682. Dem folgte c. a.

Wilhelm v. Sarrazin, eines Schwedischen Obristen Sohn, der ein Commendant in der Festung Nienburg an der Weser war. Seine Frau Mutter hieß Catharina von Post. Er erhielt nach abgelegten Triennio ein Canonicat im Stifte S. Bonifacii zu Hameln, und ward ferner a. 1669. Conventual im Closter Hillersleben. Nach Abgang des Probsts von Hausen im Closter Alten-Haldensleben ward er a. 1676. Probst daselbst, weil er aber wegen der Religions-Affairen viele Verdrüßlichkeiten ausstehen mußte: so konte er alda nicht lange aushalten, und dankte a. 1681. ab, ward darauf a. 1682. Pastor in Baldorf, und heyrathete Barbaram Dorotheam, Herrn El. Frid. v. Lüderitz, Erbherren auf weißen Mohr in der Altemarck, Fräulein Tochter. Er starb daselbst a. 1712. und als Senior im Stifte zu Hameln. Anno 1706. erhielt er

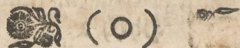
Phhh 2 nach

nach einigen Streitigkeiten des Closters dieserhalb einen Adjunctum, Nahmens Heinr. Ludvv. Göttten, welcher a. 1707. zum Diaconat in der Neustadt-Magdeburg berufen, und a. 1708. Sarrazins Frauen Schwester die Fräulein Syb. Sabina v. Lüderitz heyrathete. Dieser starb als 2. jähriger Wittwer a. 1737. im Augusto, und leben dessen Nachkommen theils in Zelle, theils in der Neustadt Magdeburg. Von ihm v. Kettneri Clerum Neostadiensem. Nach Herrn Göttens Abzug aus Baldorf hat Sarrazin seinen Adjunctum mehr gehabt. Ihm folgte

Gebh. Joh. Költze a. 1713. welcher diese Welt verlassen a. 1722. den 28. Nov. Darauf ist an dessen Statt beruffen Herr Joh. Casp. Blümmler, aus Nieder-Dodeleben im Herzogthum Magdeburg gebürtig, welcher durch die Gnade Gottes noch daselbst stehet.

Glüßig.

Ist ein Vorwerck eine Stunde vom Closter, näher Hundisburg, und eine kleine halbe Meile von Gudenswegen. In selbigen haben vor diesen viele Herren etwas gehabt, wie aus dem Donations-Verzeichniß im 3. Capittel zu erschen. Diese schenckten nach und nach dem Closter ihre Güter, und folglich ist das ganze Gut dem Closter zu theil geworden. Daneben und zwischen Baldorf lieget das Holz der kleine Gräfsing, und mit demselbigen connectiret der groffe Gräfsing, auf des Closters Grund und Boden, aber das Holz gehöret dem Erbherren auf Hundisburg, und hat noch jüngstens Streitigkeiten gegeben.



Es ist im X. Cap. §. 5. eines Reverses erwehnet, den das
 Closter wegen Erhaltung der Lutherischen Kirchen von
 sich hat geben müssen, solcher ist in der a. 1720. daselbst
 gehaltenen Commission den 23. May von der Aebstin und
 ganzen Convent den Königl. Commissarien präsentiret,
 und lautet also:

Wir Abbatissa, Probst, Sub-Priorin und ganze Convent
 des Jungfräulichen Closters Alten-Haldensleben, vor
 Uns und Unsre Nachkommen hiermit urkunden und bekennen;
 Demnach Wir vor einigen Jahren bey Erbauung Unserer
 Kirchen allhier an der Seite, wo unser Altar stehet, etliche
 Fuß breit der hiesigen Evangelischen Kirchen ab- und zu un-
 serer Kirchen und deren Erlängerung genommen, dieses hiers-
 nach klagbar, und darob eine Commission angeordnet wor-
 den, worauf die Königl. Preuss. Hochlöbliche Regierung des
 Herzogthums Magdeburg an Uns sub dato Halle den 13.
 May 1713. verordnet; Es sollte zwar pro nunc darbey blei-
 ben, Wir hätten aber Derselben und der Lutherischen Kir-
 chen einen Revers auszustellen, daß, wenn die Gemeinde in
 derselben dergestalt anwachsen sollte, daß selbige zu klein, Wir
 solche auf Unsere Kosten behindender Nothdurfft nach, erwei-
 tern zu lassen, gehalten seyn wolten, wie Wir denn auch dies
 selbe, dem Herkommen gemäß in guten Stande zu erhalten,
 und die neuen Fenster Unserm Erbieten nach, förderamst ver-
 fertigen zu lassen hätten, welches nachhero die Königl. Hoch-
 löbliche Regierung und Consistorium bey angeordneten Com-
 missionen anno 1715. & 1716. & currente 1717. weiter
 urgiret, Wir auch demnachzukunftigen vor derselben angelo-
 bet; als reversiren und obligiren Wir Uns vor Uns und alle
 Unsre Nachkommen im Closter, hiedurch, und Krafft dieses
 dahin, daß, wenn die Gemeinde in der Evangelischen Kirche
 allhier über kurz oder lang dergestalt sich vermehren und an-

Sh hh 3

wach-

wachsen sollte, daß die Kirche vor dieselbe zu klein, Wir solch
 so dann, befundener Nothdurfft nach, ohne alle Wiederrede
 und Verzögerung auf des Closters Kosten erweitern zu lassen,
 verbunden seyn wollen, Wir wollen auch jederzeit selbige alle-
 wege in gutem Stande erhalten, und die neuen Fenster ohne
 fernern Aufenthalt verfertigen lassen. Zu dessen unverbrüch-
 licher Festhaltung Wir Uns keiner Ausflüchte dargegen, in-
 sonderheit nicht der Furcht, der Beredung, der Verlesung
 neuer gefundenen Briefschafften, der Sekung in vorigen
 Stand, zu Latein, Restitutionis in integrum, ob hätten Wir
 es nicht so verstanden, ob wäre nicht der ganze Convent dar-
 über vernommen, ob ginge die Sache dem ganzen Cisterci-
 enser-Orden an, und was dergleichen mehr, nach der Rechts-
 Regel: Es gilt keine allgemeine Verzicht, wo nicht die Art
 der Exceptionen vorhero erzehlet, ingleichen keines Processus,
 keiner Reuterung, keiner Appellation, dargegen bedienen und
 gebrauchen wollen, sondern diesen allen woh bedächtig absa-
 gen, und soll Uns und unser Kloster nichts schaden, als redli-
 che Erfüllung dessen allen, was hierinnen angelobet. Frey-
 lich sonder aller List und Gefährde. Zu Urkunde Wir zwey
 gleichlautende Exemplaria hierüber, eines bey der Evangeli-
 schen Kirchen alhier, das andre bey hochgedachter Königl. Re-
 gierung und Consistorio zu verwahren, aufgerichtet, und bey-
 de eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Kloster Siegel
 bekräftiget. Geschehen Kloster Altens-Haldensleben den 3ten
 Maji Anno Christi 1717.

(L.S.)

Anna Margaretha Schleich, Abbatissa.

(L.S.)

Christoph Romanus Preiß, Probst, mpp.

(L.S.)

Anna Julian Rittmeyerin, Sub-Priorin und Convent.



(O)

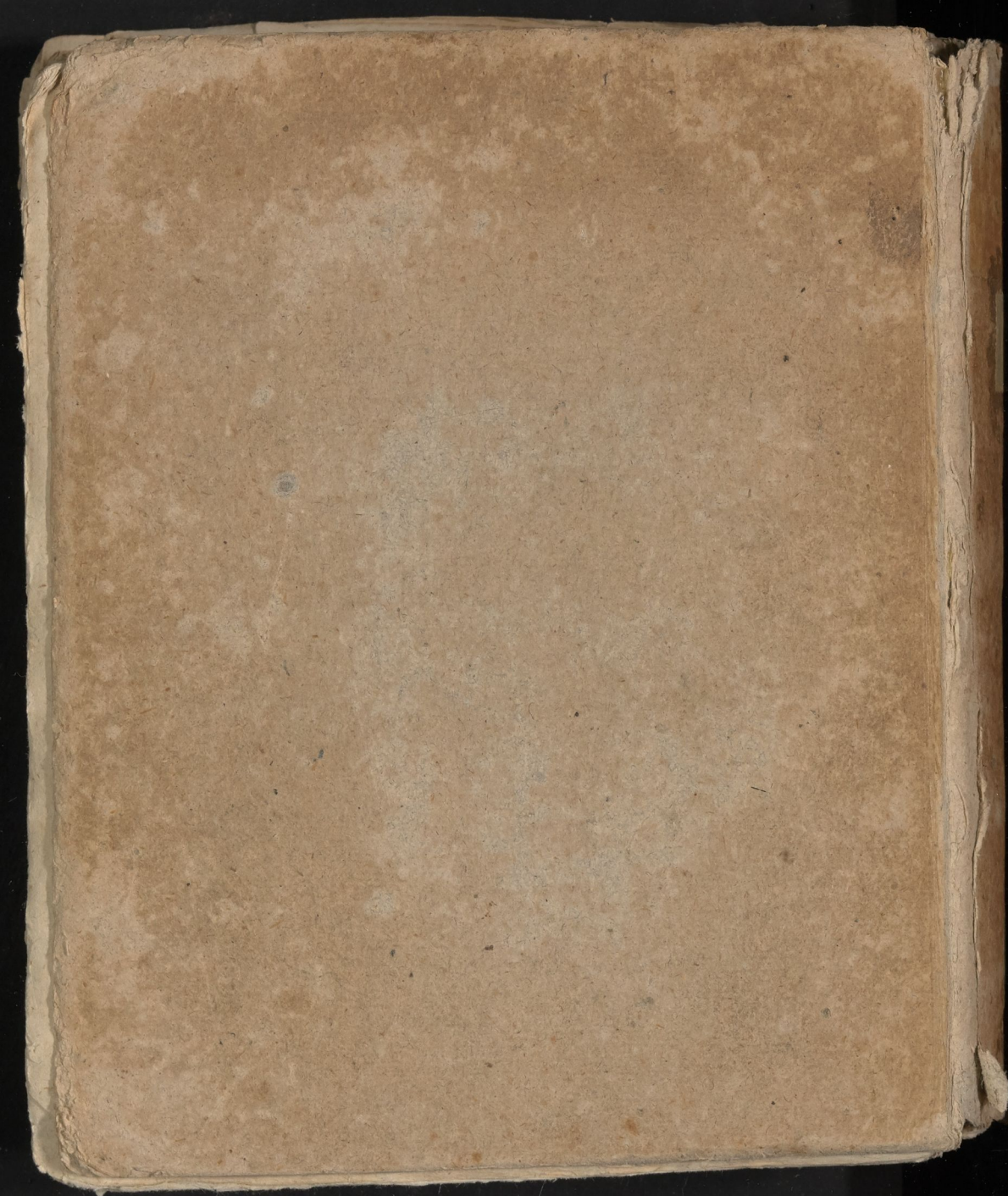


Catbedratium. P.X.p. 566.

Ng 3108. (2)
80

Feil 7-12.





Centimetres

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Farbkarte #13

B.I.G.

Inches

er X. Theil

Magdeburgischen
ngularium,

Vom

Gloster

Saldensleben/

nahe bey der

Neuen-Saldensleben

liegend,

et einer Land-Charte/

Ausgefertiget

Von

J. Walthero, R.

Magdeburg und Leipzig,

Seidels Wittve und G. E. Scheidhauer, 1739.

